

Digitaler Nachlass

Anleitung zur rechtlich korrekten Abhandlung im Web 2.0

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Diplom-Ingenieurin

im Rahmen des Studiums

Medieninformatik

eingereicht von

Ing. Cornelia Hasil, BSc

Matrikelnummer 0925976

an der Fakultät für Informatik
der Technischen Universität Wien

Betreuung: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. iur. Markus Haslinger

Wien, 31. Mai 2017

Cornelia Hasil

Markus Haslinger

Digital Inheritance

A guide to the correct handling of digital inheritance in Web 2.0

DIPLOMA THESIS

submitted in partial fulfillment of the requirements for the degree of

Diplom-Ingenieurin

in

Media Informatics

by

Ing. Cornelia Hasil, BSc

Registration Number 0925976

to the Faculty of Informatics

at the TU Wien

Advisor: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. iur. Markus Haslinger

Vienna, 31st May, 2017

Cornelia Hasil

Markus Haslinger

Erklärung zur Verfassung der Arbeit

Ing. Cornelia Hasil, BSc

Hiermit erkläre ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst habe, dass ich die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben habe und dass ich die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen –, die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe.

Wien, 31. Mai 2017

Cornelia Hasil

Danksagung

Meiner Mutter und Großmutter gewidmet.

Kurzfassung

Mit dem Aufstieg von Sozialen Netzwerken und dem Internethandel Mitte der 2000er Jahre hat sich auch die Anzahl an Online-Profilen, die eine Person in ihrem Leben anlegt, vervielfacht. Besaß man bis 2004¹ häufig nur ein Benutzerkonto bei einem E-Mail-Provider wie Yahoo! oder GMX, so hat man im Jahr 2017 oft schon den Überblick über die genaue Anzahl an Profilen verloren, sofern man nicht akribisch Buch über die An- und Abmeldungen führt. Ganz generell lässt sich sagen, dass wir Menschen immer mehr Daten produzieren: seien es Dokumente, die wir lokal auf unseren Rechnern haben, Bilder, die wir über das Smartphone auf Image-Hosting Plattformen laden, oder aber auch HD-Filme, die wir auf Youtube teilen und als Backup in der Cloud speichern. Selten stellen wir uns jedoch die Frage, was mit diesen Daten passiert, wenn wir sterben.

Alle Daten, die eine Person mit ihrem Ableben zurücklässt, werden als digitaler Nachlass bezeichnet. Verwunderlich ist jedoch, dass, obwohl dieses Thema beinahe jeden betrifft, es nach wie vor keine konkrete und vollständige sowie allgemein gültige Definition davon gibt, was alles unter den Begriff des digitalen Nachlasses fällt und welche Rolle den Erben dabei zufällt. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Vorbereitungen und Regelungen durchaus komplex und schwierig anmuten können.

Ebenso ist vielen Menschen heutzutage nach wie vor nicht bewusst, dass sie sich bereits zu Lebzeiten aktiv um ihren digitalen Nachlass kümmern und entsprechende Vorkehrungen treffen müssen, da sonst ihren Hinterbliebenen in Zeiten der Trauer noch eine weitere Bürde auferlegt wird, die oftmals nur sehr mühsam zu handhaben ist.

Eine Maßnahme, die helfen kann, den digitalen Nachlass zu managen, ist, festzuhalten, welche Profile man angelegt hat, sowie niederzuschreiben, was mit diesen Daten nach dem Tod passieren soll. Sonst stehen die Hinterbliebenen nicht nur vor der Schwierigkeit die Profile und Zugangsdaten ausfindig zu machen, sondern in weiterer Folge auch vor der Entscheidung, wie mit den Daten umzugehen ist – gesetzt den Fall, sie erhalten von den Internetdienstleistern überhaupt Zugang dazu.

Viele Dienstleister bieten mittlerweile Funktionen an, die den Umgang mit den Daten, bzw. den Profilen von Verstorbenen erleichtern sollen. So ermöglicht beispielsweise Facebook, das Profil entweder zu löschen oder in einen Gedenkzustand zu versetzen, sofern man sich zuvor als Hinterbliebener identifiziert hat. Bei anderen Plattformen kann es wiederum

¹2004 war das Jahr, in dem Facebook gegründet wurde

trotz nachgewiesenen Hinterbliebenenstatus ein langwieriger Prozess sein, Zugriff auf die geerbten Daten zu erhalten, bzw. andere verweigern diesen gänzlich.

Dass die digitale Nachlassverwaltung ein komplexes Gebiet ist, das die Erben oft vor immense Herausforderungen stellt, haben nicht zuletzt auch zahlreiche Bestattungsunternehmen und Anwaltskanzleien bemerkt, die sich auftragsbasiert diesem Thema widmen und damit eine gänzlich neue Sparte in ihrem Gewerbe geschaffen haben.

Aufgrund der Vielschichtigkeit dieses Themas – das noch dazu verkompliziert wird, wenn der Nachlass mehrere Staaten betrifft – hat es sich diese Arbeit zum Ziel gemacht, die Materie, sowie alle damit verbundenen Themenbereiche auf österreichischer als auch internationaler Ebene zu untersuchen und damit einhergehend einen Leitfaden zur Vorbereitung der digitalen Hinterlassenschaft zur Verfügung zu stellen.

Abstract

With the rise of social networks and e-commerce in the mid-2000s, the number of online profiles a person creates in their life has strongly increased. For example, take a person who might only have had a user account with an e-mail provider such as Yahoo or GMX by the the end of 2004² – the very same person often has lost track of the exact number of profiles they created by now, unless they meticulously keep a record of registrations and unsubscriptions.

In general it can be said that we produce more and more data everyday: be it documents that we have on our computers locally, pictures that we upload to image hosting platforms such as Instagram by using our smartphone, or HD movies of the latest family celebration we share on Youtube and save as a backup in the cloud. But what happens to this data when we die?

All of this data that we leave behind when we die, is known as digital inheritance. It is surprising, however, that even though this subject concerns almost every one of us, neither there is a complete, nor a generally applicable definition of what falls under the concept and term of digital inheritance. This, of course, also makes appropriate preparations and regulations complex and difficult.

On top of that, many people are still not aware that they must actively take care of their digital inheritance and take precautions, as their dependants otherwise will face potential problems when trying to deal with the inheritance. One measure that can help to manage the digital inheritance is to write down all profile data one owns, as well as to determine what to do with the data after death. Otherwise, the legal heirs are not only confronted with the challenge to locate those profiles and access the data, but are subsequently also faced with the decision on how to deal with this data – given that they gain access to the data by the Internet Service Providers at all.

By now, many platforms provide functions, which help to facilitate the handling of the profiles or the data of the deceased. For example, Facebook allows either to delete the profile, or to set it into a memorial state, as long as one has previously identified themselves as a dependant. On other platforms, it can be a tedious process to gain access to the inherited data, despite the proven status of a heir.

²Facebook was launched in 2004

As digital inheritance is a complex field that is getting even more complicated as soon as multiple states are involved with the inheritance, heirs often face a huge challenge. Therefore numerous funeral services and law firms have decided to offer the management of digital inheritance as a new service.

So the overall aim of this research is to investigate this subject on both domestic and international level, in order to provide a guideline for testators and heirs to deal more easily with their digital inheritance.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	ix
Abstract	xi
Inhaltsverzeichnis	xiii
1 Einführung in die Materie	1
1.1 Was ist digitaler Nachlass	1
2 Anwendbares Recht des Verlassenschaftsbegriffs	3
2.1 Erbrecht	3
2.1.1 Erbgang	6
2.1.2 EU-Erbrechtsverordnung 2015	8
2.2 Persönlichkeitsrechte und deren Schutz	9
2.2.1 Postmortale Persönlichkeitsrechte	11
2.3 Schuldrecht	13
2.3.1 Vertragliche Schuldverhältnisse	14
Angebot	14
Aufträge und Vollmachten	15
Prokura, kaufmännische Handlungsvollmacht, Prozessvollmacht . .	15
Bürgschaft	15
Wiederkauf, Rückverkauf, Vorkauf	15
Bestandsverträge	16
Dienst- und Werkverträge	17
Privatversicherungsverhältnisse	19
2.3.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse	19
2.3.3 Anwendbares Recht bei Verträgen über das Internet	20
2.4 Sachenrecht	21
2.4.1 Besitz	21
2.4.2 Eigentum	22
2.4.3 Pfandrecht	23
2.4.4 Dienstbarkeiten	24
2.5 Datenschutz- und Telekommunikationsrecht	25

2.5.1	Datenschutzgesetz 2000	25
2.5.2	Telekommunikationsgesetz 2003	26
2.6	Immaterialgüterrecht	27
2.6.1	Markenrecht	28
2.6.2	Musterschutz	28
2.6.3	Urheberrecht	28
	Vererbbarkeit Urheberrecht	30
	Weitere Bestimmungen	31
2.6.4	Patentrecht	33
3	Welche Gebiete betrifft der digitale Nachlass?	35
3.1	Vererblichkeit eines Accounts: Kann ein Account vererbbar sein?	36
3.1.1	Deutsche Rechtslage	39
3.2	Vorgehen von Providern bei Todesfall	40
3.2.1	Facebook	40
	Gedenkzustand eines Profils	41
	Exkurs: Klage einer Mutter auf Herausgabe der Zugangsdaten zum Facebook-Profil ihrer verstorbenen Tochter	42
	Löschung des Profils	42
3.2.2	Google	43
3.2.3	Twitter	44
3.2.4	GMX, Yahoo und Outlook.com	44
3.2.5	A1, UPC	45
3.2.6	Elektronische Gesundheitsakte ELGA	46
3.2.7	Herausgabe von Account-Daten Rechte der Angehörigen	47
3.3	Vermögenswerte Daten	49
3.3.1	E-Mail-Accounts	50
3.3.2	Webseiten, Blogs und Domains	51
	Websites	51
	Blogs	52
	Domains	53
3.3.3	Online-Banking und Bezahlssysteme	53
	E-Banking	53
	Internet-Bezahlssysteme wie PayPal	54
	Digitalwährungen am Beispiel Bitcoin	55
3.3.4	E-Commerce und Verkaufsplattformen	56
	Onlinehandel am Beispiel Amazon.de	57
3.3.5	Apps und Software	58
3.3.6	Cloud Computing	58
3.4	Höchstpersönliche Daten	59
3.4.1	Urheberrechtlich geschützte Werke	60
3.4.2	Soziale Netzwerke	61
3.4.3	E-Books	64

3.4.4	Zusammenfassung	65
3.5	Rechtliche Unsicherheiten im Bezug auf die Einschätzbarkeit der Daten	66
3.5.1	Musik- und Videodaten	66
	Streamingdienste	67
3.5.2	Online-Games	68
3.5.3	Zusammenfassung	69
4	Vorsorge und Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers zu Lebzeiten	71
4.1	Vorbereitung der Daten	71
4.1.1	Wie sieht eine Bestandsaufnahme aus?	71
	Physische Niederschrift	72
	Elektronische Verwaltung des digitalen Erbes zu Lebzeiten	73
	Passwort-Manager	73
4.1.2	Formate von Dateien	74
4.2	Letztwillige Verfügung	75
4.2.1	Anforderungen an den letzten Willen	76
4.2.2	Arten der Verfügung	76
4.2.3	Weitere Verfügungsmöglichkeiten für den digitalen Nachlass	79
	Notarielle Vorsorgeurkunde	80
	Auflage	80
	Digitaler Nachlassverwalter	80
5	Nachsorge	83
5.1	Welche Möglichkeiten gibt es für Hinterbliebene, wenn keine Vorsorge getroffen wurde	83
5.1.1	Technische Lösungsansätze: Dienstleistungsunternehmen, die sich auf den digitalen Nachlass spezialisiert haben	84
5.1.2	Recht auf Löschung und Vertragskündigung	85
	Vorgang der Konten-Löschung	86
6	Conclusio und Ausblick	87
7	Fallbeispiele	89
7.1	Justin Ellsworth	89
7.2	Eric Rash	90
7.3	Mutter gegen Facebook	90
	Literaturverzeichnis	93

Einführung in die Materie

1.1 Was ist digitaler Nachlass

Facebook, Twitter, Instagram, Snapchat, WhatsApp, Gmail, Youtube, LinkedIn, Xing, Pinterest, Periscope, Tumblr, Behance, Dribbble, Telegram und Reddit: statistisch gesehen hat jeder Internetnutzer weltweit 5,54 Social Media-Accounts – 2,82 davon in aktiver Nutzung¹.

In Österreich lebten 2015 8.629.519² Personen, wovon rund 7,14 Millionen³ das Internet nutzten. In etwa die Hälfte⁴ aller österreichischen Internetnutzer besaß zudem mindestens einen Social Media-Account, wobei alleine im Jahr 2016 3,7 Millionen Österreicher⁵ ein Facebook-Konto hatten. Weltweit betrachtet gab es im vierten Quartal 2016 monatlich sogar 1,86 Milliarden⁶ aktive Facebook-Nutzer – demgegenüber stand jedoch eine ebenfalls nicht zu vernachlässigende Anzahl an monatlichen Facebook-Todesfällen von 312.500⁷.

Alle diese Personen hinterlassen ein Profil voller Einträge, geteilter Nachrichten und Medien. Die Frage, die sich stellt, ist: Was passiert mit den Profilen und Daten nach dem Tod dieser Personen? Wer kümmert sich um das Fortbestehen oder die Löschung dieser Profile, updatet den letzten Facebook-Status, gibt Tinder-Matches Bescheid und spielt die finale Runde Candy Crush?

Es ist unbestritten, dass aufgrund der Digitalisierung der vergangenen 10–15 Jahre das Thema der digitalen Verlassenschaft immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, da wir

¹[Man], aufgerufen am 20.03.2017, 14:48

²[Ausa], aufgerufen am 20.03.2017, 14:50

³[Stab], aufgerufen am 20.03.2017, 14:55

⁴[Stab], aufgerufen am 20.03.2017, 14:55

⁵<http://www.artworx.at/social-media-in-oesterreich-2016>, aufgerufen am 20.03.2017, 15:03

⁶[Stae], aufgerufen am 20.03.2017, 15:08

⁷[His], aufgerufen am 20.03.2017, 15:10

Menschen jeden Tag mehr Daten erzeugen. Schätzungen zufolge werden pro Tag weltweit mehr als 2,5 Millionen Terabyte⁸ neue Daten generiert, die sich jedoch nicht nur aus user-generiertem Content wie Social Media-Posts, Fotos und Videos zusammensetzen, sondern vor allem aufgrund von Sensormessungen oder Mobiltelefon-Signalen anfallen⁹.

Rechnet man diese Zahl auf einen durchschnittlichen Internetnutzer, von denen es weltweit etwa 3,4 Milliarden¹⁰ gibt, um, so kommt man auf eine täglich erzeugte Datenmenge von rund 0,7 Gigabyte pro Person. Hochgerechnet auf die statistische Lebenserwartung eines Österreichers, die im Jahr 2014 bei 81 Jahren¹¹ lag, sowie unter Berücksichtigung des relevanten Zielgruppenanteils (14–70 Jahre)¹² in Bezug auf die Internetnutzung¹³, kommt man auf eine erzeugte Datenmenge von 14,3 Terabyte in einem durchschnittlichen Internet-Leben.

Was passiert nun also mit diesen 14,3 Terabyte an Daten, wenn wir sterben? Genau diese Frage soll der digitale Nachlass beantworten. Jedoch gibt es bereits bei der Begriffsdefinition ein Problem, denn eine allgemeingültige Definition, was unter diesem Begriff zu verstehen ist, gibt es nicht.

Die gängige Literatur¹⁴ bezeichnet damit das gesamte digitale Vermögen – online wie offline – eines Menschen. Hierunter fallen beispielsweise Daten auf physischen Datenträgern wie USB-Sticks, externen Festplatten und natürlich auch Computern selbst. Ebenso sind damit Daten in Online-Speichern, den sog. *Clouds*, gemeint.

Des Weiteren zählen (Eigentums-)Rechte an Hardware und Software, sowie Rechte und Pflichten aus Verträgen mit (Internet) Service Providern aller Art wie Access-Providern, Host-Providern, E-Mail-Providern, Social Media-Anbietern, aber auch aus Verträgen mit Online-Versandhändlern und -Banken¹⁵ zum digitalen Nachlass eines Menschen. Gleichermaßen ergänzen Fotos, Videos und Audio-Aufnahmen gemäß dem Urheberrechtsgesetz das gesamte digitale Erbe.

Aufgrund dieser sehr breiten Begriffsfassung davon, was alles unter dem Thema *digitaler Nachlass* zu verstehen ist, soll in den folgenden Kapiteln der Verlassenschaftsbegriff anhand des anwendbaren Rechts in Österreich erörtert werden, um in weiterer Folge zu untersuchen, ob – und wenn ja, welche – digitalen Hinterlassenschaften vererbbar sind.

⁸<https://netzpolitik.org/2015/big-data-25-millionen-terabyte-daten-jeden-tag/>, aufgerufen am 20.03.2017, 15:14

⁹[IBM], aufgerufen am 07.05.2017, 14:53

¹⁰https://en.wikipedia.org/wiki/Global_Internet_usage, aufgerufen am 20.03.2017, 11:01

¹¹[Ban], aufgerufen am 20.03.2017, 11:30

¹²[Staa], aufgerufen am 20.03.2017, 11:33

¹³81 Jahre Lebenserwartung, wovon rund 25 Jahre lang das Internet nicht genutzt werden ergeben 56 Jahre Internetnutzung, d.h. 20440 Tage * 0,7 Gigabyte = 14308 Gigabyte

¹⁴[Her13], 3745

¹⁵[Her13], 3745

Anwendbares Recht des Verlassenschaftsbegriffs

Da der Begriff des digitalen Nachlasses selbst sehr komplex ist und digitale Güter aus verschiedensten Bereichen diesem zugerechnet werden, setzt sich auch die rechtliche Materie aus sehr vielen Teilbereichen des Rechts zusammen. Aus diesem Grund sollen in den folgenden Kapiteln die für die digitale Hinterlassenschaft relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen aufgelistet und erläutert werden.

2.1 Erbrecht

Nach § 531 ABGB¹ heißen Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, die vererbt werden können, d.h. vermögenswerter und nicht höchstpersönlicher Art sind, “Nachlass” oder “Verlassenschaft”. Diese beiden Begriffe können prinzipiell synonym verwendet werden, wobei anzumerken ist, dass im Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) das Wort *Nachlass* durch *Verlassenschaft* ersetzt wurde², um einerseits “einen Gleichklang mit dem Verfahrensrecht zu erzielen” und andererseits den Begriff der heutigen Sprache anzupassen³. Daher wird auch der *Erblasser* seit dem ErbRÄG 2015 als *Verstorbener* bzw. *letztwillig Verfügender* bezeichnet⁴.

Ganz generell gilt die Vererbbarkeit vor allem für dingliche Rechte, Besitz, Forderungen, sowie Verbindlichkeiten⁵. Per Definition nach § 307 ABGB sind dingliche Rechte “Rechte,

¹Allgemein bürgerliches Gesetzbuch

²[Nat], 1

³https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00688/fnameorig_423847.html, aufgerufen am 29.05.2017, 10:26

⁴[Nat], 26

⁵[KW01b], 412

welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen”, wie Besitz, Eigentum, Pfand und Dienstbarkeiten.

Damit etwas als Eigentum nach § 353 ABGB einer Person deklariert werden kann, muss es eine Sache nach § 285 ABGB sein. Eine Sache kann körperlicher oder unkörperlicher Natur⁶ sein: “Körperliche Gegenstände sind jene, die in die Sinne fallen (ein Tisch, eine Uhr, ein Haus). Unkörperliche Sachen sind entweder Rechte oder Dienstleistungen.”⁷

Unzweifelhafterweise fallen digitale Inhalte und Daten in die Kategorie der unkörperlichen Sachen, sofern sie sich nicht auf einem physischen Datenträger befinden – in diesem Falle handelt es sich um eine körperliche Sache. Daraus ergibt sich, dass “Rechte und Pflichten aus Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Bestandrechte, offene Gehaltsforderungen, sowie Schmerzensgeldansprüche”, genauso wie Zielschuldverhältnisse, d.h. “alle Arten von Kauf- und Werkverträgen”⁸, vererblich sind – diese Rechtsverhältnisse heißen “privatrechtlich”⁹. “Des Weiteren gehören in diesen Bereich die gesetzlichen Ansprüche wie Ansprüche auf Schadenersatz oder Ausgleich ungerechtfertigter Bereicherungen.”¹⁰

Persönlichkeitsrechte, Familienrechte und “höchstpersönliche Verbindlichkeiten”¹¹ sind dagegen unvererblich, sie heißen “öffentlich-rechtlich”¹². Diese Rechte gehen mit dem Tod der Person, an die sie gebunden sind, unter – darunter fallen beispielsweise das Wahlrecht, akademische Grade und Auszeichnungen, sowie Berufsausübungsrechte¹³.

Wer das Vermögen eines Verstorbenen erhalten soll, entscheidet der Erblasser prinzipiell selbst, jedoch muss der angehende Erbe erbfähig sein, d.h. einen rechtlichen Berufungsgrund, bzw. einen Titel zur Ausübung des Erbrechts haben¹⁴.

Es gibt drei Gründe nach § 533 ABGB, die eine Person zur Erbfolge berufen können: ein Testament, ein Erbvertrag und von Gesetzes wegen¹⁵. Um einen Nachlass für sich in Anspruch zu nehmen, muss daher einer dieser Berufungsgründe für eine Person gelten¹⁶.

Ebenso muss der Erbe den Erbanfall – das ist zumeist der Tod des Erblassers – erleben – eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der berufene Erbe noch ungeboren ist: “Dem bereits gezeugten Ungeborenen fällt die Erbschaft gemäß § 22 ABGB unter der Bedingung seiner Lebendgeburt wie einem Geborenen an.”¹⁷

Sowohl das Testament als auch der Erbvertrag repräsentieren den letzten Willen eines Erblassers, wobei beide Arten der sog. *gewillkürten Erbfolge* durch das Pflichtteilsrecht

⁶§ 292 ABGB

⁷[KW01a], 216

⁸[Thi10], 169

⁹[Geb15a], 29

¹⁰<http://anwaltskanzlei-sickmann.de/rechtsgebiete/privates-vermoegensrecht/>, aufgerufen am 10.03.2017, 10:07

¹¹[Thi10], 169

¹²[KW01b], 411

¹³[KW01b], 411

¹⁴[KW01b], 418

¹⁵[KW01b], 418

¹⁶[KW01b], 418

¹⁷[KW01b], 419

beschränkt sind¹⁸. Das bedeutet, dass der Erblasser auch bei Verfügung eines letzten Willens, der nicht seinen nächsten Angehörigen (Ehegatte und mit dem Erblasser in nächster Linie Verwandte¹⁹) zugute kommen würde, seinen gesetzlichen Erben einen Pflichtteil – das ist ein “Bruchteil dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhielten”²⁰ – zukommen lassen muss.

Der Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag ist, dass es sich beim Testament um ein einseitiges, beim Erbvertrag um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt, das nur zwischen Ehegatten abgeschlossen werden kann²¹.

Hat der Erblasser keine Verfügung über seine (gesamte) Verlassenschaft getroffen, ist diese ungültig, oder können bzw. wollen die Erben den Nachlass nicht annehmen, so tritt der dritte Grund zur Berufung der Erbfolge ein: die gesetzliche Erbfolge²² nach Maßgabe von § 727 ABGB. Diese regelt, dass der Ehegatte, bzw. die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nach dem sog. **Parentelensystem**²³ oder auch *Liniensystem* genannt, den Nachlass erhalten zu haben²⁴. Dabei wird zunächst die erste Linie – d.h. die Kinder des Erblassers – berücksichtigt, und das Erbe zu gleichen Teilen unter den Erben “nach Köpfen”²⁵ aufgeteilt²⁶.

Ist eines der Kinder bereits vor dem Erblasser verstorben und hinterlässt seinerseits Nachkommen, so erben diese den Anteil ihres Elternteils²⁷. Die zweite Linie kommt dann zum Zug, wenn keine Kinder des Erblassers vorhanden sind, d.h. entweder nicht existieren, “erbunfähig sind, auf die Erbschaft verzichten oder diese ausschlagen.”²⁸ Sie setzt sich gemäß §§ 735 ff. ABGB aus den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, d.h. den Geschwistern des Verstorbenen, zusammen.

Fällt auch die zweite Linie aus, so kommt das Erbe der dritten Linie, nämlich den Großeltern und deren Nachkommen nach §§ 738 ff. ABGB zugute. Der vierten und letzten Linie wird entsprechend § 741 ABGB das Erbe zugeteilt, wenn auch aus der dritten Linie niemand das Erbe antritt.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist in §§ 744 ff. ABGB geregelt und definiert das ihm zukommende Erbe folgendermaßen: “Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen zu zwei Dritteln der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher

¹⁸[KW01b], 410

¹⁹[BBB⁺c], aufgerufen am 23.03.2017, 14:13

²⁰[KW01b], 410

²¹[KW01b], 482

²²[KW01b], 429

²³§§ 730 ff. ABGB

²⁴[KW01b], 430

²⁵[KW01b], 431

²⁶§ 732 ABGB

²⁷§ 733 ABGB

²⁸[KW01b], 429

Erbe. Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu.”

Nach §§ 539 ff. ABGB ist es auch möglich, erbunwürdig zu sein. Dies trifft beispielsweise zu, wenn eine Person vorsätzlich eine “gerichtlich strafbare Handlung gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft begangen” hat, die mit “mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist”²⁹ oder “absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat.”³⁰ In diesem Fall spricht man von einer relativen Erbunfähigkeit³¹. Absolut erbunfähig ist eine Person, die “dem Recht etwas zu erwerben überhaupt entsagt hat”, wie etwa jene, die das “feierliche Gelübde der Armut” abgelegt haben oder Ausländer, wenn “Österreicher im Heimatstaat dieser Ausländer erbunfähig sind und damit schlechter gestellt sind als die Staatsangehörigen dieses ausländischen Staates.”³²

2.1.1 Erbgang

Damit nun der Erbe den Nachlass in Besitz nehmen kann, d.h. in die Rechte und Pflichten³³ des Erblassers eintritt, bedarf es anders als im schweizerischen und deutschen Recht, wo der Erbe den Nachlass automatisch mit dem Tod des Erblassers erhält³⁴, eines gerichtlichen Verfahrens, der sogenannten Verlassenschaftsabhandlung³⁵. In diesem muss sich der Erbe entscheiden, ob er die Erbschaft annimmt oder ausschlägt – in jedem Fall muss er eine Erbserklärung abgeben³⁶.

Wird die Erbschaft angetreten, so gibt der Erbe zunächst eine positive Erbserklärung mitsamt seinem Erbrechtsausweis als auch seinem Testamentserfüllungsausweis ab – dies ist Voraussetzung für die sog. *Einantwortung*, also die richterliche Einweisung zur “Übergabe des Nachlasses in den rechtlichen Besitz des Erben.”³⁷ Durch den Akt der Einantwortung tritt die Universalsukzession³⁸ ein: Der Erbe erwirbt nun den gesamten Nachlass, d.h. “das Vermögen des Verstorbenen wird mit jenem des Erben zu einer Einheit verschmolzen.”³⁹

Die positive Erbserklärung kann bedingt oder unbedingt sein, diese Unterscheidung ist wichtig in Bezug auf die Haftung des Nachlasses⁴⁰. Bei einer unbedingten Erbserklärung übernimmt der Erbe den gesamten Nachlass ohne Haftungsvorbehalt – sollte also der Nachlass Verbindlichkeiten aufweisen, so haftet der Erbe mit seinem ganzen persönlichen

²⁹§ 539 ABGB

³⁰§ 540 ABGB

³¹[KW01b], 422

³²[KW01b], 421–422

³³In § 548 ABGB *Verbindlichkeiten genannt*

³⁴[BBB⁺17], aufgerufen am 15.03.2017, 09:45

³⁵[KW01b], 411

³⁶[KW01b], 411

³⁷[KW01b], 527

³⁸Auch Gesamtrechtsnachfolge genannt

³⁹[KW01b], 411

⁴⁰[KW01b], 521

Vermögen⁴¹. Eine bedingte Erbserklärung wiederum ist haftungsbeschränkt, sodass der Erbe nur bis zum Wert der Verlassenschaft haftet⁴². Um den Wert des Nachlasses zu ermitteln, ist daher eine Inventarisierung notwendig, weshalb die bedingte Erbserklärung auch “Erbchaft mit der Wohltat des Inventars” genannt wird⁴³.

Zu einer Ausschlagung der Erbschaft kommt es bei einer negativen Erbserklärung, da mit dieser dem Abhandlungsgericht mitgeteilt wird, die Erbschaft nicht anzunehmen⁴⁴.

Das Erbrecht selbst ist nach § 537 ABGB vererblich – diese Vererbbarkeit wird “Transmission” genannt⁴⁵. Stirbt also der Erbe (“Transmittent”) nach Erbanfall selbst, so geht das Erbrecht auf die Erbsenben (“Transmissare”) über⁴⁶. Es wird zwischen Transmission im engeren und weiteren Sinn unterschieden – erstere bedeutet, dass der Transmittent noch vor Abgabe der Erbserklärung verstorben ist, letztere, dass er nach der Abgabe, aber noch vor der Einantwortung gestorben ist⁴⁷.

Klarerweise ist die “Vererbung des Erbrechts nur zwischen dem Anfall und der Einantwortung möglich, weil vor dem Anfall kein Erbrecht besteht und nach der Einantwortung dem Recht entsprochen ist: Der Erbe hat erhalten, worauf er Anspruch hatte.”⁴⁸

Die Unterscheidung zwischen Transmission im engeren und weiteren Sinn wird dann tragend, wenn der Erblasser einen Ersatzerben (Substitut) nach § 604 ABGB bestimmt hat⁴⁹: im ersten Fall kommt dann der Ersatzerbe zum Zug, im zweiten Fall erlischt die Ersatzerbschaft, die Transmission wird vollzogen⁵⁰.

Für den Fall, dass mehrere Erben existieren, wurde nach § 550 ABGB die *Erbengemeinschaft* definiert. Sie regelt, dass mehrere Erben in einer Rechtsgemeinschaft stehen, “die sich vor der Einantwortung auf das Erbrecht, danach auf die ererbten Rechte bezieht.”⁵¹ Das bedeutet, dass die Miterben durch die Einantwortung “Miteigentümer der körperlichen Nachlasssachen nach dem Verhältnis ihrer Erbteile” werden, Nachlassforderungen werden in Teilforderungen aufgeteilt, sofern sie teilbar sind, “bei Unteilbarkeit entsteht eine Gesamthandgläubigerschaft.”⁵²

Jeder Miterbe kann vor oder nach der Einantwortung eine Erbteilung fordern, die nach der Einantwortung zur Aufhebung der Erbengemeinschaft führt⁵³. Die Erbteilung muss einstimmig über ein gerichtliches oder außergerichtliches Erbteilungsübereinkommen

⁴¹[KW01b], 522

⁴²[KW01b], 522

⁴³[KW01b], 522

⁴⁴[KW01b], 524

⁴⁵[Geb15a], 53

⁴⁶[Geb15a], 53

⁴⁷[KW01b], 426; [Geb15a], 53

⁴⁸[KW01b], 426

⁴⁹[KW01b], 476

⁵⁰[Geb15a], 54

⁵¹[KW01b], 533

⁵²[KW01b], 534

⁵³[KW01b], 534

vorgenommen werden⁵⁴. Für den digitalen Nachlass bedeutet die Erbengemeinschaft, dass im Zweifel alle Erben die Verwaltung des Nachlasses zu übernehmen haben, sofern der Erblasser im Testament nichts Gegenteiliges verfügt hat, bzw. es kein Erbteilungsübereinkommen gibt⁵⁵.

Hat eine Person lediglich eine *Erbaussicht* und verstirbt selbst vor dem Erblasser, so ist diese *Erbanwartschaft* nicht vererbbar⁵⁶, da “vor dem Tode des Erblassers niemand ein Erbrecht hat.”⁵⁷

2.1.2 EU-Erbrechtsverordnung 2015

Die EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO), die am 16.08.2012 in Kraft getreten ist, regelt für alle Erbfälle, die seit dem 17.08.2015 eingetreten sind, das anzuwendende Erbrecht in den Mitgliedstaaten, sofern die Erbsache mehrere EU-Staaten betrifft⁵⁸. Als wichtigster Punkt in der EuErbVO ist Artikel 21, Abs. 1 “Allgemeine Kollisionsnorm” hervorzuheben, der definiert, dass “die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unterliegt.”⁵⁹

Da es dem Begriff “gewöhnlicher Aufenthalt” einer allgemeingültigen Legaldefinition mangelt, ist nach Rudolf⁶⁰ festzuhalten, dass der Erblasser hier eine “besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat” haben muss. Ebenso sind “Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe, die Staatsangehörigkeit oder Belegenheit des Vermögens”⁶¹ wichtige Anhaltspunkte, um den gewöhnlichen Aufenthalt festzulegen.

Da eine “Mindestverweildauer” in dem betreffenden Staat nicht notwendig ist, um in dessen rechtlichen Anwendungsbereich zu fallen, muss geprüft werden, ob der neue “Lebensmittelpunkt” ebenso “Schwerpunkt der familiären, sozialen und beruflichen Beziehungen des Erblassers“ ist⁶². Wird während der Prüfung festgestellt, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine engere Verbindung zu einem anderen Staat, als zu jenem, in welchem er gestorben ist, hatte, so ist gemäß Artikel 21, Abs. 2 “auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.”⁶³

Mit Artikel 22, Abs. 1 wird auch die Möglichkeit der expliziten Rechtswahl jenes Landes, dem die Person “im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Todeszeitpunkt”⁶⁴ angehört,

⁵⁴[KW01b], 534

⁵⁵[Bre16], 163

⁵⁶[Geb15a], 54

⁵⁷[KW01b], 410

⁵⁸[DS16], 2

⁵⁹[udRdEU], L 201/120

⁶⁰[Rud15], 289

⁶¹[Rud15], 289

⁶²[Rud15], 289

⁶³[udRdEU], L 201/120

⁶⁴[Rud15], 289

gegeben: “Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.”⁶⁵ Besitzt der Erblasser mehr als eine Staatsangehörigkeit, so kann er nicht nur jenes Recht wählen, zu dem er die engste “kollisionsrechtliche”⁶⁶ Bindung hat, sondern das Recht jeden Staates, dem er im Rechtswahl- oder Todeszeitpunkt angehört⁶⁷. Zu beachten ist, dass bei expliziter Rechtswahl das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts, “oder das Recht der Belegenheit des Nachlassvermögens” nicht wählbar ist⁶⁸.

Die Rechtswahl muss nach Art. 22, Abs. 2 “ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben”⁶⁹, also beispielsweise testamentarisch festgelegt werden oder sich im Kontext des Testaments ergeben.

2.2 Persönlichkeitsrechte und deren Schutz

Die Persönlichkeitsrechte dienen dem Schutz der “menschlichen Persönlichkeit, ihrer Würde und Individualität (Menschenwürde)”⁷⁰ und finden sich in der österreichischen Rechtsprechung in § 16 ABGB wieder: “Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.” Eine nähere Definition zu diesem Paragraph ist im ABGB jedoch nicht zu finden, daher werden die übrigen Persönlichkeitsrechte wie das Namensrecht, das Recht auf Ehre oder das eigene Bild etc. aus den weiteren Normen des ABGB sowie anderen Gesetzbüchern abgeleitet⁷¹.

Nach dem OGH⁷² wird § 16 ABGB dennoch als “Zentralnorm unserer Rechtsordnung”⁷³ bezeichnet, da er in seinem Kernbereich die Menschenwürde schützt. Weitere Bestimmungen, die für den Schutz der Persönlichkeitsrechte Relevanz haben, sind vor allem die “§§ 43, 1328a, 1330 ABGB, ebenso wie §§ 77, 78 UrhG und § 1 DSG 2000.”⁷⁴

Besteht die Gefahr einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten, so hat der Betroffene – bzw. bei bereits Verstorbenen die nächsten Angehörigen – einen Anspruch auf Unterlassung⁷⁵. Ein Schadenersatzanspruch besteht, sobald die Persönlichkeitsrechte durch einen “schuldhaft handelnden Täter” tatsächlich beschädigt wurden, ebenso ein “Recht auf Beseitigung des durch den Eingriff verursachten Zustandes.”⁷⁶

⁶⁵[udRdEU], L 201/120

⁶⁶[Rud15], 290

⁶⁷[udRdEU], L 201/120

⁶⁸[Rud15], 289

⁶⁹[udRdEU], L 201/120

⁷⁰[BBB+d], aufgerufen am 25.03.2017, 09:33

⁷¹[KW01a], 76

⁷²Oberster Gerichtshof

⁷³OGH Rechtssatz RS0008993, 02/1990

⁷⁴[Thi13], 13

⁷⁵[KW01a], 76

⁷⁶[KW01a], 76

Wenn es sich um Verletzungen von Persönlichkeitsrechten im Internet handelt, so stellt sich oft die Frage nach dem anzuwendenden Recht⁷⁷. Nach *Thiele*⁷⁸ existieren hier gemeinhin zwei Vorgehensweisen um das gültige Recht zu bestimmen: Zum einen die Anwendung des sog. *Tatortprinzips* (*lex loci delicti*), d.h. das Recht jenes Landes ist gültig, an dem das schädigende Ereignis gesetzt wurde.

Zum anderen kann gemäß *Thiele*⁷⁹ nach § 48 Abs. 1 IPRG⁸⁰ auch das Recht jenes Landes zur Anwendung kommen, “das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen”⁸¹ – damit ist letztendlich auch die Anknüpfung an den sog. *Erfolgsort* (*lex loci damni*), d.h. das Recht jenes Landes, in dem der Schaden eintritt, möglich.

Letztendlich geschieht dies deshalb, da für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts bei außervertraglichen Schuldverhältnissen innerhalb der EU seit 11.01.2009 die Verordnung Rom II⁸² heranzuziehen ist und diese eine Prüfungsreihenfolge durchläuft, an deren Ende der Erfolgsort steht⁸³.

“Außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung”⁸⁴, d.h. insbesondere Verletzungen mit medienrechtlichem Anknüpfungspunkt⁸⁵, sind zwar aufgrund von Lobbying-Maßnahmen der Medienbranche⁸⁶ vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen, dies bezieht sich jedoch nur auf die Schaffung eines eigenen Statuts⁸⁷.

Konkret besteht daher die Prüfungsreihenfolge zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts bei Persönlichkeitsverletzungen aus folgenden Schritten:

1. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob die freie Rechtswahl gemäß Art. 14 Rom II-VO in Anspruch genommen wurde⁸⁸.
2. Ist dies nicht erfolgt, so wird weiter geprüft, ob eine “typenspezifische Sonderanknüpfung”, wie z.B. Geistiges Eigentum nach Art. 8 Rom II-VO, vorliegt⁸⁹.
3. Trifft dies nicht zu, wird ermittelt, ob im Zeitpunkt des Eintritts des Schadens Geschädigter und Schädiger ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat hatten⁹⁰.

⁷⁷[Thi13], 12

⁷⁸[Thi13], 12

⁷⁹[Thi13], 12

⁸⁰Internationales Privatrecht-Gesetz

⁸¹§ 48 Abs. 1 IPRG

⁸²[udRdEU07], aufgerufen am 25.03.2017, 09:57

⁸³[Thi13],

⁸⁴[udRdEU07], aufgerufen am 25.03.2017, 09:57

⁸⁵[Thi13], 13

⁸⁶[Thi12], 99

⁸⁷[Thi13], 13

⁸⁸[Thi13], 12

⁸⁹[Thi13], 12

⁹⁰[Thi13], 12

4. Ist dies nicht der Fall, so wird untersucht, ob eine “offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Recht”⁹¹ existiert.
5. Erweist sich auch dieser Punkt als nicht gegeben, kommt das Recht des Erfolgsortes zur Anwendung⁹².

Dementsprechend ist das Recht jenes Landes, in dem der Schaden eingetreten ist, für das “anzuwendende Sachrecht” entscheidend⁹³.

In seiner Abhandlung “Persönlichkeitsschutz 2.0 – Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht”⁹⁴ resümiert *Thiede*, dass bei Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts bei “grenzüberschreitenden Persönlichkeitsverletzungen” jedoch nach wie vor Reformbedarf bestünde und “in kritischen Fällen präventiv am Sitz des Medieninhabers die Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Publikation” begehrt werden müsse, um korrekt gegen die Persönlichkeitsverletzung vorzugehen.

2.2.1 Postmortale Persönlichkeitsrechte

Wie weiter oben bereits beschrieben, sind Persönlichkeitsrechte nicht vererbbar, da es sich hier um subjektive Rechte wie z.B. das Recht auf Briefschutz, das Recht auf Freiheit oder das Recht auf Ehre⁹⁵ handelt, die nicht “vermögensrechtlicher Natur”⁹⁶ sind.

Einen Sonderstatus genießen hier jedoch die sog. *postmortalen Persönlichkeitsrechte*. In mehreren OGH-Urteilen wird der “Schutz der Persönlichkeit eines Verstorbenen selbst über dessen Tod hinaus”⁹⁷ anerkannt, um so zu gewährleisten, dass eine Person ihr angeborenes Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu Lebzeiten ungehindert ausüben kann. Hätte sie diese Zusicherung nicht, so wäre eine Person gegebenenfalls in der Ausübung ihrer Rechte gehindert. Dies gilt insbesondere für den “Schutz der Ehre und der Privatsphäre”⁹⁸. Des weiteren können Ansprüche nach “§§ 16, 43, 1330 ABGB und § 77 und § 78 UrhG auch nach dem Tod einer Person noch geltend gemacht werden.”⁹⁹

Nach dem OGH-Entscheid 6 Ob 283/01p¹⁰⁰ ist es in der “österreichischen Lehre allgemein anerkannt”, dass “nahe Angehörige des Verstorbenen zur Durchsetzung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes” berechtigt sind. Hierbei ist anzumerken, dass in den OGH-Urteilen jeweils von “Angehörigen” gesprochen wird, es sich daher nicht zwangsweise auch um die Erben handeln muss¹⁰¹. Nächste Angehörige werden wie bereits zuvor

⁹¹[Thi13], 12

⁹²[Thi13], 12

⁹³[Thi13], 12

⁹⁴[Thi12], 115

⁹⁵[KW01a], 77, 82

⁹⁶[Geb15a], 31

⁹⁷[OGH02], OGH Urteil vom 29.08.2002, 6 Ob 283/01p

⁹⁸[OGH02], OGH Urteil vom 29.08.2002, 6 Ob 283/01p

⁹⁹[Bre16], 161

¹⁰⁰[OGH02], OGH Urteil vom 29.08.2002, 6 Ob 283/01p

¹⁰¹[Geb15a], 31

beschrieben nach dem Parentelensystem definiert, d.h. “Verwandte in gerader Linie, sowie der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner.”¹⁰²

Der Oberste Gerichtshof hat es bislang jedoch offen gelassen, ob Angehörige der Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Sinne einer “treuhändischen Nachfolge”¹⁰³ nachkommen oder sie “nur eigene Rechte geltend machen”, “die ihnen wegen ihres Interesses am Ruf des Verstorbenen zuerkannt werden müssen”¹⁰⁴. Nach *Pierer*¹⁰⁵ überwiegt in der österreichischen Literatur die erstgenannte Auffassung der treuhänderischen Auslegung. “Die Angehörigen haben also nur eine Legitimation zur Durchsetzung der Ansprüche des Verstorbenen – sie haben jedoch kein eigenes Recht auf Achtung der Persönlichkeit des Verstorbenen.”¹⁰⁶

Der OGH hält im Urteil 6 Ob 57/06k vom 7.11.2007 fest: “Dem Erben soll es jedenfalls nicht möglich sein, die öffentliche Befassung mit dem Wirken und Leben des Verstorbenen zu steuern.” Hierzu merkt *Thiele*¹⁰⁷ jedoch an, dass in §§ 77, 78 UrhG explizit definiert ist, dass nahe Angehörige sich um die Wahrung des Interesses des Verstorbenen zu kümmern haben und es “am Kern des postmortalen Persönlichkeitsschutzes vorbeizieht”, wenn den Erben in jedem Fall “die rechtliche Möglichkeit” abgesprochen wird, “der öffentlichen Wahrnehmung bzw. Diskussion über” den Verstorbenen “Grenzen zu setzen.”

Gemäß *Gebauer*¹⁰⁸ sollte den Angehörigen durchaus diese Möglichkeit gegeben werden, um das Recht auf Schutz der Ehre und Privatsphäre des Verstorbenen zu wahren. Sie folgert weiter, dass “wenn dies schon bei einer bekannten verstorbenen Persönlichkeit der Fall sein soll, hat dies umso mehr für die Angehörigen eines ‘normalen/durchschnittlichen Menschen’ zu gelten.”¹⁰⁹

Ebenso ist an dieser Stelle festzuhalten, dass hinsichtlich Urheberrechtsverletzungen die “§§ 77 und 78 UrhG eigene Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche naher Angehöriger vorsehen, wenn ihre Interessen durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Briefen, Tagebüchern, ähnlichen Aufzeichnungen oder Bildnissen verletzt werden.”¹¹⁰

Ein ebenfalls wichtiger Bereich, in dem der postmortale Persönlichkeitsschutz Anwendung findet, ist die sog. *Totenfürsorge*¹¹¹ oder *Totenpflege*¹¹²: Sie beschreibt die “Ordnung des Verfügungsrechtes über den Körper eines Verstorbenen, insbesondere Art und Ort der Bestattung.”¹¹³ Nach herrschender Lehre entscheidet der Erblasser selbst über die

¹⁰²[Bre16], 161

¹⁰³[OGH02], OGH Urteil vom 29.08.2002, 6 Ob 283/01p

¹⁰⁴[OGH14], OGH Urteil vom 22.12.2016, 6 Ob 209/16b

¹⁰⁵[OGH14], OGH Urteil vom 22.12.2016, 6 Ob 209/16b

¹⁰⁶[Geb15a], 88

¹⁰⁷<http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH-6-Ob-57-06k.pdf>, aufgerufen am 17.03.2017, 13:39

¹⁰⁸[Geb15a], 89

¹⁰⁹[Geb15a], 89

¹¹⁰[Bre16], 161

¹¹¹[BBB+d], aufgerufen am 25.03.2017, 09:33

¹¹²[KW01b], 417

¹¹³[OGH], aufgerufen am 02.04.2017, 13:19

Umstände seines Begräbnisses – ist er verstorben, ohne einen letzten Willen zu hinterlassen und kann dieser nicht aus den Umständen “geschlossen oder hypothetisch ermittelt werden”, so ist der “Wille der nahen Angehörigen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Erbenstellung, maßgebend.”¹¹⁴

Konkret lautet der OGH-Entscheid 1 Ob 257/72¹¹⁵ zur Frage der Totenfürsorge folgendermaßen: “Primär ist vielmehr der Wille des Verstorbenen zu respektieren, soweit dies mit den bestehenden öffentlichrechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Dieser Wille braucht hierbei nicht in einer bestimmten Form kundgetan worden zu sein; es genügen vielmehr auch Tatsachen und Umstände, aus denen ein bestimmter Wille des Verstorbenen über seine Bestattung mit Sicherheit gefolgert werden kann. Nur wenn und insoweit ein erkennbarer Wille des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung nicht vorliegt oder dieser Wille aus öffentlich-rechtlichen Gründen undurchführbar ist, tritt das Recht und die Pflicht der nächsten Angehörigen des Verstorbenen ein, über den Leichnam zu bestimmen, über die Art seiner Bestattung eine Entscheidung zu treffen und die letzte Ruhestätte für ihn auszusuchen.”

Zusammengefasst bedeutet diese Rechtsprechung von 1972 nichts anderes als eine Anerkennung des postmortalen Persönlichkeitsrechtes, sowie die Zusicherung, dass der mutmaßliche Wille des Verstorbenen im Zweifel schwerer als die Wünsche der nächsten noch lebenden Angehörigen wiegt¹¹⁶.

2.3 Schuldrecht

Das österreichische Schuldrecht gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil, wobei der allgemeine Teil Grundbegriffe des Schuldrechts und die “für alle Schuldverhältnisse geltenden Regeln” definiert, und der besondere Teil jene Regeln behandelt, die sich auf vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse beziehen¹¹⁷. Grob gesprochen kann unterschieden werden in “Schuldverhältnisse aus Verträgen (obligationes ex contractu) und Schuldverhältnisse aus Delikten (obligationes ex delicto)”¹¹⁸.

Wie weiter oben im Kapitel *Erbrecht* angesprochen, fallen “vertragliche Schuldverhältnisse und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Forderung und/oder Verbindlichkeit)” in den Nachlass, d.h. für den Erben gilt die Rechtslage, wie sie für den Erblasser gegolten hat¹¹⁹. Dementsprechend steht es dem Erben frei, die Einhaltung des Vertrages zu verlangen oder von seinen Gestaltungsrechten – wie z.B. Kündigung, Wandlung oder Rücktritt¹²⁰ – Gebrauch zu machen¹²¹.

¹¹⁴[KW01b], 417

¹¹⁵[OGH], aufgerufen am 02.04.2017, 13:19

¹¹⁶[BBB⁺d], aufgerufen am 25.03.2017, 09:33

¹¹⁷[KW01b], 1

¹¹⁸[BBB⁺e], aufgerufen am 19.04.2017, 09:31

¹¹⁹[Geb15a], 37

¹²⁰[KW01b], 6

¹²¹[Geb15a], 37

Ist ein vertragliches Rechtsverhältnis in “besonderer Weise auf die Person eines Beteiligten zugeschnitten” – mit anderen Worten höchstpersönlich -, so ist dieses wie bereits erwähnt nicht vererblich¹²².

Im Folgenden sollen nun die wichtigsten Begriffe des Schuldrechts näher ausgeführt, sowie auf ihre Vererbbarkeit untersucht werden.

2.3.1 Vertragliche Schuldverhältnisse

Um einen Vertrag abzuschließen, sind grundsätzlich zwei übereinstimmende Willenserklärungen zweier Parteien notwendig¹²³. Legt der Anbot- oder Antragsteller (Offerent) dem Anbotempfänger (Oblat) ein Angebot (Offerte), welches der Oblat annimmt, so führt dies zu einem Vertragsabschluss, sofern

- beide vertragschließenden Parteien geschäftsfähig nach § 865 ABGB sind,
- der Vertrag frei von Willensmängeln nach §§ 870 ff. ABGB ist,
- der Vertragsinhalt möglich¹²⁴ und erlaubt¹²⁵ ist, sowie
- Formvorschriften nach §§ 883 ff. ABGB eingehalten werden¹²⁶.

*Gebauer*¹²⁷ teilt in ihrer Abhandlung die vertraglichen Schuldverhältnisse in Bürgschaftsvertrag, Wiederkaufsrecht, Auftrag, Mietvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag und Versicherungsvertrag. Zwecks Vollständigkeit sollen diese Rechtsverhältnisse hier ebenfalls erklärt, sowie um die Begriffe Prozessvollmacht und Rückverkaufsrecht ergänzt werden.

Angebot

Ein **Angebot** bleibt ungeachtet des Todes des Anbotstellers oder des Anbotempfängers bestehen – sofern nach § 862 ABGB “nicht ein anderer Wille des Antragstellers aus den Umständen hervorgeht” -, daher sind die Erben an die getätigten als auch an die erhaltenen Angebote des Erblassers gebunden¹²⁸. Die Erben müssen in ihrer Funktion als ordentliche Rechtsnachfolger gemachte Angebote erfüllen, erhaltene Angebote müssen sie gegebenenfalls ablehnen oder annehmen¹²⁹.

¹²²[Geb15a], 37

¹²³[BBB⁺a], aufgerufen am 14.04.2017, 10:07

¹²⁴§ 878 ABGB

¹²⁵§ 879 ABGB

¹²⁶[BBB⁺a], aufgerufen am 14.04.2017, 10:07

¹²⁷[Geb15a], 36 ff.

¹²⁸[Geb15a], 36

¹²⁹[Geb15a], 36

Aufträge und Vollmachten

Nach § 1022 ABGB gehen erteilte **Aufträge** und **Vollmachten** des Erblassers mit dessen Tod unter – ebenso erlöschen sie bei Tod des Bevollmächtigten/Machthabers¹³⁰. Eine Ausnahme ergibt sich jedoch dann, wenn die Erben durch die Unterbrechung des Geschäfts einen Nachteil erleiden würden – in diesem Fall hat der Machthaber “das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden.”¹³¹ Da Vereinbarungen zu Auftrag und Vollmacht jedoch dispositiv sind, können diese im Allgemeinen auch über den Tod des Erblassers hinaus vereinbart werden¹³².

Für den Fall, dass durch Auftrag und Vollmacht eine letztwillige Verfügung getroffen wird, muss allerdings beachtet werden, dass die Testamentsform zu erfüllen ist¹³³. In diesem Fall erledigt der Machthaber nach dem Tod des Machtgebers die Geschäfte der Verlassenschaft, und mit der Einantwortung jene des Erben, sofern dieser das Mandat nicht zurückzieht¹³⁴.

Prokura, kaufmännische Handlungsvollmacht, Prozessvollmacht

Prokura, kaufmännische Handlungsvollmacht, sowie **Prozessvollmacht** werden nach § 52 UGB¹³⁵, § 58 UGB und § 35 ZPO¹³⁶ mit dem Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben¹³⁷, sondern gehen auf dessen Rechtsnachfolge über – die Vollmacht kann jedoch jederzeit von einer der beiden Parteien widerrufen werden¹³⁸.

Bürgschaft

Hat der Erblasser vor seinem Tod eine **Bürgschaft** übernommen, so erlischt diese erst drei Jahre nach seinem Tod, sofern während dieser Zeit der Gläubiger die Schuld nicht von den Erben gerichtlich oder außergerichtlich einmahnt¹³⁹. Die Möglichkeit der erbrechtlichen Haftungsbeschränkung durch Abgabe der bedingten Erbserklärung gilt jedoch natürlich auch für Bürgschaftsverpflichtungen¹⁴⁰.

Wiederkauf, Rückverkauf, Vorkauf

Kaufverträge haben in Österreich gesetzlich festgelegte Nebenvereinbarungen wie beispielsweise das Recht auf **Wiederkauf**, auf **Rückverkauf** und **Vorkauf**¹⁴¹. Alle drei

¹³⁰[KW01b], 199; [Geb15a], 38

¹³¹§ 1022 ABGB

¹³²[KW01b], 413

¹³³[KW01b], 413

¹³⁴[KW01b], 413

¹³⁵Unternehmensgesetzbuch

¹³⁶Zivilprozessordnung

¹³⁷[KW01b], 413

¹³⁸§ 35 ZPO

¹³⁹§ 1367 ABGB

¹⁴⁰[Geb15a], 37

¹⁴¹[KW01b], 158–159

stellen höchstpersönliche Rechte dar, die somit unvererblich sind¹⁴², wobei beim Rückverkaufsrecht *Gebauer*¹⁴³ davon ausgeht, dass die “Möglichkeit der Vereinbarung der Vererblichkeit” besteht.

Das Recht auf Wiederkauf¹⁴⁴ räumt dem Verkäufer das Recht ein, eine “Sache zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen”, während das Rückverkaufsrecht¹⁴⁵ den Käufer berechtigt, die Sache dem Verkäufer wieder zurück zu verkaufen¹⁴⁶. Beide Rechte können nur bei Liegenschaftskäufen angewendet werden und sind wie das Vorkaufsrecht nicht übertragbar, jedoch lautet beim Rückverkaufsrecht die herrschender Lehre, dass “die gesetzliche Beschränkung auf unbewegliche Sachen zu ignorieren”¹⁴⁷ ist.

Das Vorkaufsrecht ist in den §§ 1072 ff. ABGB geregelt und behandelt Käufe, die mit der Bedingung abgeschlossen wurden, bei erneutem Verkauf die Einlösung anzubieten: “Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, dass der Käufer, wenn er solche wieder verkaufen will, ihm die Einlösung anbieten soll, der hat das Vorkaufsrecht.”¹⁴⁸

Im Gegensatz zum Wiederkaufsrecht und zum Rückverkaufsrecht gilt das Vorkaufsrecht aber auch für bewegliche Sachen¹⁴⁹. Auch wenn das Wiederkaufsrecht und das Vorkaufsrecht unvererblich sind, so handelt es sich *Gebauer*¹⁵⁰ zufolge nur um eine “aktive Unvererblichkeit”, da bei Tod des Wiederverkäufers bzw. des “Eigentümers der mit dem Vorkaufsrecht belasteten Sache” die Verbindlichkeiten trotzdem auf die Erben übergehen.

Bestandsverträge

Bestandsverträge, worunter nach § 1091 ABGB Miet- und Pachtverträge fallen, werden nach § 1116a ABGB “durch den Tod eines der vertragschließenden Teile nicht aufgehoben”, sie sind daher vererblich. Im Falle einer **Wohnungsmiete** kann der Vertrag jedoch bei Tod des Mieters unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist sowohl von den Erben, als auch vom Vermieter gelöst werden¹⁵¹. Für Mietverträge, bei denen das MRG¹⁵² zur Anwendung kommt, gilt zudem § 14 MRG, der das Mietrecht im Todesfall behandelt. Auch hier wird in Abs. 1 explizit vermerkt, dass “durch den Tod des Vermieters oder des Mieters der Mietvertrag nicht aufgehoben” wird.

In den Mietvertrag eintrittsberechtigt sind jedoch in erster Linie nicht die zur Erbfolge Berufenen, sondern nach § 14 Abs. 3 MRG “der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters,

¹⁴²[KW01b], 159

¹⁴³[Geb15a], 38

¹⁴⁴§§ 1068 ff. ABGB

¹⁴⁵§ 1071 ABGB

¹⁴⁶[KW01b], 159

¹⁴⁷[KW01b], 159

¹⁴⁸§ 1072 ABGB

¹⁴⁹[KW01b], 160

¹⁵⁰[Geb15a], 38

¹⁵¹§ 1116a ABGB

¹⁵²Mietrechtsgesetz

sofern diese Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben.“ Die eintretenden Personen haften mit Eintritt “für den Mietzins und die Verbindlichkeiten, die während der Mietzeit des verstorbenen Hauptmieters entstanden sind.”¹⁵³ Sofern mehrere Personen existieren, die eintrittsberechtigt sind, so treten sie gemeinsam in den Mietvertrag ein und haften auch gemeinsam¹⁵⁴.

Wollen die Eintrittsberechtigten das Mietverhältnis nicht fortführen, so haben sie ab Tod des Hauptmieters 14 Tage Zeit, dies dem Vermieter bekannt zu geben¹⁵⁵.

Der Vermieter hat – gesetzt den Fall, dass es keine eintrittsberechtigten Personen mit dringendem Wohnbedürfnis gibt – nach § 30 Abs. 2, Punkt 5 MRG das Recht, den Mietvertrag zu kündigen, wobei die “Kündigung gegen den ‘ruhenden Nachlass’, bzw. die Erben zu richten” ist¹⁵⁶.

§ 30 Abs. 2, Punkt 8–10 MRG regelt zudem wichtige Kündigungsgründe des Vermieters gegenüber dem Mieter bzw. dessen eintrittsberechtigten Nachfolgern bei Anmeldung von Eigenbedarf des Mietgegenstandes.

Im Bezug auf **Pachtverträge von Kleingärten** kommt das Kleingartengesetz KIGG zur Anwendung, wobei § 15 Abs. 1 die Nachfolge bei Tod des Unterpächters regelt. Generell wird der Unterpachtvertrag mit dem Tod des Erblassers aufgelöst, somit fällt der Unterpachtvertrag prinzipiell nicht in den Nachlass¹⁵⁷. Jedoch besteht ein “Eintrittsrecht”¹⁵⁸ mit welchem der “Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich mitgewirkt hat” innerhalb von zwei Monaten die Möglichkeit hat, den Unterpachtvertrag fortzusetzen¹⁵⁹.

Hier ist anzumerken, dass nur eine der berechtigten Personen den Vertrag fortsetzen kann – sollte es daher keine Einigung unter den Berechtigten geben, gilt folgende Regelung: “Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen nach seiner Wahl.”¹⁶⁰

Dienst- und Werkverträge

Dienst- und Werkverträge werden in ABGB §§ 1151-1174 geregelt, wobei in Bezug auf Dienstverträge festgehalten werden muss, dass sich besondere Bestimmungen in

¹⁵³§ 14 Abs. 2 MRG

¹⁵⁴§ 14 Abs. 2 MRG

¹⁵⁵§ 14 Abs. 2 MRG

¹⁵⁶[Geb15a], 39

¹⁵⁷[Geb15a], 40

¹⁵⁸[Geb15a], 40

¹⁵⁹§ 15 Abs. 1 KIGG

¹⁶⁰§ 15 Abs. 1 KIGG

den jeweiligen arbeitsrechtlichen Sondergesetzen befinden und das ABGB nur dann zur Anwendung kommt, wenn diese Vorschriften fehlen¹⁶¹.

In einem **Dienstvertrag**¹⁶² wird festgehalten, dass sich eine Person (Dienstnehmer) gegenüber einer anderen (Dienstgeber) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Dienstleistung verpflichtet. Das Dienstverhältnis endet mit dem Tod des Dienstnehmers¹⁶³ – nicht aber mit dem Tod des Dienstgebers¹⁶⁴, d.h. die aus dem Dienstvertrag entstandenen Rechte des Dienstgebers sind vererblich, wenngleich dem Dienstnehmer im Falle des Ablebens des Dienstgebers “Auflösungsmöglichkeiten zugestanden” werden¹⁶⁵.

Weist der Dienstvertrag jedoch einen höchstpersönlichen Bezug zum Dienstgeber auf, so erlischt das Verhältnis sehr wohl mit dem Tod des Dienstgebers¹⁶⁶. Hat der Dienstnehmer vor seinem Tod Urlaubsansprüche erworben, so werden diese gemäß § 10 Abs. 5 Urlaubsg¹⁶⁷ nach seinem Ableben zu Geldansprüchen und fallen in den Nachlass¹⁶⁸. Hingegen unterliegen Abfertigungsansprüche nach § 23 Abs. 6 AngG¹⁶⁹ der Erbfolge, sodass diese nicht der Verlassenschaft zuzurechnen sind¹⁷⁰.

Wird ein **Werkvertrag**¹⁷¹ zwischen einem Werkunternehmer und einem Werkbesteller abgeschlossen, so verpflichtet sich der Werkunternehmer gegenüber dem Werkbesteller zur Herstellung eines Werkes (Erfolg) gegen Entgelt¹⁷². Stirbt eine der beiden Parteien, so kommt § 1171 ABGB zur Anwendung, in dem festgelegt wird, dass bei Tod des Werkunternehmers der Werkvertrag dann erlischt, wenn dieser eine höchstpersönliche Leistung des Unternehmers erfordert hätte. Die Erben des Unternehmers können dann nur den bis zum Zeitpunkt des Todes des Unternehmers angefallenen “Preis für den zubereiteten brauchbaren Stoff und einen dem Werte der geleisteten Arbeit angemessenen Teil des Entgelts fordern.”¹⁷³

Der Tod des Werkbestellers hat wiederum keinen Einfluss auf den Werkvertrag und dessen Erben bleiben an den Werkvertrag gebunden, sofern das Werk durch das Ableben nicht “sinnlos” geworden ist, wie beispielsweise bei der “Bestellung eines Maßanzuges.”¹⁷⁴ In diesem Fall wird § 1168 Abs. 1 ABGB herangezogen, der bestimmt, dass dem Werkunternehmer trotzdem ein Entgelt zu bezahlen ist, nachdem dieser “zur Leistung bereit

¹⁶¹[KW01b], 237

¹⁶²§ 1151-1164 ABGB

¹⁶³[KW01b], 241

¹⁶⁴[Geb15a], 41

¹⁶⁵[KW01b], 414

¹⁶⁶[Geb15a], 41

¹⁶⁷Urlaubsgesetz

¹⁶⁸[KW01b], 414

¹⁶⁹Angestelltengesetz

¹⁷⁰Hierbei handelt es sich um eine Sonderrechtsnachfolge([Geb15a], 42), sodass die Abfertigungsansprüche originär den gesetzlichen Erben gebühren."([KW01b], 414)

¹⁷¹§§ 1165 ff. ABGB

¹⁷²§ 1151 Abs. 1 ABGB; [KW01b], 242

¹⁷³§ 1171 ABGB

¹⁷⁴[KW01b], 251; § 1171 ABGB

war”, dass das Entgelt jedoch an die neuen Umstände anzugleichen und daher zu kürzen ist¹⁷⁵.

Privatversicherungsverhältnisse

Bei **Privatversicherungsverhältnissen** sind die bereits zu Lebzeiten erwachsenen Rechte und Pflichten der Verlassenschaft zuzurechnen¹⁷⁶, Versicherungsverträge sind daher im Allgemeinen nach §§ 1288 ff. ABGB vererblich¹⁷⁷. Es ist jedoch möglich, allgemeine Bestimmungen vertraglich abzuändern um den Erbweg zu umgehen – dies ist beispielsweise bei Lebens- und Unfallversicherungen der Fall, da hier die Ansprüche direkt dem Begünstigten (Bezugsberechtigten) zukommen¹⁷⁸. Infolge der Bezugsberechtigung ist die Versicherungssumme nicht der Verlassenschaft hinzuzuzählen, sondern der Berechtigte kann seine Rechte direkt ausüben, auch wenn es sich bei ihm um keinen Erben handelt¹⁷⁹.

Die Vererblichkeit eines Versicherungsvertrages hängt allerdings auch von der “versicherten Gefahr” selbst ab: Ist sie personenbezogen wie beispielsweise bei einer Personenversicherung oder Haftpflichtversicherung mit Personenbezug, “so hat sich die versicherte Gefahr verwirklicht oder kann nicht mehr eintreten”, weshalb eine Vererbung ausgeschlossen ist¹⁸⁰ und diese Versicherungstypen mit dem Ableben des “Risikoträgers” erlöschen¹⁸¹. Sachbezogene Versicherungen wie Einbruchdiebstahl- oder Kaskoversicherungen sind hingegen in jedem Fall vererblich¹⁸².

2.3.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

Im Gegensatz zu Schuldverhältnissen, die aus Verträgen entstehen, beziehen sich gesetzliche Schuldverhältnisse unmittelbar “auf ein Gesetz” wie beispielsweise gesetzliche Unterhaltsansprüche von Kindern¹⁸³ oder auf eine “erlittene Beschädigung” wie beispielsweise Schadenersatzansprüche¹⁸⁴. Generell entstehen gesetzliche Schuldverhältnisse beim Bereicherungsrecht, beim Schadenersatzrecht, bei der Geschäftsführung ohne Auftrag, sowie bei der Gläubigeranfechtung¹⁸⁵.

Im Bezug auf die Vererbbarkeit von gesetzlichen Schuldverhältnissen kann allgemein festgehalten werden, dass diese im Regelfall vererblich sind¹⁸⁶. Dies bezieht sich unter anderem auf Schadenersatzansprüche in aktiver und passiver (“schadenersatzrechtliche

¹⁷⁵[Geb15a], 41

¹⁷⁶[KW01b], 415

¹⁷⁷[Geb15a], 42

¹⁷⁸[KW01b], 415

¹⁷⁹[KW01b], 415

¹⁸⁰[KW01b], 416

¹⁸¹[Geb15a], 43

¹⁸²[KW01b], 416

¹⁸³[KW01b], 413

¹⁸⁴[BBB⁺e], aufgerufen am 19.04.2017, 09:31

¹⁸⁵[KW01b], XIII-XV

¹⁸⁶[Geb15a], 44

Pflicht zur Naturalrestitution¹⁸⁷) Weise, auf Schmerzensgeldansprüche und auch auf “Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung”¹⁸⁸, ferner auf Ersatzansprüche, die aus § 12 EKHG¹⁸⁹ entstehen¹⁹⁰, sowie auf Anrechte, die aus der Geschäftsführung ohne Auftrag erwachsen¹⁹¹.

Gesetzliche Unterhaltsansprüche sind insoweit vererblich, als dass “die Pflicht der Eltern gegenüber den Kindern bis zum Wert der Verlassenschaft auf die Erben” übergeht¹⁹². Ebenso sind “Unterhaltspflichten aus einer Scheidung mit gewissen Modifikationen vererblich”¹⁹³.

2.3.3 Anwendbares Recht bei Verträgen über das Internet

Die Frage nach dem anwendbaren Recht stellt sich nicht nur bei Persönlichkeitsverletzungen über das Internet, auch bei Verträgen, die über selbiges abgewickelt werden, herrscht oft Rechtsunsicherheit.

Für vom Verstorbenen geschlossene Dienstleistungs- und Kaufverträge wie beispielsweise bei Social Media- oder E-Commerce-Plattformen kommt gemäß Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I-VO)¹⁹⁴ und bedingt durch die freie Rechtswahl zumeist das Recht jenes Staates zur Anwendung, in dem der “Dienstleister oder Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.”¹⁹⁵

Handelt es sich jedoch um einen Verbrauchervertrag nach Artikel 6 Rom I-VO – und jener liegt bereits vor, wenn “der Unternehmer in dem Staat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Ware konkret anbietet oder dort bewirbt”¹⁹⁶, wie beispielsweise über eine Internetseite, die im Land des Verbrauchers abrufbar ist – so entspricht der darin verwendete Begriff des Verbrauchers jenem in § 1 Abs. 1 Punkt 2 KSchG¹⁹⁷ “mit den Unterschieden, dass nur natürliche Personen Verbraucher sein können und dass Vorbereitungsgeschäfte nicht als Verbrauchergeschäfte gelten.”¹⁹⁸

In jedem Fall kommt dann das Recht jenes Staates zur Anwendung, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer “seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den

¹⁸⁷[Geb15a], 44

¹⁸⁸[Geb15a], 44

¹⁸⁹Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

¹⁹⁰[KW01b], 414

¹⁹¹[Geb15a], 44

¹⁹²[KW01b], 413

¹⁹³[KW01b], 413

¹⁹⁴[udRdEU08], aufgerufen am 12.04.2017, 10:53

¹⁹⁵[Bre16], 160

¹⁹⁶[Konb], aufgerufen am 27.03.2017, 13:40

¹⁹⁷Konsumentenschutzgesetz

¹⁹⁸[Bre16], 160

Bereich dieser Tätigkeit fällt.”¹⁹⁹ Auch wenn durch die Zustimmung der AGB ein anderes Recht vereinbart worden wäre, darf dies nicht dazu führen, dass dem Verbraucher “der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen seines Aufenthaltsortes zusteht.”²⁰⁰ Daraus ergibt sich, dass sich die “Ansprüche aus Verträgen mit Providern (z.B. Auskunftsansprüche) oftmals nach dem Sitz des Erblassers oder seinen Rechtsnachfolgern”²⁰¹ richten.

2.4 Sachenrecht

Das Sachenrecht regelt innerhalb des Privatrechts die “Beziehung eines Rechtssubjektes zum Rechtsobjekt”²⁰² und findet in dieser Arbeit Erwähnung, weil es jene Sachenrechte definiert, die mit der Einantwortung unter anderem auf den Erben übergehen. Die dinglichen Sachenrechte sind in § 308 ABGB aufgelistet: hierunter fallen Besitz, Eigentum, Pfand und Dienstbarkeiten.

2.4.1 Besitz

Die Zuordnung des “**Besitzes**” zu den dinglichen Rechten ist nach herrschender Lehre nicht mehr zutreffend, da der Besitz heutzutage nicht mehr als “Recht, sondern bloß als rechtlich geschütztes Faktum verstanden wird”²⁰³. *Koziol und Welser*²⁰⁴ führen hierzu aus, dass “die Rechtsqualität des Besitzes äußerst umstritten” ist, nachdem im allgemeinen Sprachgebrauch “Besitz” und “Eigentum” oftmals synonym verwendet werden, obgleich das Recht am Eigentum ein “absolutes Herrschaftsrecht an einer Sache darstellt und damit den Vermögenswert dem Eigentümer rechtlich zuweist”, während der Besitz lediglich die tatsächliche Macht an einer Sache meint, “ohne darüber etwas auszusagen, wem die Sache rechtlich gebührt.”²⁰⁵ Zur Verdeutlichung sei das Beispiel eines Diebes angeführt, der zwar im Besitz des Diebesguts ist, zweifelsfrei aber nicht der Eigentümer ist²⁰⁶.

Nichtsdestotrotz ist der Besitz nach § 309 ABGB vererblich, wobei hierbei zu beachten ist, dass beispielsweise “außerbücherlich übergebene Liegenschaften” nach *Gschnitzer*²⁰⁷ nicht mehr in den Nachlass des Bucheigentümers fallen, sondern bereits in jenen des außerbücherlichen Besitzers²⁰⁸, da die heutige Rechtsprechung außerbücherliche Übergaben (z.B. Schlüsselübergabe einer Eigentumswohnung) als “wirkliche Übergaben” anerkennt²⁰⁹.

¹⁹⁹[udRdEU08], aufgerufen am 12.04.2017, 10:53

²⁰⁰[Konb], aufgerufen am 27.03.2017, 13:40

²⁰¹[Bre16], 160

²⁰²https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap8_0.xml, aufgerufen am 19.04.2017, 14:32;

[KW01a], 215

²⁰³[BBB⁺b], aufgerufen am 20.04.2017, 08:45

²⁰⁴[KW01a], 230

²⁰⁵[KW01a], 230

²⁰⁶[KW01a], 230

²⁰⁷[Gsc68], 95

²⁰⁸[Gsc68], 95

²⁰⁹[BBB⁺b], aufgerufen am 20.04.2017, 08:45

2.4.2 Eigentum

Der Begriff des **Eigentums** wird in §§ 353, 354 ABGB behandelt und definiert dieses im objektiven Sinn als “alles, was jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen.”²¹⁰ Im subjektiven Sinn wird es “als ein Recht betrachtet, mit der Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.”²¹¹ Somit ist das Eigentumsrecht ein Vollrecht und das “umfassendste Recht, das man an einer Sache haben kann”²¹²; es ist nach § 354 ABGB vererblich²¹³.

Dennoch kann auch dieses Recht des Eigentümers eingeschränkt werden: durch ein gesetzliches, richterliches oder rechtsgeschäftliches **Veräußerungs- und Belastungsverbot** kann zum einen die Eigentumsübertragung untersagt, zum anderen kann das Einräumen von “Pfandrechten und beschränkten dinglichen Rechten (nicht jedoch von obligatorischen Bestandrechten)” verboten sein²¹⁴. Sowohl das Veräußerungs- als auch das Belastungsverbot erlöschen nach § 364c ABGB mit dem Tod des ersten Eigentümers und gehen daher nicht auf seine Erben oder andere Rechtsnachfolger über. Nach herrschender Meinung enden die Verbote ebenso “durch den Tod des Verbotsberechtigten.”²¹⁵

Um eine Sache zu erwerben, ist es generell notwendig, einen Titel – d.h. einen gültigen Rechtsgrund – und eine rechtliche Erwerbungsart – d.h. eine Übergabe/Modus – zu haben, andernfalls kann nach § 380 ABGB kein Eigentum erlangt werden²¹⁶. Jedoch ist es möglich, das Eigentumsrecht, sowie die meisten anderen dinglichen Rechte durch **Ersitzung** zu erwerben, wo mitunter der Titel keine Voraussetzung darstellt (“uneigentliche Ersitzung”)²¹⁷. Dabei ist die Ersitzung generell nach § 1452 ABGB der “Erwerb eines Rechts durch qualifizierten Besitz während der gesetzlich bestimmten Zeit”, der zum Rechtsverlust des bisherigen Rechteinhabers führt²¹⁸. Gegenstand von Ersitzungen können nur private Vermögensrechte sein, d.h. im Normalfall sind Eigentum und Dienstbarkeiten davon betroffen²¹⁹. Nach dem ABGB gibt es zwei Arten der Ersitzung: die eigentliche und die uneigentliche²²⁰.

Die eigentliche Ersitzung verlangt nach §§ 1460–1465 ABGB einen rechtmäßigen, redlichen und echten Besitz, der über die vom Gesetz vorgeschriebene Dauer ersessen wurde²²¹. Bei der uneigentlichen Ersitzung stellt wie weiter oben erwähnt Rechtmäßigkeit keine

²¹⁰§ 353 ABGB

²¹¹§ 354 ABGB

²¹²[BM09], 2

²¹³[Geb15a], 45

²¹⁴[KW01a], 259

²¹⁵[Geb15a], 46

²¹⁶[BM09], 3

²¹⁷[KW01a], 301–302

²¹⁸[KW01a], 301

²¹⁹[KW01a], 302

²²⁰[KW01a], 302

²²¹[KW01a], 302

Prämisse dar, vielmehr wird nur “Redlichkeit und Echtheit des Ersitzenden” – d.h. “guter Glaube”, dass ihm die Sache gehöre²²² – vorausgesetzt²²³.

Im Bezug auf die Vererbbarkeit von Rechtsverhältnissen, die sich aus laufenden Ersitzungen ergeben, ist nach *Gebauer*²²⁴ anzunehmen, dass diese in den Nachlass fallen. Weil die bereits vergangene Ersitzungszeit des Erblassers nach § 1493 ABGB berücksichtigt wird, steht es dem Erben frei, die aktuelle Ersitzung fortzuführen. Die Bedingungen für die eigentliche, bzw. uneigentliche Ersitzung sind jedoch auch vom Erben zu erfüllen, ebenso ist die Existenz des “qualifizierten Besitzes des Erben während der verbleibenden Ersitzungszeit” notwendig²²⁵.

Neben dem Vollrecht bestehen auch beschränkte Rechte an einer Sache wie beispielsweise das Pfandrecht, Dienstbarkeiten, die Reallast oder das Baurecht, da diese Rechte dem Gläubiger oder dem Eigentümer bloß eine bestimmte Nutzung der Sache einräumen²²⁶.

2.4.3 Pfandrecht

Das **Pfandrecht** ist in § 447 ABGB begründet und ermächtigt den Gläubiger aus dem Erlös der verpfändeten Sache Befriedigung zu erlangen, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit zu einer bestimmten Zeit nicht ordnungsgemäß erfüllt hat²²⁷. Bei beweglichen Sachen wird das Pfandrecht als “Faustpfand” bezeichnet, bei unbeweglichen Sachen heißt es “Hypothek”²²⁸. Das Pfandrecht beruht auf folgenden Prinzipien:

- Akzessorietät: Das Pfandrecht besteht nur so lange, wie das zu sichernde Recht fortbesteht, d.h. wurde die Verbindlichkeit erfüllt, erlischt das Pfandrecht²²⁹.
- Recht an fremder Sache: Im Allgemeinen können nur Sachen, die nicht dem Gläubiger gehören, Gegenstand des Pfandrechts sein, da andernfalls der Gläubiger ohnehin ein unbeschränktes dingliches Recht an der verpfändeten Sache hätte, was ein “beschränktes dingliches Recht” an eben dieser ad absurdum führen würde²³⁰.
- Spezialitätsgrundsatz: Das Pfandrecht kann wie alle dinglichen Recht nur an “individuell bestimmten Sachen” begründet werden, da kein Generalpfandrecht wie beispielsweise eine “Generalhypothek am gesamten Vermögen” existiert²³¹.

²²²<http://www.meingrundstueck.at/lexikon/Ersitzung.html>, aufgerufen am 25.04.2017, 10:40

²²³[KW01a], 302

²²⁴[Geb15a], 46

²²⁵[Geb15a], 46

²²⁶[BM09], 4

²²⁷[BM09], 4

²²⁸[BM09], 4

²²⁹[KW01a], 334

²³⁰[KW01a], 334

²³¹[KW01a], 335

- Ungeteilte Pfandhaftung: Das gesamte Pfand haftet für die gesamte Forderung – das schließt neben der Hauptforderung auch Nebengebühren ein²³².

Wie beim Eigentum sind auch beim Pfandrecht Titel und Modus für den Erwerb notwendig²³³, und ebenso wie das Eigentumsrecht ist auch das Pfandrecht vererblich²³⁴.

Ganz allgemein ist der überwiegende Teil der beschränkten dinglichen Rechte vererbbar²³⁵ – so auch das **Baurecht** gemäß § 1 BauRG²³⁶, das dem Bauberechtigten das Recht einräumt, “ein Bauwerk auf einem fremden Grundstück zu besitzen.”²³⁷

2.4.4 Dienstbarkeiten

Dienstbarkeiten oder auch **Servituten** genannt, sind in §§ 472 ff. ABGB definiert und bilden, was die allgemeine Vererbbarkeit anbelangt, die Ausnahme bei den beschränkten dinglichen Rechten, da es ein Grundsatz des Servitutenrechts ist, dass (Personal-)Dienstbarkeiten nicht übertragen werden können²³⁸. Man unterscheidet in Bezug auf das berechtigte Subjekt zwischen zwei Arten von Servituten: den Grunddienstbarkeiten und den Personaldienstbarkeiten²³⁹.

Bei den Grunddienstbarkeiten stellt die Liegenschaft selbst eine juristische Person dar, da hier das Servitut mit dem “herrschenden Grundstück” verbunden ist²⁴⁰. Wird die Dienstbarkeit auf einer bestimmten Liegenschaft ausgeführt und steht daher mit dieser in untrennbarer Verbindung, so gebührt die Dienstbarkeit dem jeweiligen Eigentümer, wenn mit der Übereignung der Liegenschaft auch die Nutzungsberechtigung des Servituts auf den Erwerber übergeht²⁴¹. Grunddienstbarkeiten sind daher aktiv und passiv vererbbar²⁴².

Personaldienstbarkeiten haben wiederum eine explizite Person zum Subjekt, nachdem eben jener Person ein Nutzen eingeräumt werden soll – sie erlöschen daher prinzipiell mit dem Tod dieser Person²⁴³, sofern die Vererbbarkeit nicht durch eine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde²⁴⁴. Beispiele für Personaldienstbarkeiten sind nach § 478 ABGB das Fruchtgenussrecht, Gebrauchsrechte oder auch Wohnrechte²⁴⁵.

²³²[BBB⁺f], aufgerufen am 24.04.2017, 10:17

²³³[BM09], 4

²³⁴[Geb15a], 45

²³⁵[Geb15a], 45

²³⁶Baurechtsgesetz

²³⁷[BM09], 5

²³⁸[KW01a], 381

²³⁹[KW01a], 382

²⁴⁰[KW01a], 381

²⁴¹[KW01a], 381

²⁴²[Geb15a], 45

²⁴³[KW01a], 382

²⁴⁴[Geb15a], 45

²⁴⁵[Geb15a], 45

2.5 Datenschutz- und Telekommunikationsrecht

2.5.1 Datenschutzgesetz 2000

Wie weiter oben im Kapitel *Persönlichkeitsrechte und deren Schutz: Postmortale Persönlichkeitsrechte* bereits kurz angeschnitten, wird in Österreich für den Schutz von personenbezogenen Daten das **Datenschutzgesetz 2000** (DSG 2000) als Referenz herangezogen. Das Grundrecht auf Datenschutz ist in § 1 DSG 2000 verankert und zielt auf vier Kernpunkte ab:

1. Das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (Abs. 1).
2. Das Recht auf Auskunft darüber, “wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden.” (Abs. 3 Punkt 1)
3. Das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten (Abs. 3 Punkt 2), sowie das
4. Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten (Abs. 3 Punkt 2).

Mit “personenbezogenen Daten” meint § 4 Punkt 1 DSG 2000 “Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; *nur indirekt personenbezogen* sind Daten für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.”

In § 1 Abs. 1 DSG 2000 wird zudem explizit hervorgehoben, dass der Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten nur dann gilt, wenn ein schutzwürdiges Interesse besteht, was wiederum ausgeschlossen ist, sobald die Daten allgemein zur Verfügung stehen oder mangels Rückführbarkeit nicht auf eine bestimmte Person schließen lassen. In Bezug auf soziale Netzwerke richtet sich diese allgemeine Verfügbarkeit nach der Datenschutzeinstellung des jeweiligen Profils, da auf diese Weise die Daten entweder einem kleinen, ausgewählten Kreis zugänglich gemacht werden oder eben öffentlich verfügbar sind²⁴⁶.

Neben den personenbezogenen Daten enthalten Profile auch oft besonders schutzwürdige Daten (“sensible Daten”) nach § 4 Abs. 2 DSG 2000: “Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.”

Auch Eingriffe in das Datenschutzrecht einer Person sind nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 erlaubt, sofern der Betroffene das Einverständnis gegeben hat, dadurch nicht lebenswichtige Interessen des Betroffenen verletzt werden oder dies der Wahrung des Geheimhaltungsinteresses eines anderen dient. Staatliche Behörden dürfen nur aufgrund der in Art. 8 Abs.

²⁴⁶[Bre16], 159

2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründe das Datenschutzrecht einschränken und dies bloß dann, wenn wichtige öffentliche Interessen geschützt werden müssen, bei gleichzeitiger Abgabe von Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen²⁴⁷. Geschieht der Eingriff in das Datenschutzrecht im privaten Bereich, so muss die Legitimation durch eine “Interessenabwägung zwischen dem Eingreifer und Betroffenen im Einzelfall” entschieden werden²⁴⁸.

Da es sich beim Recht auf Datenschutz jedoch um ein Persönlichkeitsrecht handelt²⁴⁹, geht dieses mit dem Tod einer Person unter²⁵⁰. Auch aus der DSGVO-Novelle 1986 lässt sich der Schluss ziehen, dass es sich beim Grundrecht auf Datenschutz um ein höchstpersönliches Recht handelt, “das mit dem Tod des Betroffenen erlischt und nicht auf Rechtsnachfolger übergeht”²⁵¹, weil “das Recht auf Datenschutz in seiner Eigenschaft als höchstpersönliches Recht nur existenten natürlichen und juristischen Personen zukommt, nicht also z.B. im Namen des Verstorbenen ausgeübt werden kann.”²⁵²

Die Daten des Erblassers sind daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht mehr unmittelbar geschützt²⁵³. Finden sich in den Daten des Verstorbenen jedoch sensible Informationen über lebende Personen, so sind diese Daten wiederum mittelbar durch §§ 26 ff. DSGVO geschützt und die Betroffenen können ihr Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung oder Widerspruch geltend machen²⁵⁴.

2.5.2 Telekommunikationsgesetz 2003

Auch das **Telekommunikationsgesetz 2003** (TKG 2003) behandelt in seinem 12. Abschnitt, §§ 92–107, das Kommunikationsgeheimnis und den Datenschutz. In Bezug auf den digitalen Nachlass sind vor allem

1. § 92 Abs. 3 Punkt 3, der die “Stammdaten” – d.h. “alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Anbieter oder zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen erforderlich sind” – einer natürlichen Person definiert, und
2. § 92 Abs. 3 Punkt 4, der “Verkehrsdaten” als “Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden” erläutert, sowie

²⁴⁷ § 1 Abs. 2 DSGVO 2000

²⁴⁸ [Geb15a], 23

²⁴⁹ [BBB+d], aufgerufen am 25.03.2017, 09:33

²⁵⁰ [Thi10], 168

²⁵¹ Bescheid DSB-D122.367/0007-DSB/2015 vom 18.11.2015

²⁵² [Geb15a], 24

²⁵³ [Thi10], 168

²⁵⁴ [Bre16], 159

3. § 93, der das Kommunikationsgeheimnis regelt, welchem die Inhalts-, Verkehrs- und Standortdaten – nicht jedoch die Stammdaten – unterworfen sind²⁵⁵,

relevant.

In § 93 Abs. 2 TKG 2003 ist zudem festgelegt, dass die “Pflicht zur Geheimhaltung auch nach dem Ende der Tätigkeit fortbesteht, durch die sie begründet worden ist” – das würde bedeuten, dass die Weitergabe der eben aufgezählten Daten, zu denen auch die Zugangsdaten zählen, durch andere Personen als den Erblasser selbst (z.B. das Telekommunikationsunternehmen) untersagt ist, wenn dessen Einwilligung fehlt²⁵⁶.

Jedoch argumentiert *Brehm*²⁵⁷, dass es sich beim Kommunikationsgeheimnis um eine “datenschutzrechtliche Sonderbestimmung” handelt, die genauso wie das Recht auf Datenschutz “mit dem Tod des betroffenen Erblassers erlischt.” Auch *Gebauer*²⁵⁸ ist der Ansicht, dass “nach Literatur und auch Judikatur dem Grundrecht auf Datenschutz der Status eines höchstpersönlichen Rechts zukommt”, weshalb dieses mit dem Tod einer Person untergeht.

Dementsprechend dürfte die Herausgabe von Daten an die Erben oder im Fall von “Geltendmachung von Abwehransprüchen zur Wahrung des postmortalen Persönlichkeitsrechts” an die nahen Angehörigen, kein Problem darstellen²⁵⁹. Ausgenommen wäre wohl wieder nur jene Situation, bei der die Daten auch Informationen über Dritte beinhalten – hier müsste dann die Erlaubnis dieser Personen vor Herausgabe eingeholt werden²⁶⁰.

Zusammengefasst sind die Daten des Verstorbenen daher weder durch das Datenschutzgesetz, noch durch das Kommunikationsgeheimnis des Telekommunikationsgesetzes geschützt und können an die Erben herausgegeben werden. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn die Daten unmittelbar Dritte betreffen, denn dann muss eine Einwilligung von diesen eingeholt werden.

2.6 Immaterialgüterrecht

Das Immaterialgüterrecht dient dem Schutz des geistigen Eigentums und setzt sich aus den Teilbereichen Markenrecht, Musterschutz, Urheberrecht sowie Patentrecht zusammen²⁶¹, die allesamt in eigenen Gesetzen geregelt sind. Immaterialgüterrechte sind für den digitalen Nachlass von großer Bedeutung – nicht nur, weil damit beispielsweise selbst geschossene Fotos (“Werke der bildenden Künste”)²⁶², die auf Image-Hosting-Plattformen wie beispielsweise Instagram veröffentlicht werden, oder persönliche Kurzgeschichten

²⁵⁵[Bre16], 159

²⁵⁶[Höh15], 239

²⁵⁷[Bre16], 159

²⁵⁸[Geb15a], 23

²⁵⁹[Bre16], 159

²⁶⁰[Bre16], 159

²⁶¹[Rei11], 79

²⁶²[Geb15a], 103

(“Werke der Literatur”), die in Form von Blog- oder Social Media-Posts erscheinen, geschützt sind, sofern sie eigentümlichen Charakter besitzen, sondern auch, weil die Rechte daran zu einem Großteil vererblich sind. Im Folgenden sollen die für den digitalen Nachlass relevanten (weil vererblichen) Immaterialgüterrechte erläutert werden.

2.6.1 Markenrecht

Das **Markenrecht** ist im Markenschutzgesetz (MarkSchG) definiert und bezweckt die Wahrung von originären Unternehmens-Kennzeichnungen, die nicht nur für die Unternehmenskommunikation genutzt werden, sondern vor allem auf die Unterscheidbarkeit konkurrierender Unternehmen abzielen²⁶³. Marken können nach § 1 MarkSchG “alle Zeichen sein, die sich graphisch darstellen lassen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form oder Aufmachung der Ware.” Um das Markenrecht zu erwerben, ist der Eintrag der Marke in das Markenregister notwendig²⁶⁴. Das Markenrecht ist nach § 11 Abs. 1 MarkSchG übertragbar und somit vererblich.

2.6.2 Musterschutz

Gegenstand des **Musterschutzes** ist nach § 1 Abs. 2 Musterschutzgesetz (MuSchuG) die “Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt”, d.h. der Musterschutz bezieht sich auf das Design einer Ware²⁶⁵. Auch Musterrechte sind nach § 10 Abs. 1 MuSchuG übertragbar.

2.6.3 Urheberrecht

Eines der bedeutendsten Immaterialgüterrechte ist das **Urheberrecht**, welches im Urheberrechtsgesetz (UrhG) verankert ist. Das Urheberrecht hat den Schutz von immateriellen Werken auf dem Gebiet der Literatur²⁶⁶, worunter auch Softwareprogramme fallen, der Tonkunst²⁶⁷, der bildenden Künste²⁶⁸, zu denen auch Lichtbildwerke – d.h. Fotografien – zählen, sowie der Filmkunst²⁶⁹ zum Inhalt²⁷⁰ – gesetzt den Fall, die Werke weisen ein Mindestmaß an Qualität auf²⁷¹.

Ein *Werk* ist nach § 1 Abs. 1 UrhG eine “eigentümliche geistige Schöpfung” auf den zuvor genannten Gebieten und sein *Urheber* nach § 10 Abs. 1 UrhG jene Person, die es

²⁶³[Rei11], 79

²⁶⁴§ 2 MarkSchG

²⁶⁵[Rei11], 79

²⁶⁶§ 2 UrhG

²⁶⁷§ 2 UrhG

²⁶⁸§ 3 UrhG

²⁶⁹§ 4 UrhG

²⁷⁰[Geb15a], 103

²⁷¹[Rei11], 79

geschaffen hat, wobei nach § 11 UrhG auch eine Miturheberschaft möglich ist, wenn das Werk von mehreren Personen gemeinsam geschaffen wurde, und das daraus resultierende Ergebnis eine “untrennbare Einheit” bildet. In § 10 Abs. 2 UrhG wird zudem festgehalten, dass auch der Ausdruck “Urheber” mit der Urheberschaft nach dem Tod des eigentlichen Schöpfers des Werkes auf den Erben übergeht.

Die §§ 12, 13 UrhG normieren jene Fälle, bei denen zum einen die Urheberschaft einer Person nur vermutet wird – d.h. derjenige, der “auf einem Urstück eines Werkes der bildenden Künste als Urheber bezeichnet wird” – gilt solange als Urheber, bis das Gegenteil bewiesen wurde²⁷², und zum anderen der Urheber nicht bekannt ist: hier gilt dann der Herausgeber oder der Verleger “als mit der Verwaltung des Urheberrechtes betrauter Bevollmächtigter des Urhebers.”²⁷³ Somit sind auch Fotografien, die auf sozialen Netzwerken geteilt werden und dessen Urheber nicht angegeben ist, urheberrechtlich geschützt²⁷⁴.

Dem Urheber stehen mit dem dritten Abschnitt des UrhG, §§ 14–18 mehrere ausschließliche Rechte an seinem Werk zu, sofern kein Werknutzungsberechtigter existiert²⁷⁵:

- Nach § 14 Abs. 1 UrhG genießt der Urheber ein ausschließliches Nutzungs- und Verfügungsrecht an seinem Werk, d.h. er ist berechtigt, jeden Dritten von der Verwendung auszuschließen²⁷⁶.
- Mit § 15 UrhG gebührt dem Urheber das exklusive Recht, sein Werk beliebig oft zu vervielfältigen.
- § 16 UrhG regelt das alleinige Verbreitungsrecht des Urhebers an seinem Werk, mit Ausnahme jener Werke, “die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.”²⁷⁷ Ebenso steht dem Urheber nach § 16a UrhG das Recht des Vermietens und Verleihens zu.
- Der Urheber hat nach § 17 UrhG das uneingeschränkte Senderecht (über Rundfunk oder eine ähnliche Art).
- § 18 und § 18a UrhG räumen dem Urheber ein ausschließliches Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie ein Zurverfügungstellungsrecht ein.

Neben diesen Verwertungsrechten hat der Urheber gemäß §§ 19–21 UrhG einen “Schutz geistiger Interessen”, das sog. *Urheberpersönlichkeitsrecht*, das den Schutz der Urheber-

²⁷²[Geb15a], 104

²⁷³§ 13 UrhG

²⁷⁴[Geb15a], 104

²⁷⁵[Geb15a], 104

²⁷⁶[Geb15a], 104

²⁷⁷§ 16 Abs. 3 UrhG

schaft und die damit verbundene “schöpferische Persönlichkeit des Urhebers” hervorhebt²⁷⁸. Explizit ist der Schutz der Urheberschaft in § 19 UrhG geregelt, in welchem es heißt, dass der Urheber berechtigt ist, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, falls diese bestritten wird oder das Werk einem anderen als Schöpfer zugeschrieben wird. Nach *Thiele und Waß*²⁷⁹ ist jene Regelung aber weniger aus dem Anliegen heraus entstanden, das wirtschaftliche Interesse des Urhebers zu schützen, sondern vielmehr soll damit ein “Schutz geistiger Interessen” sichergestellt werden, d.h. das ursprüngliche Werk des Schöpfers soll in “unveränderter Form” weitergegeben werden.

Ob ein Werk mit Urheberbezeichnung – und wenn ja, mit welcher Urheberbezeichnung – zu versehen ist, bestimmt nach § 20 Abs. 1 UrhG alleinig der Urheber – die Möglichkeit zur Urheberbezeichnung stellt jedoch keine Verpflichtung dar²⁸⁰. Diese Urheberbezeichnung soll sicherstellen, dass Bearbeitungen²⁸¹ und Vervielfältigungsstücke²⁸² nicht den Anschein eines Originalwerkes erwecken²⁸³.

§ 21 UrhG definiert den Werkschutz für ein Werk, wenn dieses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder zwecks Verbreitung vervielfältigt wurde, d.h. zur Werknutzung berechnete Personen dürfen “an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vornehmen, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt.”

Vererbbarkeit Urheberrecht

Wie weiter oben kurz angemerkt, sind viele der geltenden Immaterialgüterrechte vererblich – so auch das Urheberrecht nach § 23 Abs. 1 UrhG: “Das Urheberrecht ist vererblich; in Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auch auf Sondernachfolger übertragen werden.” Durch diese Regelung unterliegt das Urheberrecht dem Erbrecht²⁸⁴ des ABGB, sodass nicht nur der Einsatz einer Sonderrechtsnachfolge – d.h. Personen, die nicht die gesetzlichen Erben sind²⁸⁵ – möglich ist, sondern auch im Falle einer nicht erfolgten Aufzeichnung des letzten Willens die gesetzliche Erbfolge eintritt²⁸⁶. Ebenso können die Erben ihrerseits nach zivilrechtlichen Regeln das ererbte Urheberrecht an ihre Rechtsnachfolger weitergeben²⁸⁷. Da sowohl natürliche als auch juristische Personen erbfähig sind, können beispielsweise auch Privatstiftungen das Urheberrechtserbe antreten und fortführen²⁸⁸.

²⁷⁸[Geb15a], 105

²⁷⁹[TW02], 98

²⁸⁰[Geb15a], 105

²⁸¹§ 20 Abs. 2 UrhG

²⁸²§ 20 Abs. 3 UrhG

²⁸³[TW02], 98

²⁸⁴§§ 531 ff. ABGB

²⁸⁵[Geb15a], 106

²⁸⁶[TW02], 97

²⁸⁷[Geb15a], 106

²⁸⁸[TW02], 97

Sofern es mehrere Erben gibt, geht das Urheberrecht nach § 23 Abs. 4 UrhG auf alle im Sinne der Miturheberschaft über. Hat ein Miturheber weder gesetzliche Erben noch eine Verfügung hinterlassen und wird sein Nachlass auch nicht vom Staat als sog. *erbloses Gut* übernommen, so geht seine Miturheberschaft auf die noch verbleibenden Miturheber über²⁸⁹.

Das Urheberrecht ist in seiner Gesamtheit vererblich, d.h. es werden nicht nur einige Rechte daraus vererbt, sondern es gehen sämtliche Ermächtigungen wie die “Urheberpersönlichkeitsrechte²⁹⁰, Werknutzungsrechte²⁹¹, sowie die sonstigen Rechte des Urhebers (z.B. § 22 UrhG), einschließlich der verwandten Schutzrechte (z.B. § 74 UrhG) auf die Erben über.”²⁹² Nach § 23 Abs. 3 UrhG ist das Urheberrecht jedoch unübertragbar, was bedeutet, dass es unter Lebenden nicht weitergegeben werden kann, sondern nur “von Todes wegen übertragbar ist.”²⁹³

Es stellt sich bei Entstehung eines Erbfalls auch die Frage, inwieweit die Erben bei der Ausübung ihrer “Urheberpersönlichkeitsbefugnisse” dem mutmaßlichen Willen des Erblasser verpflichtet sind²⁹⁴. Nach der Meinung von *Thiele und Waß*²⁹⁵ sind die Rechtsnachfolger nicht an diesen gebunden, sondern können im Rahmen ihrer Rechte frei agieren, sofern der Erblasser nicht bereits zu Lebzeiten “klare, durchsetzbare testamentarische Anordnungen” oder andere Verfügungen über seinen Nachlass getroffen hat²⁹⁶.

Weitere Bestimmungen

Die in §§ 14–18a UrhG definierten Verwertungsrechte, die dem Urheber ansich ausschließlich zustehen, kann der Urheber auch anderen Personen nach § 24, §§ 26 ff. UrhG einräumen. Dabei wird zwischen einer *Werknutzungsbewilligung*²⁹⁷ und einem *Werknutzungsrecht* unterschieden²⁹⁸. Erstere ist die Erlaubnis, “das Werk auf einzelne oder alle nach den in den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen.”²⁹⁹ Zweiteres liegt vor, wenn der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht dazu erteilt hat.³⁰⁰

Das Urheberrecht ist nach § 25 Abs. 1 und 2 UrhG nur beschränkt als **Pfand** zulässig, d.h. Verwertungsrechte dürfen nicht für die Exekution von Geldforderungen herangezogen werden³⁰¹, sofern dadurch das Verbreitungsrecht des Urhebers oder Werknutzungsberech-

²⁸⁹§ 23 Abs. 2 UrhG

²⁹⁰§§ 19 ff.

²⁹¹§ 27 Abs. 1, in Verbindung mit §§ 14 ff.

²⁹²[TW02], 97

²⁹³[Geb15a], 107

²⁹⁴[TW02], 99

²⁹⁵[TW02], 99

²⁹⁶[TW02], 99

²⁹⁷§ 24 Abs. 1, Satz 1 UrhG

²⁹⁸§ 24 Abs. 1, Satz 2 UrhG

²⁹⁹§ 24 Abs. 1, Satz 1 UrhG

³⁰⁰§ 24 Abs. 1, Satz 2 UrhG

³⁰¹§ 25 Abs. 1 UrhG

tigten verletzt wird³⁰². Ist dieses nicht beschädigt, so darf daher auch “gegen einzelne Werke Exekution geführt werden.”³⁰³ Ausgenommen von dieser sog. *Exekutionsbeschränkung* sind gemäß § 25 Abs. 3 UrhG jedoch “Werkstücke, die zur Zeit der Pfändung von dem zu ihrer Verbreitung Berechtigten oder mit seiner Einwilligung verpfändet sind”, sowie Werkstücke der bildenden Kunst, “die von dem zur Verbreitung Berechtigten zum Verkauf bereitgestellt sind.”³⁰⁴

Die **Dauer** des Urheberrechts wird im VIII. Abschnitt des UrhG, §§ 60–65, bestimmt und ist für Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste³⁰⁵, sowie für Filmwerke³⁰⁶ auf 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers festgelegt. Mit § 65 UrhG wird zudem die Möglichkeit der Schutzfrist überdauernden Rechte eingeräumt, d.h. der Schöpfer eines Werkes “kann die ihm nach den §§ 19 und 21, Abs. 3 zustehenden Rechte zeit seines Lebens geltend machen, wenngleich die Schutzfrist schon abgelaufen ist.”

Wie im Kapitel *Persönlichkeitsrechte und deren Schutz: Postmortale Persönlichkeitsrechte* bereits beschrieben, regelt das UrhG mit den beiden Paragraphen 77, 78 auch den (post-mortalen) Brief- und Bildnisschutz von Personen. Dabei wird § 77 UrhG für den Schutz von Briefen, Tagebüchern oder ähnlichen vertraulichen Aufzeichnungen herangezogen: Denn diese “dürfen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.”³⁰⁷

Für den Bildnisschutz von Personen wird § 78 UrhG angeführt: “Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.”

Diese Passagen bezwecken jedoch nicht die Wahrung³⁰⁸ des Urheberrechts von Briefen oder Bildnissen (Siehe auch § 77, Abs 4: “Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht darauf, ob die im Absatz 1 bezeichneten Schriften den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen oder nicht. Die Anwendung urheberrechtlicher Bestimmungen auf solche Schriften bleibt unberührt”), sondern haben vielmehr eine personenrechtliche Komponente³⁰⁹ um die Persönlichkeitsrechte zu sichern, die sonst im Allgemeinen durch das ABGB abgedeckt werden.

Um nun die Veröffentlichung von Briefen und von Bildnissen wirksam zu verhindern, muss geprüft werden, “ob ein schutzwürdiges Interesse des Verfassers und bei Briefen

³⁰² § 25 Abs. 2 UrhG

³⁰³ [Geb15a], 107

³⁰⁴ § 25 Abs. 4 UrhG

³⁰⁵ §§ 60, 61 UrhG

³⁰⁶ § 62 UrhG

³⁰⁷ § 77 Abs. 1 UrhG

³⁰⁸ [Pie14], 202

³⁰⁹ [Pie14], 201

auch des Empfängers vorliegt und ob bei der Gegenseite ein Veröffentlichungsinteresse zu bejahen ist.”³¹⁰ Sofern einem Veröffentlichungsinteresse prinzipiell zuzustimmen ist, muss die Rechtsprechung dennoch darüber entscheiden, ob dem Schutz der Privatsphäre sowie dem Recht am eigenen Bild nicht eine höhere Priorität zukommt³¹¹.

Die **Rechtsdurchsetzung** von Verletzungen des Urheberrechts ist ebenfalls im UrhG, III. Hauptstück, §§ 81 (Anspruch auf Unterlassung), 82 (Anspruch auf Beseitigung), 85 (Urteilsveröffentlichung), sowie 87 (Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes) festgelegt³¹². Im Falle einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild einer bekannten Person – d.h. bei “Ausnutzen des geldwerten Bekanntheitsgrades der abgebildeten Person”³¹³ – kann zudem § 1041 ABGB (“Verwendung einer Sache zum Nutzen des Andern”) geltend gemacht werden³¹⁴.

2.6.4 Patentrecht

Das **Patentrecht** wiederum schützt mit Hilfe des Patentgesetzes (PatG) “neue technische Lösungen, erfinderische Leistungen, die gewerblich anwendbar sind”, nachdem in die Entwicklung solcher Innovationen zumeist viel Geld geflossen ist³¹⁵. Durch die Anmeldung des Patents erhält die eigenständige Erfindung einen 20 Jahre währenden Schutz, der für den Erfinder eine Art Rückvergütung des getätigten finanziellen Aufwands darstellen soll (selbst wenn die Entwicklung im Endeffekt keinen Profit abwirft)³¹⁶.

So wie auch die anderen Immaterialgüterrechte ist das Patentrecht nach § 33 PatG übertragbar und geht im Todesfall des ursprünglichen Patentanmelders auf die Erben über, sofern es nicht bereits durch ein “Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen” wurde³¹⁷. Im Gegensatz zum UrhG, das auch die Vererbung der personenrechtlichen Komponente der Urheberschaft erlaubt, ist es im PatG nicht erlaubt, den Anspruch auf Erfindernennung³¹⁸ zu vererben³¹⁹.

³¹⁰[Pie14], 202

³¹¹[Pie14], 202

³¹²[Pie14], 202

³¹³[Pie14], 202

³¹⁴[Pie14], 202

³¹⁵[Rei11], 80

³¹⁶[Rei11], 80

³¹⁷§ 33 Abs. 2 PatG

³¹⁸§ 20 Abs. 2 PatG

³¹⁹[Geb15a], 62

Welche Gebiete betrifft der digitale Nachlass?

Wie bereits in der Einleitung gesehen, ist der digitale Nachlass eine komplexe Materie, die sich aus vielen Teilbereichen zusammensetzt, wobei die rechtliche Bewertung jedes Teilbereichs für sich genommen wenig kompliziert erscheinen mag. Betrachtet man das Thema jedoch in seiner Gesamtheit, so treten sehr bald rechtliche Unsicherheiten auf, deren Auflösung der Gesetzgeber bzw. hiesige Gerichte nach wie vor schuldig sind.

Vorweg lässt sich im Allgemeinen aufgrund der Universalsukzession ableiten, dass die Rechte des Erblassers als “Nutzer von Online-Plattformen oder Vertragspartner eines Providers oder der Domainvergabestelle”¹ auf den Erben übergehen. Hat der Erbe daher Zugriff auf die Zugangsdaten der Online-Profilen des Erblassers, so darf er sie auch benutzen² um auf die dahinterliegenden Daten zuzugreifen bzw. um zu entscheiden, wie mit den Profilen weiter zu verfahren ist.

Schwierig wird es, wenn der Erblasser es verabsäumt hat, seine Nutzerdaten weiterzugeben, da es in diesem Fall für die Erben mühsam ist, die Daten von den Providern zu bekommen, weil die Herausgabe der Daten in den meisten Fällen ein individuelles und langwieriges Prozedere darstellt, wenn sich die Internetdienstleister beispielsweise auf das Kommunikationsgeheimnis nach § 93 TKG 2003³ oder auch einfach auf ihre jeweiligen AGB berufen, die im Standardfall die Übertragbarkeit des Profils verneinen. Vor allem Vertragsverhältnisse mit Social Media-Anbietern stellen in der Praxis nach wie vor rechtliche Grauzonen dar, da unklar ist, ob diese aufgrund der persönlichen Daten als vermögenswert oder doch als höchstpersönlich einzustufen sind.

¹[Thi10], 169

²[Höh15], 238

³Selbst wenn im Kapitel *Telekommunikationsgesetz 2003* gezeigt wurde, dass das Kommunikationsgeheimnis als datenschutzrechtliche Sonderbestimmung mit dem Tod des Erblassers erlischt ([Geb15a], 23), so kann es trotzdem passieren, dass bei Unsicherheiten der Einzelfall auszujudizieren ist.

Einfacher ist die rechtliche Lage bei physischen, elektronischen Geräten: Hat der Erblasser diese ordnungsgemäß erworben, so sind sie als Eigentum zu deklarieren und in weiterer Folge ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass die Erben mit der Verlassenschaft auch legalen Zugang zu diesen Geräten erhalten müssen, sofern der Erblasser nichts anderes verfügt hat⁴. Ebenso verhält es sich mit Urheberrechten nach § 23 UrhG: Diese gehen an die Erben über. Wie zuvor schon angemerkt, sind weiters §§ 77, 78 UrhG für die Erben relevant, da diese sich darum zu kümmern haben, dass Briefe oder vertrauliche Aufzeichnungen, sowie Bildnisse, deren Veröffentlichung nicht gestattet wurde, auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind⁵.

Im folgenden Kapitel sollen daher nun all diese Teilbereiche des digitalen Nachlasses untersucht werden, um eine theoretische und praktische Empfehlung im Bezug auf ihre Vererbbarkeit zu geben.

3.1 Vererblichkeit eines Accounts: Kann ein Account vererbbar sein?

Ein Benutzerkonto, zumeist ausgezeichnet durch Benutzername und Passwort, stellt den Zugang zu einem geschützten System dar. Nach erfolgter Authentifizierung kann ein Nutzer auf Basis seiner ihm zugeteilten Rechte bestimmte Aktionen im System durchführen. Üblicherweise werden mit dem Nutzerkonto persönliche Daten des Users gespeichert⁶. Das Nutzerkonto kann offline den Zugang zu einem persönlichen Computer regeln, erbrechtlich interessanter ist jedoch der Online-Account, bei dem sich der Nutzer mit seinen Zugangsdaten bei einem fremden Server anmeldet.

Damit ein Nutzerkonto per se nun vererbbar ist, muss dieses wie oben beschrieben entweder ein vermögenswertes Recht oder eine Verbindlichkeit darstellen. Da das Nutzerkonto jedoch einen Teil eines Softwareprogramms bildet, das auf einem fremden Server liegt und dessen Urheber der Erblasser in den seltensten Fällen ist, kann der Account selbst nicht im Eigentum des Erblassers sein und daher auch nicht im Rahmen der Universalsukzession auf den Erben übergehen⁷. Sehr wohl können jedoch die zugehörigen Verträge durch die Gesamtrechtsnachfolge vererbt werden, wenn diese vermögensrechtlichen Charakter aufweisen⁸ und nicht höchstpersönlich sind⁹.

Je nachdem, um welche Art von Vertrag es sich handelt, wird dem Nutzer Speicherplatz auf dem Server eingeräumt (wie beispielsweise bei Cloud- oder FTP-Anwendungen) oder aber nur der bloße Zugang zu einem "Dienst" eingeräumt¹⁰.

⁴[Thi10], 169

⁵[Höh15], 239; <http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH-6-Ob-57-06k.pdf>, aufgerufen am 17.03.2017, 13:39

⁶<https://de.wikipedia.org/wiki/Benutzerkonto>, aufgerufen am 17.03.2017, 10:23

⁷[Bob16], aufgerufen am 10.03.2017, 10:00

⁸[Bob16], aufgerufen am 10.03.2017, 10:00

⁹[Bre16], 162

¹⁰Anm.: Der Dienstleister Instagram (<https://help.instagram.com/478745558852511>, aufge-

Nach *Brehm*¹¹ handelt es sich bei den meisten aller Verträgen, die mit Internetdienstleistern abgeschlossen werden, um gemischte Verträge, sog. *synallagmatische Dauerschuldverhältnisse*. Sie basieren auf dem Prinzip *do ut des*¹², da die Provider ihre Services oftmals kostenfrei anbieten, der Nutzer sich jedoch im Gegenzug bereit erklären muss, seine persönlichen Daten für beispielsweise Werbezwecke¹³ zur Verfügung zu stellen, was datenschutzrechtlich bedenklich erscheint.

Zumal Daten heutzutage als “Währung im Internet”¹⁴ bezeichnet werden, kann daher durchaus behauptet werden, dass jene “vermögenswerten Charakter”¹⁵ aufweisen, vor allem dann, wenn es sich beispielsweise um Profile handelt, die “aufgrund ihres quantitativen und qualitativen Umfangs sowie aufgrund der Zugriffszahlen ganz erhebliche Vermögenswerte darstellen”¹⁶ wie z.B. jene von bekannten Bloggern.

*Gebauer*¹⁷ argumentiert hier auch, dass private Accountdaten von Verstorbenen einen “unbezahlbaren Wert für die Familie und die Freunde” haben und daher unbedingt unter den “Begriff der vermögenswerten Rechte nach § 531 ABGB fallen” sollten. Nach Meinung *Böhsners*¹⁸ sind die Daten “durchschnittlicher Nutzerprofile” jedoch nach derzeitiger Rechtslage vom expliziten Vermögensbegriff ausgeschlossen und somit nicht zum Bestand der Verlassenschaft zu zählen.

Folgt man der meiner Ansicht nach zeitgemäßen Auslegung von *Gebauer*¹⁹ und *Brehm*²⁰, dass persönliche Daten durchaus das Kriterium des Vermögenswertes erfüllen, so sind Verträge des Erblassers mit Social Media-Plattformen im Allgemeinen vererbbar – jedoch muss in weiterer Folge noch geprüft werden, ob es sich bei dem Vertrag um ein höchstpersönliches – d.h. “nach dem Sinn und Zweck des Rechtsgeschäftes ausschließlich vom Erblasser oder gegen den Erblasser in sinnvoller Weise ausgeübtes”²¹ – Recht oder eine Verbindlichkeit handelt.

Wie weiter oben bereits beschrieben, fallen unter die höchstpersönlichen Rechte jene wie das Namensrecht oder das Wahlrecht – sie erlöschen mit dem Tod und können daher nicht vererbt werden. Der Kern eines höchstpersönlichen Rechtsgeschäfts liegt jedoch

rufen am 20.03.2017, 11:48) definiert den Gegenstand des Vertrages nicht näher, es wird lediglich von einem Dienst gesprochen. Ebenso definiert Facebook (Punkt 17: Definitionen <https://de-de.facebook.com/legal/terms>, aufgerufen am 20.03.2017, 11:53) seine Funktionen und Dienstleistungen nicht näher, sondern listet nur auf, dass die angebotenen Dienste alle Funktionen und Dienstleistungen umfassen, die im Zusammenhang mit den von Facebook vertriebenen Webseiten, Plattformen, Plugins und noch zu entwickelnden Produkten stehen

¹¹[Bre16], 163

¹²”Ich gebe, damit du gibst.” [Höh15], 240

¹³[Bre16], 163

¹⁴[Höh15], 240

¹⁵[Bre16], 163

¹⁶[Thi10], 170

¹⁷[Geb15a], 86

¹⁸[Böh10], 369

¹⁹[Geb15a]

²⁰[Bre16]

²¹[Bob16], aufgerufen am 10.03.2017, 10:00

nun darin, dass “das vertragliche Verhältnis in besonderer Weise auf die Person eines der Beteiligten zugeschnitten ist – sprich: die Erfüllung ist dem Parteiwillen zufolge nur durch ihn oder an ihn, jedoch nicht durch oder an die Erben gewollt (vgl. z.B. § 955 ABGB).”²²

*Brehm*²³ zufolge sind jedoch die meisten Verträge mit Internetdienstleistern nicht höchstpersönlich, da einerseits zwischen ihnen und dem Kunden kein “Vertrauensverhältnis“ besteht, da der Provider häufig nicht einmal die wahre Identität seiner Kunden kennt und der Erblasser den Provider auch nicht als “Treuhänder der Verschwiegenheit gegenüber seinen Erben”²⁴ einsetzt. Zum anderen ist es nach dem Tod des Kunden auch weiteren Personen möglich, jene Dienstleistung – nämlich die “Zurverfügungstellung geeigneter Infrastruktur” – in “derselben oder geringfügig abgewandelter Form in Anspruch” zu nehmen wie beispielsweise bei der Einrichtung einer Gedenkseite²⁵.

Da die deutsche Rechtslage im Punkt der Vererbbarkeit von Dauerschuldverhältnissen im Sinne von Nutzeraccounts der österreichischen sehr ähnlich ist, übernimmt *Gebauer*²⁶ hier den Ansatz von *Herzog*²⁷: Erben treten in die schuldrechtlichen Beziehungen des Verstorbenen ein, daher sind sie für die Internetdienstleister keine Dritten – diese können sich somit im Bezug auf Auskunftserteilungen nicht auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen. Dennoch räumen sich die meisten Internetdienstleister durch ihre AGB das Recht ein, einen Account als ”höchstpersönliches Rechtsverhältnis”²⁸ einzustufen, das somit in vielen Fällen nicht übertragbar ist.

In der Theorie erscheint es jedoch sinnvoller davon auszugehen, dass bei fehlender Anordnung des Erblassers zur ”Geheimhaltung oder Löschung”²⁹ dieser mit der Herausgabe der Daten an die Erben durch den Provider einverstanden ist.

Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass Rechtsgeschäfte mit Internetdienstleistern in der Theorie nur in speziellen Fällen das Kriterium der Höchstpersönlichkeit erfüllen und bei Bestätigung des vermögenswerten Naturells durchaus vererbbar sind³⁰. Dem gegenüber stehen in der Praxis jedoch die von den Dienstleistern definierten AGB, denen der Nutzer und spätere Erblasser bei Vertragsschluss zugestimmt hat, und die versuchen, die Rechte der Erben zu beschneiden, indem sie die Übertragbarkeit des Accounts verbieten. Die Herausgabe der Daten des Verstorbenen muss daher im Einzelfall erwirkt werden und kann aufgrund von fehlender Rechtsprechung nicht pauschal eingefordert werden.

²²[Geb15b], 383

²³[Bre16], 163

²⁴[Her13], 3749

²⁵[Bre16], 163

²⁶[Geb15a], 102

²⁷[Her13], 3750

²⁸[Geb15a], 83

²⁹[Geb15a], 102

³⁰[Bre16], 163

3.1.1 Deutsche Rechtslage

Wie weiter oben beschrieben, ist die deutsche Rechtslage der österreichischen im Bezug auf den digitalen Nachlass sehr ähnlich, da hier ebenfalls vermögenswerte Positionen vererblich und höchstpersönliche unvererblich sind³¹. Analog zur Rechtsprechung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes schlussfolgerten jedoch einige deutsche Vertreter wie beispielsweise *Hoeren*³², dass höchstpersönliche Inhalte aufgrund eines etwaigen Geheimhaltungsinteresses des Erblassers seinen Erben gegenüber (Stichwort: “Liebes-E-Mails”) den nächsten Angehörigen zukommen sollen, vermögenswerte Inhalte hingegen den Erben³³. Auf Basis dieser Annahme forderte *Martini*³⁴, dass “Provider treuhänderisch den vermögensrechtlichen Inhalt eines Accounts von den höchstpersönlichen Daten trennen”³⁵ sollen.

Dass diese Unterscheidung praktisch jedoch kaum umzusetzen ist, zeigt das Beispiel von E-Mails eines Verstorbenen: zunächst wäre die Gesamtmenge aller E-Mails in zwei Gruppen zu teilen – jene, die bereits vom Server geladen wurden und sich im lokalen E-Mail-Programm des Erblassers befinden und jene, die noch am Server des Providers liegen³⁶. E-Mails, die schon vom Server geladen wurden und auf einem physischen Datenträger liegen, sollten über das “Eigentum am Speichermedium” auf die Erben übergehen³⁷. Befinden sich E-Mails noch auf dem Server, so “sollten [sie] mit dem Serververtrag auf die Erben übergehen.”³⁸

In weiterer Folge sollten die E-Mails von einem “neutralen Dritten” wie z.B. dem Testamentsvollstrecker, dem Internetdienstleister oder einem Nachlassgericht auf ihre Inhalte geprüft werden: “Überwiegend geschäftliche, der Vermögenssphäre des Erblassers zuzusortierende E-Mails” würden den Erben zugeschrieben, “überwiegend private und damit höchstpersönliche E-Mails – von Liebesbriefen bis zu einfachen Gruß-E-Mails” sollten auf die Angehörigen übergehen³⁹.

*Herzog*⁴⁰ hingegen argumentiert, dass Eigentum und Rechte prinzipiell unabhängig davon vererbt werden, ob “der Erblasser diese Sache in einem höchstpersönlichen oder in einem vermögensrechtlichen Kontext benutzt hat” und somit höchstpersönliche Inhalte von der Gesamtmenge des Nachlasses nicht aussortiert werden sollten. Sie bringt des weiteren an, dass die Differenzierung durch einen Dritten wie dem Provider nicht verlangt werden könnte, da man beispielsweise die Post ebenso wenig verpflichten würde, noch auszuhändigende Briefe des Erblassers in privat und geschäftlich zu teilen⁴¹.

³¹[Geb15a],

³²[Hoe05]

³³[Her13], 3746–3747

³⁴[Mar12]

³⁵[Deu14], 435

³⁶[Her13], 3747

³⁷[Her13], 3747

³⁸[Her13], 3747

³⁹[Her13], 3747

⁴⁰[Her13], 3747

⁴¹[Her13], 3749

Demzufolge sind nach *Herzog* nach dem Tod des Erblassers folgende digitalen Hinterlassenschaften den Erben (nicht den Angehörigen) zu übertragen:

- **Lokal gespeicherte Daten** unabhängig davon, ob die darauf befindlichen Inhalte als vermögenswert oder höchstpersönlich zu klassifizieren sind⁴².
- **Provider-Verträge und Cloud-Inhalte** samt aller Haupt- und Nebenpflichten der Dienstleister wie Herausgabe der Inhalte, sowie Auskunftspflicht⁴³. Gleich der österreichischen Rechtslage können sich Dienstleister hier nicht auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen, da die Erben keine Dritten darstellen⁴⁴.
- Sonstige digitale Hinterlassenschaften wie beispielsweise **Rechte an Domains, Lizenzverträge und Nutzungsrechte an Programmen** oder aber **Vertragsverhältnisse** mit Sozialen Netzwerken⁴⁵.

Aus Ermangelung einer gesetzlichen Vorgabe stellen diese Punkte aber nur theoretische Empfehlungen dar. Wie die Provider mit der Thematik des digitalen Nachlasses praktisch umgehen, wird im nächsten Kapitel beleuchtet.

3.2 Vorgehen von Providern bei Todesfall

Aufgrund fehlender gesetzlicher Richtlinien gehen Internetdienstleister nach wie vor gewissermaßen willkürlich mit den Daten Verstorbener um: Manche Portalbetreiber deaktivieren selbstständig den Account nach einer gewissen Zeit der Inaktivität⁴⁶, andere ermöglichen es dem Nutzer, bereits vor Ableben einen Kontakt zu definieren, dem dann nach einem zuvor festgelegten Inaktivitätszeitraum ein Link geschickt wird, der das Herunterladen der Daten des Verstorbenen ermöglicht⁴⁷. Im Folgenden sollen einige ausgewählte Vertreter ihrer Art auf ihre Herausgabe-Praxis untersucht werden.

3.2.1 Facebook

Facebook ist das beliebteste Social Media-Netzwerk weltweit⁴⁸ und weist wie eingangs erwähnt eine recht beachtliche Anzahl an monatlichen Todesfällen⁴⁹ auf. Dementsprechend bietet Facebook seit einiger Zeit zwei Möglichkeiten an, wie mit dem Profil eines Verstorbenen umgegangen werden kann:

⁴²[Her13], 3749

⁴³[Her13], 3749

⁴⁴[Geb15a], 98

⁴⁵[Geb15a], 99

⁴⁶[Thi10], 167

⁴⁷<https://support.google.com/accounts/answer/3036546>, aufgerufen am 04.04.2017, 13:45

⁴⁸[Stad], aufgerufen am 30.05.2017, 10:59

⁴⁹[His], aufgerufen am 20.03.2017, 15:10

1. Das Profil in den Gedenkzustand versetzen
2. Das Profil löschen

Gedenkzustand eines Profils

Der sog. **Gedenkzustand** soll Facebook⁵⁰ zufolge Freunden und Familienangehörigen eine Möglichkeit bieten, zusammenzukommen und Erinnerungen an den Verstorbenen zu teilen. Neben dem Profilnamen scheint dann “In Erinnerung an” auf und das Konto erscheint nicht mehr öffentlich wie beispielsweise bei Werbeanzeigen als “Person, die du vielleicht kennst” oder als Geburtstagserinnerung⁵¹. Alle Inhalte, die der Verstorbene jemals auf Facebook geteilt hat, bleiben erhalten und sind für jene, mit denen sie geteilt wurden, auch nach wie vor verfügbar⁵².

Hat der Erblasser bereits zu Lebzeiten einen “Nachlasskontakt”⁵³ aus seinem Freundeskreis bestimmt, so ist es dieser Person möglich, einen letzten, fixierten Beitrag für das Profil zu verfassen, neue Freundschaftsanfragen zu beantworten, sowie das Profil- und Titelbild zu aktualisieren. Dem Nachlasskontakt ist es ebenfalls möglich, die geteilten Inhalte des Verstorbenen herunterzuladen⁵⁴. Ist ein Facebook-Account einmal in einen Gedenkzustand versetzt worden, so kann sich selbst mit den richtigen Zugangsdaten niemand mehr beim Profil anmelden⁵⁵, da es einen Verstoß gegen die Facebook-Richtlinien darstellt, sich beim Konto einer anderen Person anzumelden⁵⁶.

Familienmitglieder oder “enge Freunde” können jedoch auch ohne Verfügung des Erblassers das Profil des Verstorbenen in den Gedenkzustand versetzen lassen⁵⁷. Hierfür ist es lediglich notwendig, dass über ein Facebook-Kontaktformular zwei Felder (“Wer ist verstorben”, “Wann ist er/sie verstorben”) ausgefüllt werden – das Mitsenden der Sterbeurkunde oder eines anderen Nachweises zum Tode einer Person ist bloß optional⁵⁸. Ebenso muss keine Legitimation über den eigenen Status mitgeschickt werden, d.h. auch fremde Personen, die mit dem Verstorbenen in keinem Naheverhältnis standen, geschweige denn die rechtmäßigen Erben sind, können den Antrag auf Herstellung des Gedenkzustands stellen⁵⁹.

⁵⁰<https://de-de.facebook.com/help/103897939701143>, aufgerufen am 05.04.2017, 09:44

⁵¹<https://de-de.facebook.com/help/103897939701143>, aufgerufen am 05.04.2017, 09:44

⁵²<https://de-de.facebook.com/help/103897939701143>, aufgerufen am 05.04.2017, 09:44

⁵³<https://de-de.facebook.com/help/1568013990080948>, aufgerufen am 05.04.2017, 09:55

⁵⁴<https://de-de.facebook.com/help/1568013990080948>, aufgerufen am 05.04.2017, 09:55

⁵⁵<https://de-de.facebook.com/help/103897939701143>, aufgerufen am 05.04.2017, 09:44

⁵⁶<https://de-de.facebook.com/help/150486848354038>, aufgerufen am 05.04.2017, 09:55

⁵⁷<https://de-de.facebook.com/help/contact/651319028315841>, aufgerufen am 05.04.2017, 10:11

⁵⁸<https://de-de.facebook.com/help/contact/651319028315841>, aufgerufen am 05.04.2017, 10:11

⁵⁹<https://de-de.facebook.com/help/contact/651319028315841>, aufgerufen am 05.04.2017, 10:11

Exkurs: Klage einer Mutter auf Herausgabe der Zugangsdaten zum Facebook-Profil ihrer verstorbenen Tochter

So geschehen in einem der bisher wenigen Fälle, in denen Hinterbliebene Facebook auf Zugang zum vollständigen Benutzerkonto sowie den Kommunikationsinhalten einer Verstorbenen geklagt hatten⁶⁰. Aus dem erstinstanzlichen Urteil⁶¹ heißt es dazu: “Nach Angaben der Beklagten [Facebook Inc., Anm.] wurde die Aktivierung des Gedenkzustandes durch einen der Klägerin [die Mutter der Verstorbenen, Anm.] nicht näher bekannten Nutzer veranlasst. Die Beklagte teilt dessen Namen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mit.

Nach den Nutzungsbedingungen der Beklagten in der Form, wie sie bis Anfang 2015 galten, wurde der Gedenkzustand nur dann eingerichtet, wenn der Beklagten durch den Benachrichtigenden ein Nachweis über den Tod des betroffenen Nutzers übersandt wurde. Da bis zum ●●● keinerlei Meldungen über den Tod der Erblasserin von der Klägerin oder dem Vater der Erblasserin veranlasst bzw. vorgenommen wurden, war für die Klägerin nicht nachvollziehbar, wie seitens des ihr unbekanntem Nutzers ein solcher Nachweis geführt werden konnte. Unter Hinweis hierauf forderte die Klägerin die Beklagte mehrfach erfolglos zum Entsperren des Benutzerkontos auf. Die Beklagte lehnte dies mit Verweis auf ihre Nutzungsbedingungen und dem Hinweis darauf, dass sie grundsätzlich keine Profildaten von verstorbenen Nutzern herausgabe, ab.”

Das Gericht gab der Klägerin recht und Facebook wurde erstinstanzlich verurteilt, der Erbgemeinschaft “Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten der Verstorbenen” zu gewähren⁶². Facebook legte jedoch mit der Begründung, den Eltern stünde es nicht zu, private Chat-Nachrichten Dritter, die diese im Glauben verfasst hatten, nur die Tochter der Klägerin könne diese lesen, Einspruch ein, sodass das Kammergericht Berlin in zweiter Instanz zu entscheiden hatte⁶³, nachdem auch eine vom Gericht angeregte außergerichtliche Einigung nicht zustande kam⁶⁴.

Das Urteil, das am 31.05.2017 veröffentlicht wurde – und gegen das nach Fertigstellung dieser Arbeit noch Revision eingelegt werden könnte –, stellte sich gegen den erstinstanzlichen Entscheidung, da die Richter der Argumentation von Facebook weitgehend folgten und dementsprechend entschieden, dass den Eltern aufgrund des Fernmeldegeheimnisses kein Zugang zum Facebook-Konto der toten Tochter gewährt werden muss⁶⁵.

Löschung des Profils

Die zweite Möglichkeit nach dem Tod einer Person mit ihrem Facebook-Konto umzugehen, ist die **Löschung des Profils**. Der zukünftige Erblasser kann auch dies bereits zu

⁶⁰[Ber15], aufgerufen am 05.04.2017, 10:33

⁶¹[Ber15], aufgerufen am 05.04.2017, 10:33

⁶²[Ber15], aufgerufen am 05.04.2017, 10:33

⁶³[BM], aufgerufen am 03.05.2017, 12:49

⁶⁴[Tob], aufgerufen am 31.05.2017, 09:32

⁶⁵[ro], aufgerufen am 31.05.2017, 12:29

Lebzeiten in den Einstellungen seines Kontos festlegen⁶⁶. Hat der Erblasser die Löschung vor seinem Ableben nicht geregelt, so kann der Antrag auf Löschung auch entweder von einem direkten Familienmitglied oder dem Nachlassverwalter vorgenommen werden⁶⁷. In diesem Fall muss die Legitimation jedoch mittels einer Vollmacht, einer Geburtsurkunde, eines Testaments oder eines Nachlassbriefes bewiesen werden⁶⁸.

Ebenso ist es notwendig, das Ableben des Erblassers mit einer Sterbeurkunde, einer Todesanzeige oder einer Trauerkarte zu belegen⁶⁹. Wird ein Facebook-Konto gelöscht, so kann es bis zu 90 Tage dauern, bis die Daten auch aus den Sicherungskopien entfernt werden⁷⁰. Des Weiteren werden einige persönliche Inhalte wie beispielsweise direkte Nachrichten an Freunde nicht im eigenen Profil, sondern in jenen der Freunde gespeichert – die Nachrichten bleiben daher auch nach der Löschung aktiv⁷¹. Andere Elemente, wie etwa Protokolle, bleiben ebenfalls erhalten, werden jedoch anonymisiert⁷².

3.2.2 Google

Google hat für den Fall des Ablebens seiner Nutzer einen sog. *Kontoinaktivitäts-Manager* entwickelt⁷³. Mit diesem kann bereits zu Lebzeiten definiert werden, ob und wann ein Konto als inaktiv behandelt werden soll, was mit den Daten geschehen soll, wer benachrichtigt werden soll und ob das Konto anschließend auch gelöscht werden soll⁷⁴.

Um als potentieller Erblasser den Kontoinaktivitäts-Manager einzurichten, ist es notwendig, eine Wartefrist festzulegen, nach deren Ablauf bis zu 10 als vertrauenswürdig eingestufte Kontakte bei nicht erfolgter Anmeldung benachrichtigt werden⁷⁵. Es ist auch möglich, Google im Rahmen des Inaktivitäts-Manager anzuweisen, das Konto zu löschen, nachdem alle festgelegten Aktionen durchgeführt wurden⁷⁶. Nach der festgelegten Wartefrist erhalten die Kontakte dann eine Benachrichtigung per E-Mail über die erfolgte Inaktivität⁷⁷. Hat sich der Erblasser dazu entschieden, auch Daten mit seinen Erben zu teilen, so enthält die Benachrichtigungs-E-Mail ebenfalls eine Auflistung der geteilten Daten, sowie einen Link zum Herunterladen dieser⁷⁸.

⁶⁶<https://de-de.facebook.com/help/103897939701143>, aufgerufen am 05.04.2017, 09:44

⁶⁷<https://de-de.facebook.com/help/contact/228813257197480>, aufgerufen am 05.04.2017, 13:29

⁶⁸<https://de-de.facebook.com/help/contact/228813257197480>, aufgerufen am 05.04.2017, 13:29

⁶⁹<https://de-de.facebook.com/help/contact/228813257197480>, aufgerufen am 05.04.2017, 13:29

⁷⁰<https://www.facebook.com/help/125338004213029>, aufgerufen am 05.04.2017, 13:41

⁷¹<https://www.facebook.com/help/125338004213029>, aufgerufen am 05.04.2017, 13:41

⁷²<https://www.facebook.com/help/125338004213029>, aufgerufen am 05.04.2017, 13:41

⁷³<https://support.google.com/accounts/answer/3036546>, aufgerufen am 04.04.2017, 13:45

⁷⁴<https://support.google.com/accounts/answer/3036546>, aufgerufen am 04.04.2017, 13:45

⁷⁵<https://myaccount.google.com/inactive>, aufgerufen am 04.04.2017, 14:54

⁷⁶<https://myaccount.google.com/inactive>, aufgerufen am 04.04.2017, 14:54

⁷⁷<https://myaccount.google.com/inactive>, aufgerufen am 04.04.2017, 14:54

⁷⁸<https://myaccount.google.com/inactive>, aufgerufen am 04.04.2017, 14:54

Wurde der Kontoinaktivitäts-Manager vom Erblasser jedoch nicht aktiviert, so können “nahe Familienangehörige und -vertreter” dennoch die Auflösung des Kontos oder auch Zugriff auf die Inhalte des Kontos beantragen⁷⁹. In beiden Fällen muss ein Formular ausgefüllt werden, bei dem eine Kopie eines Personalausweises des Angehörigen, sowie ein Scan der Sterbeurkunde des verstorbenen Nutzers zur Beglaubigung benötigt wird⁸⁰.

Fordern die Angehörigen Daten vom Konto des Verstorbenen an, so müssen sie zusätzlich auch noch mit folgendem Hinweis einverstanden sein: “Mir ist bekannt, dass ich eine gerichtliche Verfügung in den USA erwirken muss, wenn meine Anforderung zur Weitergabe von Informationen aus dem Konto eines verstorbenen Nutzers genehmigt wird. Mir ist ebenfalls bekannt, dass Google mir den erforderlichen Text für die gerichtliche Verfügung bereitstellt.”⁸¹

3.2.3 Twitter

Bei Twitter ist es lediglich möglich, die Löschung des Accounts eines Verstorbenen zu beantragen⁸². Dies kann dafür relativ einfach von den Erben oder einem unmittelbaren Familienmitglied über ein Online-Formular beantragt werden⁸³. Hierfür ist es einerseits notwendig, dass sich der Erbe oder Angehörige als solcher mittels Kopie eines Personalausweises identifiziert, andererseits müssen persönliche Informationen zum Verstorbenen, sowie eine Kopie der Sterbeurkunde an Twitter weitergeleitet werden⁸⁴.

Unter bestimmten Umständen löscht Twitter auf Anfrage auch Bilder und Videos verstorbener Personen, sofern diese nicht im Interesse der Öffentlichkeit stehen oder sonstigen Nachrichtenwert darstellen⁸⁵.

Twitter weist ausdrücklich darauf hin, dass es niemandem Informationen zu Login-Daten eines Verstorbenen weitergeben kann – unabhängig davon, in welcher Beziehung der Antragsteller mit dem Verstorbenen stand⁸⁶.

3.2.4 GMX, Yahoo und Outlook.com

GMX ist nicht nur der meistgenutzte E-Mail-Anbieter in Deutschland⁸⁷, sondern gehört auch zu den “reichweitenstärksten E-Mail-Diensten im deutschsprachigen Raum.”⁸⁸ Stirbt

⁷⁹<https://support.google.com/accounts/troubleshooter/6357590>, aufgerufen am 06.04.2017, 09:48

⁸⁰<https://support.google.com/accounts/troubleshooter/6357590>, aufgerufen am 06.04.2017, 09:48

⁸¹<https://support.google.com/accounts/troubleshooter/6357590>, aufgerufen am 06.04.2017, 09:48

⁸²<https://support.twitter.com/articles/20170148>, aufgerufen am 06.04.2017, 09:12

⁸³<https://support.twitter.com/articles/20170148>, aufgerufen am 06.04.2017, 09:12

⁸⁴<https://support.twitter.com/articles/20170148>, aufgerufen am 06.04.2017, 09:12

⁸⁵<https://support.twitter.com/articles/20174903>, aufgerufen am 06.04.2017, 09:12

⁸⁶<https://support.twitter.com/articles/20174903>, aufgerufen am 06.04.2017, 09:12

⁸⁷[Sch16b], aufgerufen am 06.04.2017, 11:25

⁸⁸[Kon15], aufgerufen am 06.04.2017, 11:25

der Nutzer eines GMX-Kontos, so haben seine Hinterbliebenen entweder die Möglichkeit, den Account löschen zu lassen oder Zugriff auf das Postfach zu beantragen⁸⁹. Für die erste Variante müssen die Angehörigen eine Kopie der Sterbeurkunde via E-Mail an den Kundendienst von GMX schicken, für die zweite Variante ist neben der Sterbeurkunde auch ein Erbschein, sowie eine “unterschiedene Erklärung, dass man Zugriff wünscht” erforderlich⁹⁰.

Leiten die Erben keine der beiden Optionen ein, so wird GMX nach sechs Monaten Kontoinaktivität selbst aktiv, indem es zunächst eine E-Mail an die ursprüngliche GMX-Adresse und sofern angegeben auch an eine Zweitadresse des Nutzers schickt⁹¹. Erfolgt auf diese E-Mail keine Kontaktaufnahme, so erhält das Konto den Zustand “inaktiv” – es ist jedoch noch für weitere sechs Monate möglich, sich anzumelden⁹². Erst nach Ablauf dieser sechs Monate wird der Account endgültig gelöscht und die E-Mail-Adresse ist wieder verfügbar⁹³.

Bei **Yahoo!** wiederum heißt es in den Nutzungsbedingungen⁹⁴: “Ein Account ist nicht übertragbar und alle Rechte an dem Account und den gespeicherten Inhalten erlöschen mit dem Tod des Nutzers.” Praktisch bedeutet das, dass Yahoo keinen Zugriff auf das Konto des Verstorbenen gewährt, bei Vorlage der Sterbeurkunde jedoch die Löschung vornimmt⁹⁵.

Für Angehörige eines ehemaligen Nutzers einer **Microsoft-E-Mail-Adresse** wie Outlook.com, Hotmail.com, Live.com oder MSN.com war es bis vor kurzem noch sehr einfach möglich, Einsicht in alle Kontodaten zu erhalten⁹⁶. Dies wurde jedoch von Microsoft dahingehend geändert, dass nun aus “Datenschutz- und anderen rechtlichen Gründen” prinzipiell keine Informationen zu einem E-Mail-Konto mehr bereitgestellt werden⁹⁷. Erst wenn eine gültige Vorladung oder einer gerichtliche Verfügung förmlich zugestellt wird – das bedeutet das Senden einer Anfrage via Fax und E-Mail ist unzulässig – wird geprüft, ob Informationen weitergegeben werden dürfen⁹⁸. Offizielle Informationen, ob das Konto zumindest gelöscht werden kann, finden sich bei Microsoft⁹⁹ keine.

3.2.5 A1, UPC

Der österreichische Kommunikationsanbieter **A1 Telekom Austria** bietet Hinterbliebenen im Todesfall zwei Möglichkeiten, wie mit dem Vertrag des Verstorbenen umgegangen

⁸⁹[Sch16b], aufgerufen am 06.04.2017, 11:25

⁹⁰[Sch16b], aufgerufen am 06.04.2017, 11:25

⁹¹[Sch16b], aufgerufen am 06.04.2017, 11:25

⁹²[Sch16b], aufgerufen am 06.04.2017, 11:25

⁹³[Sch16b], aufgerufen am 06.04.2017, 11:25

⁹⁴<https://policies.yahoo.com/ie/de/yahoo/terms/utos/>, aufgerufen am 06.04.2017, 12:35

⁹⁵[Geb15a],

⁹⁶[Sch16a], aufgerufen am 06.04.2017, 12:49

⁹⁷[Mic], aufgerufen am 06.04.2017, 12:42

⁹⁸[Mic], aufgerufen am 06.04.2017, 12:42

⁹⁹[Mic], aufgerufen am 06.04.2017, 12:42

werden kann: Einerseits kann die Rufnummer bzw. der Vertrag mittels Vorlage der Sterbeurkunde über den Kundendienst gekündigt werden¹⁰⁰, andererseits ist es auch möglich, den Vertrag auf eine andere Person zu übertragen¹⁰¹, wobei auch in diesem Fall die Sterbeurkunde als Nachweis benötigt wird. Die Kündigung tritt mit Eingang des Schreibens in Kraft¹⁰².

Beim Telekabel-Anbieter **UPC** ist die Vorgehensweise praktisch dieselbe: Das Vertragsverhältnis erlischt mit dem Todesfall des Kunden, doch die Rechtsnachfolger können binnen zwei Wochen, ab dem UPC über den Todesfall in Kenntnis gesetzt wurde, in den Vertrag des Verstorbenen eintreten¹⁰³. Die Kontaktaufnahme geschieht über den Kundendienst¹⁰⁴.

3.2.6 Elektronische Gesundheitsakte ELGA

ELGA ist die elektronische Gesundheitsakte in Österreich und speichert die Gesundheitsdaten aller Bürger, die der Teilnahme an ELGA nicht widersprochen haben¹⁰⁵. Auf ELGA wird prinzipiell das DSGVO 2000 angewandt¹⁰⁶, jedoch gibt es darüber hinaus spezielle Richtlinien, die für die Daten von verstorbenen ELGA-Nutzern gelten. Zum einen müssen die Hinterbliebenen den ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern den Todesfall nicht explizit melden, dies übernimmt im Regelfall die zuständige Landesbehörde, wodurch in weiterer Folge der Eintrag des Sterbedatums in den Zentralen Patientenindex erfolgt¹⁰⁷. Durch diesen Eintrag beginnt die zehnjährige Speicherungsfrist zu laufen, nach deren Ende die Daten gelöscht werden¹⁰⁸.

In Bezug auf den Zugriff der Daten durch die Rechtsnachfolger hat der Erblasser bereits zu Lebzeiten die Möglichkeit, "Zugriffsrechte für bevollmächtigte Vertreter" zu definieren, da diese nach dem Tod unverändert bleiben¹⁰⁹. Im Fall, dass der Patient keine Verfügung getroffen hat, dürfen Hinterbliebene prinzipiell nicht auf die ELGA-Daten zugreifen¹¹⁰.

Jedoch ist es möglich, dass Erben oder nahe Angehörige an den jeweiligen Gesund-

¹⁰⁰[A1a], aufgerufen am 02.05.2017, 12:30

¹⁰¹[A1b], aufgerufen am 02.05.2017, 12:32

¹⁰²[A1b], aufgerufen am 02.05.2017, 12:32

¹⁰³[UPCa], aufgerufen am 02.05.2017, 13:11

¹⁰⁴[UPCb], aufgerufen am 02.05.2017, 13:13

¹⁰⁵[WGK], aufgerufen am 02.05.2017, 13:28

¹⁰⁶<https://www.elga.gv.at/faq/datenschutz-und-datensicherheit/index.html>, aufgerufen am 02.05.2017, 13:30

¹⁰⁷<https://www.elga.gv.at/faq/datenschutz-und-datensicherheit/index.html>, aufgerufen am 02.05.2017, 13:30

¹⁰⁸<https://www.elga.gv.at/faq/datenschutz-und-datensicherheit/index.html>, aufgerufen am 02.05.2017, 13:30

¹⁰⁹<https://www.elga.gv.at/faq/datenschutz-und-datensicherheit/index.html>, aufgerufen am 02.05.2017, 13:30

¹¹⁰<https://www.elga.gv.at/faq/datenschutz-und-datensicherheit/index.html>, aufgerufen am 02.05.2017, 13:30

heitsdiensteanbieter (GDA) mit dem “Ersuchen um Auskunft” herantreten¹¹¹. Über die Herausgabe der Daten wird nach erfolgter “Abwägung der Interessen der Erben bzw. nahen Angehörigen sowie des Verstorbenen im Einzelfall” entschieden, d.h. überwiegen die Interessen der Erben bzw. nahen Angehörigen den postmortalen Persönlichkeitsschutz, ohne dass dabei die Ehre des Verstorbenen verletzt wird, so wird der GDA den Erben die Daten aushändigen¹¹².

3.2.7 Herausgabe von Account-Daten | Rechte der Angehörigen

Wie weiter oben im Kapitel *Erbrecht* beschrieben, übernehmen die Erben in den meisten Fällen die schuldrechtlichen Beziehungen des Verstorbenen, weshalb Verträge mit Providern Sozialer Netzwerke, E-Mail-Portalen oder Clouds, sowie E-Commerce-Plattformen und Spiele-Portalen ansich auf die Hinterbliebenen übergehen, sofern sie nicht höchstpersönlich sind¹¹³. Für die Nutzung von Account-Daten des Verstorbenen bedeutet dieser Umstand, dass die Erben “uneingeschränkt berechtigt sind, die jeweilige Infrastruktur zu nutzen”, sofern der Erblasser keine entsprechende Verfügung hinterlassen hat, wie mit den diversen Accounts zu verfahren ist¹¹⁴.

Da dieser Ansatz jedoch noch nicht in der Praxis angekommen ist und eine “Vielzahl unterschiedlicher Ansichten”¹¹⁵ existieren, ist es sehr wahrscheinlich, dass Provider sich auf ihre Verschwiegenheitspflicht oder sonstigen Regelungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen, wenn sie mit der Herausgabe von Daten konfrontiert sind. Als Beispiel sei hier nochmals auf die AGB von Facebook hingewiesen und dass es gegen diese verstößt, wenn man sich bei einem fremden Account anzumelden versucht – ohne richterliche Entscheidung verweigert Facebook die Herausgabe der Account-Daten¹¹⁶.

Im Kapitel *Telekommunikationsgesetz 2003* wurde bereits ausgeführt, dass Internetdienstleister das in § 93 TKG beschriebene Kommunikationsgeheimnis für das Verwehren des Auskunftsanspruches nicht heranziehen können, da der Auskunftsanspruch das Kommunikationsgeheimnis nicht verletzt, da dieses als “datenschutzrechtliche Sonderbestimmung” zu werten ist, die mit dem Tod des Erblassers untergeht¹¹⁷. § 93 TKG kann in diesem Zusammenhang allein dann geltend gemacht werden, wenn die Daten persönliche Informationen über lebende Dritte enthalten – in diesem Fall wäre zur Herausgabe die Einwilligung der Betroffenen notwendig¹¹⁸.

Die Verweigerung von Auskunftsansprüchen ist nur dann gerechtfertigt, wenn der “Erblasser zu Lebzeiten verfügt [hat], dass seine Daten nach seinem Tod vom Provider gelöscht

¹¹¹<https://www.elga.gv.at/faq/datenschutz-und-datensicherheit/index.html>, aufgerufen am 02.05.2017, 13:30

¹¹²<https://www.elga.gv.at/faq/datenschutz-und-datensicherheit/index.html>, aufgerufen am 02.05.2017, 13:30

¹¹³[Bre16], 162

¹¹⁴[Bre16], 164

¹¹⁵[Bre16], 166

¹¹⁶[Ber15], aufgerufen am 05.04.2017, 10:33

¹¹⁷[Bre16], 166

¹¹⁸[Bre16], 166

werden sollen oder nicht oder nur bestimmten Erben oder Angehörigen oder Dritten wie einem eigens hierzu eingesetzten Testamentsvollstrecker zugänglich gemacht werden sollen”, da dies bindend ist¹¹⁹.

Hat der Erblasser jedoch nichts dergleichen angeordnet, so sind Dienstanbieter zur Herausgabe der Daten an die Erben verpflichtet¹²⁰. Auch *Gebauer* und *Brehm* stimmen diesem Ansatz zu, “da es ja schon nach allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen lautet, dass sofern der Verstorbene nichts anderes verfügt hat, die Verlassenschaft samt Zubehör an die Erben übergeht.”¹²¹

Aufgrund dieses Befundes kann daher festgehalten werden, dass die Haupt- und Nebenpflichten für beide Vertragsseiten, d.h. sowohl für den Internetdienstleister als auch für die in die Rechte des Erblassers getretenen Erben, aufrecht bleiben¹²².

Liegen die Zugangsdaten den Erben aufgrund einer fehlenden Regelung durch den Erblasser nicht vor, so haben diese als ordentliche Rechtsnachfolger Auskunftsansprüche gegenüber den Vertragspartnern des Verstorbenen¹²³. *Herzog*¹²⁴ führt hierfür den passenden Vergleich des “digitalen Schlüssels” mit einem Haustürschlüssel einer realen Immobilie an: “Auch ein Vermieter muss den Erben Zugang zur Erblasserwohnung verschaffen, ohne die Wohnung zuvor nach höchstpersönlichen und vermögensrechtlichen Gegenständen zu durchsuchen.”

Es obliegt daher alleine den Erben zu entscheiden, was mit den Konten des Verstorbenen passiert, d.h. ob sie gelöscht oder beispielsweise als Gedenkseite fortgeführt werden¹²⁵. Die Provider sind demzufolge nicht befugt, die Daten von selbst zu löschen, sondern es steht den Erben frei, über deren Fortbestand zu entscheiden¹²⁶. Die Erben dürfen somit alle E-Mails, d.h. sowohl geschäftlich als auch privat, des Verstorbenen öffnen und lesen – genauso wie einen “auf dem Dachboden aufgefundenen Brief.”¹²⁷ Dies ist in einigen Fällen sogar zwingend notwendig, um etwaigen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger nachkommen zu können¹²⁸.

Den nächsten Angehörigen müssen Daten nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Daten Informationen beinhalten, die die Angehörigen zur Wahrung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes benötigen¹²⁹, andernfalls haben Angehörige prinzipiell keinen Anspruch auf diese Daten¹³⁰.

¹¹⁹[Her13], 3750

¹²⁰[Her13], 3750

¹²¹[Geb15a], 102

¹²²[Bre16], 166

¹²³[Her13],

¹²⁴[Her13], 3750

¹²⁵[Bre16], 164

¹²⁶[Her13], 3750

¹²⁷[Her13], 3750

¹²⁸[Bre16], 164

¹²⁹[Bre16], 164

¹³⁰[Her13], 3750

In der Praxis kann es sich bei Fehlen von Zugangsdaten zu den Konten des Erblassers dennoch als äußerst schwierig erweisen, diese von den Dienstleistern zu bekommen, da jene in ihren AGB oftmals restriktive Bestimmungen zur Übertragbarkeit von Accountdaten definieren. Auch wenn Nutzungsbedingungen "österreichisches Erbrecht nicht aushebeln können"¹³¹, so können sie doch die Herausgabe der Daten erschweren und im Einzelfall bei Streitigkeiten eine Judikation erfordern.

3.3 Vermögenswerte Daten

In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits oft der Begriff des **Vermögens** in Zusammenhang mit dem Nachlass verwendet, da wie bereits erwähnt "vermögenswerte Rechte und Pflichten [Anm.: das sind Verbindlichkeiten gemäß § 548 ABGB] – soweit sie vererblich sind – den Nachlass bilden."¹³² Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch findet man diesen Ausdruck mehrfach und in verschiedensten Zusammenhängen, bloß eine konkrete Definition, was der österreichische Gesetzgeber unter Vermögen versteht, sucht man im ABGB vergeblich. In *Gablers* Wirtschaftslexikon wird darunter die "Summe der einer Person zustehenden geldwerten Güter, Rechte und Forderungen ohne Abzug der Schulden und Verpflichtungen"¹³³ verstanden, wobei anzumerken ist, dass sich dies auf die deutsche Rechtslage bezieht, wenngleich diese der österreichischen sehr ähnlich ist.

Betrachtet man die aktuelle Literatur¹³⁴ zum digitalen Nachlass genauer, so wird man feststellen, dass diese den Vermögensbegriff aus § 531 ABGB ableitet und danach alle Rechte und Pflichten zum vererblichen Vermögen zählt, die nicht höchstpersönlicher Natur sind¹³⁵. Dabei sind alle "vertraglichen und/oder vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisse aktiv als auch passiv vererblich und gehen auf die Rechtsnachfolger über."¹³⁶

Ganz generell ist anzumerken, dass eine digitale Verlassenschaft im Gegensatz zu einer analogen gemäß *Thiele*¹³⁷ nicht existiert, sondern vom Erblasser bloß digitale Inhalte zurückgelassen werden können, die in den Nachlass fallen können oder eben nicht. Digitale Daten meinen in diesem Zusammenhang durch Zeichen repräsentierte Information, die bei der Verarbeitung in einem Rechner digital dargestellt wird¹³⁸, bzw. Inhalte werden als

¹³¹<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

¹³²[KW01b], 411; § 531 ABGB

¹³³<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/vermoegen.html>, aufgerufen am 03.05.2017, 11:38

¹³⁴[Geb15a], [Böh10], [Bre16], [Thi10] etc.

¹³⁵Siehe auch OGH-Entscheid 6 Ob 263/03z vom 29.01.2004: "Vermögensrechtliche Rechte und Pflichten sind im Allgemeinen vererblich, es sei denn, sie wären höchstpersönlich. Unter Rechte und Verbindlichkeiten sind auch rechtliche Positionen des Erblassers zu subsumieren, aus denen Rechte und Rechtsverhältnisse künftig entstehen, untergehen oder sich ändern können. Es wurde schon ausgesprochen, dass eine durch den bloßen Sachbesitz (an einem Sparbuch) verschaffte Rechtsposition vererblich sein könne (1 Ob 530/95)."

¹³⁶[Geb15a], 71

¹³⁷[Thi10], 168

¹³⁸[gd.], aufgerufen am 04.05.2017, 10:17

“Daten, die in digitaler Form hergestellt oder bereitgestellt werden”¹³⁹ definiert, wobei die Art der Bereitstellung, d.h. Download, Stream etc., irrelevant ist¹⁴⁰.

Infolgedessen sollen nun alle vermögenswerten – und damit einhergehend vererbbaaren – digitalen Inhalte aufgelistet, definiert und dabei jeweils angemerkt werden, worauf bei der Vererbung zu achten ist. An dieser Stelle soll dennoch erneut festgehalten werden, dass die Vererbbarkeit fallweise durch die AGB des Anbieters eingeschränkt werden kann.

3.3.1 E-Mail-Accounts

Keiner der in dieser Arbeit definierten digitalen Güter ist mit so viel Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Einschätzung als vermögenswerter oder höchstpersönlicher Inhalt behaftet wie der E-Mail-Account. Denn in diesem finden sich nicht nur vertrauliche und damit höchstpersönliche Inhalte wie beispielsweise ”Liebes-E-Mails”¹⁴¹, sondern auch oftmals für die Erben notwendige Informationen über Verträge, laufende Rechnungen etc., die für die Abwicklung des Nachlasses unabdinglich sind.

Wie im Kapitel *Vererblichkeit eines Accounts: Kann ein Account vererbbar sein?* beschrieben, gibt es in Deutschland den Ansatz, dass das Postfach des Erblassers in vermögenswerte und höchstpersönliche Inhalte sortiert werden sollte, damit die vermögenswerten Daten den Erben und die höchstpersönlichen den nächsten Angehörigen¹⁴² zugedacht werden können. Dabei sollte die Aussortierung von einem neutralen Dritten wie z.B. dem ”Testamentsvollstrecker oder dem Diensteanbieter” vorgenommen werden¹⁴³. Da in der Realität jedoch kein Internetdienstleister diese Aufgabe durchführen wird, ist die Erfolgsaussicht dieses Ansatzes mehr als fraglich¹⁴⁴.

In Österreich herrscht dagegen die Meinung vor, dass Verträge mit Internetdienstleistern im Allgemeinen vererblich sind, da einerseits die aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Daten Vermögenswert¹⁴⁵ haben, und andererseits die Eigenschaft der Höchstpersönlichkeit aufgrund des fehlenden ”Vertrauensverhältnisses”¹⁴⁶ zwischen Dienstleister und Kunden nicht gegeben ist. Für die Erfüllung des Merkmals der Höchstpersönlichkeit wäre es zudem vonnöten, dass ”die Vertragserfüllung laut Parteiwille nur durch ihn oder an ihn, jedoch nicht durch oder an die Erben gewollt ist.”¹⁴⁷

¹³⁹BGBL 33/2014, Art. 4 § 3 Punkt 6

¹⁴⁰[Geb15a], 70

¹⁴¹[Bre16], 165

¹⁴²Im Sinne des postmortalen Persönlichkeitsschutzes

¹⁴³[Bre16], 165

¹⁴⁴[Her13], 3746

¹⁴⁵”Die Währung, mit der im Internet gezahlt wird, ist nicht der Dollar oder der Euro; die Währung im Internet sind deine Daten.”[Höh15], 240

¹⁴⁶[Bre16], 163

¹⁴⁷[Geb15a], 79

Dementsprechend geht nach der herrschenden Meinung der "Nutzungsvertrag über ein E-Mail-Konto"¹⁴⁸ samt aller Haupt- und Nebenpflichten – wie beispielsweise Auskunftsansprüche – auf die Erben über, sofern keine gegenteilige Anordnung des Erblassers existiert¹⁴⁹, wobei gemäß *Thiele* als Legitimation die Erbantrittserklärung oder der Einantwortungsbeschluss gilt¹⁵⁰.

Dennoch kann es sich in der Praxis für die Erben als schwierig erweisen, an die E-Mails heranzukommen, sofern der Erblasser diese nicht lokal in einem E-Mail-Verwaltungsprogramm gespeichert hat, bzw. die Erben nicht über die Konto-Zugangsdaten verfügen, da die E-Mail-Dienstleister die Herausgabe unterschiedlich regeln¹⁵¹. Dementsprechend empfiehlt es sich, die Kontodaten bereits zu Lebzeiten an einem (virtuellen) Ort, zu dem die Erben ab Zeitpunkt des Todes Zugriff haben, gesichert aufzubewahren¹⁵² – andernfalls sind die Erben im Bezug auf die Herausgabe der Daten von der Willkür der Betreiber abhängig.

3.3.2 Webseiten, Blogs und Domains

Websites

Eine Website bezeichnet eine Ansammlung von einzelnen Webdokumenten, die miteinander in Verbindung stehen und zumeist über eine eigene Domain (siehe Definition am Ende dieses Kapitels) erreichbar ist¹⁵³. Um eine eigene Website zu betreiben, ist es notwendig, über Speicherplatz, d.h. freie Kapazität, auf einem Server zu verfügen, auf dem die Daten, auf welche andere später zugreifen können sollen, abgelegt werden¹⁵⁴. In den meisten Fällen wird dieser Serverplatz bei einem Hosting-Anbieter gekauft oder gemietet, sodass ein vertragliches Rechtsgeschäft mit Vermögenswert entsteht¹⁵⁵, das nach der Einantwortung auf die Rechtsnachfolger übergeht.

Natürlich stehen auch Provider von Gratis-Webspace zur Verfügung, hier muss man jedoch oftmals auf eine eigene Domain verzichten oder Werbung, bzw. eine andere Form von Fremdinhalt¹⁵⁶ in Kauf nehmen, weshalb die kostenlose Variante einer Website oftmals nicht in Betracht gezogen werden kann.

Dementsprechend sind gemäß dem *Deutschen Anwaltverein*¹⁵⁷ die Rechte an Websites

¹⁴⁸[Bre16], 163

¹⁴⁹[Bre16], 166

¹⁵⁰[Thi10], 169

¹⁵¹Siehe hier Kapitel *Vorgehen von Providern bei Todesfall* für detaillierte Informationen über die Anbieter GMX, Yahoo! und Microsoft.

¹⁵²Siehe auch Kapitel *Vorsorge und Gestaltungsmöglichkeiten* für weitere Informationen

¹⁵³<https://www.computerlexikon.com/was-ist-website>, aufgerufen am 04.05.2017, 11:53,0

¹⁵⁴Punkt "Hosting/Domainserver: Was ist ein Webspaces?" <https://www.world4you.com/de/hilfe-und-support/faq.html>, aufgerufen am 04.05.2017, 12:20

¹⁵⁵[Thi04], 777

¹⁵⁶Siehe z.B. [Web], hier wird Gratis-Speicherplatz und -Domain nur in Verbindung mit der Angabe von "Webspaces und Domain sponsored by Austrianweb Webdesign" vergeben; aufgerufen am 04.05.2017, 13:14

¹⁵⁷[Deu14], 430

auch Teil der Definition des digitalen Vermögens¹⁵⁸.

*Gebauer*¹⁵⁹ wiederum argumentiert, dass Websites nur dann in den digitalen Nachlass fallen, wenn diese selbst einen wirtschaftlichen Vermögenswert aufweisen, sodass sich aus deren Betrieb vermögenswerte Rechte und Pflichten ergeben – bei “Websites, welche vom Verstorbenen zu Lebzeiten rein als Hobby betrieben werden, wird man einen wirtschaftlichen Vermögenswert jedoch (zumeist) verneinen müssen.”¹⁶⁰

Meiner Meinung nach wird bei dieser Begründung allerdings das zuvor angebrachte Argument der regelmäßigen Server-Miete außer Acht gelassen, deren Bezahlung – und damit vermögenswerte Verbindlichkeit – das Aufrufen und Betrachten der Website hingegen erst ermöglicht. Denn steht kein freier Speicherplatz zur Verfügung, können auch keine Daten abgelegt werden, die anschließend abgerufen werden. Aus diesem Grund sind Websites meiner Ansicht nach als vererbbares, digitales Gut zu werten.

Möchten die Erben die Website des Verstorbenen weiter betreiben, so ist zu beachten, dass die Website per se ggf. ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt, und die Erben nur im Rahmen ihrer “urheberrechtlichen Änderungsbefugnis” agieren dürfen, dennoch verpflichtende Informationen gemäß § 5 ECG¹⁶¹ (“Informationspflicht”), §§ 24 ff. MedG¹⁶² (“Impressum, Offenlegung und Kennzeichnung”), sowie § 14 UGB (“Geschäftspapiere und Bestellscheine”) aktualisieren müssen¹⁶³.

Blogs

Mit Blogs verhält es sich in Bezug auf ihren vermögenswerten Charakter genau wie mit Websites, da sie im Grunde auch nichts anderes als eine spezifische Variante einer Website sind. Konkret definiert der Duden¹⁶⁴ einen Blog als eine “tagebuchartig geführte, öffentlich zugängliche Webseite, die ständig um Kommentare oder Notizen zu einem bestimmten Thema ergänzt wird.” Die Wikipedia¹⁶⁵ ergänzt um die technischen Merkmale eines Blogs und unterscheidet dabei zwischen zwei heutzutage gebräuchlichen Formen hinsichtlich des Aufbaus eines Blogs:

- “Solche, die ähnlich dem Software-as-a-Service-Prinzip von einem meist kommerziellen Anbieter betrieben und beliebigen Nutzern nach einfacher Registrierung zur Verfügung gestellt werden, und

¹⁵⁸Der Deutsche Anwaltverein definiert den Begriff als “die Gesamtheit des digitalen Vermögens, also Urheberrechte, Rechte an Websites, Domains sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Providern und dem Erblasser hinsichtlich der Nutzung des Internets selbst, aber auch hinsichtlich diverser Internetangebote (...) und erfasst damit auch die Gesamtheit aller Accounts und Daten des Erblassers im Internet.” Siehe auch [Deu14], 430

¹⁵⁹[Geb15a], 81

¹⁶⁰[Geb15a], 82

¹⁶¹E-Commerce-Gesetz

¹⁶²Mediengesetz

¹⁶³[Bre16], 164

¹⁶⁴<http://www.duden.de/rechtschreibung/Weblog>, aufgerufen am 05.05.2017, 10:44

¹⁶⁵[Wikf], aufgerufen am 05.05.2017, 10:51

- Solche, die von den jeweiligen Inhabern auf ihrem individuellen Server oder Web-space meist unter eigener Domain betrieben werden.”

Es ist zu beachten, dass die erste Form sowohl als kostenfreie, sowie als mit Kosten verbundene Variante verfügbar ist¹⁶⁶. Betreibt der Blogger die kostenlose Version als bloßes Hobby wie bei *Gebauer*¹⁶⁷ beschrieben, so muss der wirtschaftliche Vermögenswert verneint werden und der Blog ist nicht vererbbar.

Handelt es sich jedoch um eine kostenpflichtige Form der SaaS¹⁶⁸-Anwendung oder generell um die zweite Variante, bei der ein Serverplatz individuell gemietet wird, so ist die vermögenswerte Eigenschaft des Blogs rein durch die Vertragsverhältnisse mit dem SaaS- oder dem Hosting-Anbieter gegeben.

Verdient der Blogger mit dem Betreiben seines Blogs zusätzlich auch noch Geld – wie beispielsweise durch Werbeeinnahmen oder Firmen-Kooperationen –, so ist jeder Zweifel bezüglich der Frage des vererbaren Vermögenswertes ausgeräumt und der Blog unbestritten dem Nachlass zuzurechnen. Wie bei einer regulären Website sind auch hier das UrhG, ECG, MedG und UGB zu beachten¹⁶⁹.

Domains

Unter einer Domain versteht man eine einzigartige und mit einigen Ausnahmen freiwählbare Internetadresse, unter welcher eine Website erreichbar ist¹⁷⁰. Registriert man einen Domain-Namen mit der Top-Level-Domain *.at*, so entsteht zwischen dem Domain-Inhaber und der zentralen Registrierungsstelle für Österreich, nic.at GmbH, ein Vertragsverhältnis mit dem Vertragsgegenstand der *.at*-Domain¹⁷¹. Dieses Vertragsverhältnis kommt auch dann zustande, wenn die nic.at GmbH vom zuvor genannten Hosting-Provider beauftragt wird, die Domain einzurichten, da der Provider nur als Stellvertreter im Namen des zukünftigen Domain-Inhabers handelt¹⁷². Dementsprechend fallen auch Domains in die Verlassenschaft und sind aktiv wie passiv vererbbar¹⁷³.

3.3.3 Online-Banking und Bezahlsysteme

E-Banking

Heutzutage ist es üblich, dass Kontoinhaber neben einer physischen Kontokarte wie z.B. einer Bankomatkarte auch über einen Online-Zugang zu ihrem Konto verfügen. Ebenso

¹⁶⁶Siehe WordPress als Beispiel <https://de.wordpress.com/pricing/>, aufgerufen am 15.05.2017, 09:37

¹⁶⁷[Geb15a], 82

¹⁶⁸Software as a Service

¹⁶⁹[Bre16], 164

¹⁷⁰[https://de.wikipedia.org/wiki/Domain_\(Internet\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Domain_(Internet)), aufgerufen am 05.05.2017, 13:07

¹⁷¹[Nic], Seite 2; aufgerufen am 05.05.2017, 13:21

¹⁷²[Nic], Seite 2; aufgerufen am 05.05.2017, 13:21

¹⁷³[Geb15a], 77

ist es bereits möglich, ein reines Online-Bankkonto zu besitzen. Für Online-Banken ist in Österreich dieselbe rechtliche Grundlage wie für konventionelle Banken heranzuziehen: das Bankwesengesetz BWG¹⁷⁴. Verstirbt der Inhaber eines (Online-)Bankkontos, so ist die Verpflichtung des Kreditinstituts, ihrer Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigter sowie sonst für Kreditinstitute tätiger Personen zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Abs. 2 Punkt 3 im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Abhandlungsgericht und Gerichtskommissär nicht mehr gegeben. Das Kreditinstitut hat diesem die Zugangsdaten für das Konto dementsprechend zur Verfügung zu stellen, sodass die Rechtsnachfolger des Verstorbenen in weiterer Folge darauf Zugriff haben¹⁷⁵.

Internet-Bezahlsysteme wie PayPal

Immer mehr Menschen kaufen über das Internet ein, 2016 waren es laut Statistik Austria bereits 6.532.000 Personen, die zumindest einmal etwas online bestellt haben¹⁷⁶. Neben den klassischen Möglichkeiten, die verwendet werden können, um Zahlungen abzuwickeln – wie beispielsweise Kreditkartenzahlung, Vorkasse, Zahlen auf Rechnung, Nachnahme etc. – haben sich mittlerweile immer mehr Bezahlvarianten etabliert, die einen entscheidenden Vorteil gegenüber den herkömmlichen Optionen bieten: sie sind entweder sicherer, da nur einmal heikle Bankdaten eingegeben werden müssen, oder zumindest günstiger (im Vergleich zur Nachnahme)¹⁷⁷. Da es sich bei diesen Bezahldiensten um keine Bankinstitute handelt, werden mit ihnen abgeschlossene Verträge auch nicht durch das BWG geschützt. Aktuell existieren mehrere Anbieter von Online-Bezahldiensten, die nun im Folgenden kurz vorgestellt werden sollen.

1. **PayPal:** PayPal ist eines der bekanntesten und auch meistgenutzten Bezahlssysteme weltweit¹⁷⁸. Bei der Kontoregistrierung gibt der Nutzer einmalig seine Bankverbindung oder seine Kreditkartendaten bekannt und in weiterer Folge kann dieses Konto für Zahlungen über das Internet verwendet werden, da PayPal die zu zahlenden Beträge einfach auf das angegebene Bankkonto weiterleitet, ohne dass der Online-Shop jemals die konkreten Bankdaten sieht – für den (Privat-)Kunden entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten¹⁷⁹. Verstirbt nun der Nutzer eines PayPal-Kontos, so können dessen Erben das Konto entweder fortführen oder kündigen – für beide Optionen werden jedoch die Zugangsdaten benötigt¹⁸⁰.

Stehen den Erben die Zugangsdaten nicht zur Verfügung, müssen diese mit dem Kundendienst in Kontakt treten und die Account-Daten herausverlangen, wobei sie sich mithilfe des Testaments und des Totenscheins als ordentliche Rechtsnachfolger

¹⁷⁴[Höh15], 240

¹⁷⁵[Bre16], 166

¹⁷⁶[Ausb], aufgerufen am 08.05.2017, 11:22

¹⁷⁷[Kona], aufgerufen am 08.05.2017, 11:31

¹⁷⁸[Tar], aufgerufen am 08.05.2017, 11:55

¹⁷⁹[Tar], aufgerufen am 08.05.2017, 11:55

¹⁸⁰[KV], aufgerufen am 08.05.2017, 12:18

auszuweisen haben¹⁸¹. Sobald die Erben die Zugangsdaten bekommen haben, können sie sich in den Account einloggen und das Konto entweder kündigen oder ab diesem Zeitpunkt als ihr eigenes fortführen¹⁸². Es ist anzumerken, dass selbst bei Kündigung des Kontos die Daten gemäß der aktuellen PayPal-AGB nicht gelöscht werden, auch wenn PayPal zusichert, dass diese nicht mehr verwendet werden¹⁸³.

2. **Paysafecard:** Bei der “paysafecard” handelt es sich um eine Prepaid-Kreditkarte, die als PIN in Vorverkaufsstellen wie Tankstellen oder Supermärkten zu vordefinierten Werten erworben werden kann¹⁸⁴. Für den Online-Kauf wird dann die PIN übermittelt und der Wert des Kaufs vom Guthaben abgezogen¹⁸⁵. Sollte sich ein Restguthaben auf der PIN befinden, so verfällt dies grundsätzlich nicht, jedoch hebt die paysafecard ab dem 13. Monat Nicht-Benützung eine Bereitstellungsgebühr von monatlich € 3,- ein¹⁸⁶.

Da es sich bei den paysafecard-PIN um physische Dinge wie Ausdrucke oder echte Karten handelt, bei denen die Daten einfach abgelesen und dementsprechend weiter benutzt werden können, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst der paysafecard im Todesfall des paysafecard-Inhabers nicht erforderlich.

Diese wird allerdings dann notwendig, wenn der Erblasser auch ein registriertes “my paysafecard”-Konto hatte, da dann das Konto mit den zuvor gekauften PIN aufgeladen wird und Käufe nur mehr mithilfe von Zugangsdaten abgewickelt werden¹⁸⁷.

3. **Sofort.com** Sofortüberweisungsdienste wie z.B. sofort.com sind für den Nachlass nicht relevant, da es sich hierbei lediglich um Vermittlungsdienste handelt, die in Echtzeit eine Verbindung zwischen Webshop und Hausbank herstellen, um die Zahlung abzuwickeln¹⁸⁸.

Digitalwährungen am Beispiel Bitcoin

Digitalwährungen (auch Kryptowährungen genannt) wie beispielsweise Bitcoin erleben gegenwärtig einen enormen Aufschwung und werden höher gehandelt als Gold, unter anderem weil Bitcoin in Japan bereits als offizielles Zahlungsmittel eingeführt wurde¹⁸⁹ und seit Monaten Spekulationen über die Genehmigung eines Bitcoin-Indexfonds kursieren¹⁹⁰.

¹⁸¹[KV], aufgerufen am 08.05.2017, 12:18

¹⁸²[KV], aufgerufen am 08.05.2017, 12:18

¹⁸³[KV], aufgerufen am 08.05.2017, 12:18

¹⁸⁴<https://www.paysafecard.com/de-at/produkte/>, aufgerufen am 08.05.2017, 12:44

¹⁸⁵<https://www.paysafecard.com/de-at/produkte/paysafecard/>, aufgerufen am 08.05.2017, 12:48

¹⁸⁶<https://www.paysafecard.com/de-at/produkte/paysafecard/>, aufgerufen am 08.05.2017, 12:48

¹⁸⁷<https://www.paysafecard.com/de-at/produkte/my-paysafecard/>, aufgerufen am 08.05.2017, 13:03

¹⁸⁸“Was ist SOFORT Überweisung und wie funktioniert es?” [Sof], aufgerufen am 08.05.2017, 13:16

¹⁸⁹[Reu], aufgerufen am 08.05.2017, 13:47

¹⁹⁰[APAA], aufgerufen am 08.05.2017, 13:31

Will man seine Bitcoins vererben, wird dies im Prinzip nicht anders gehandhabt, als bei anderen digitalen Gütern, doch aufgrund der Komplexität des Themas wird der Erblasser eventuell ein wenig mehr Zeit für die Erklärung der Funktionsweise im Rahmen seiner letztwilligen Verfügung einplanen müssen.

Kurz zusammengefasst ist es wichtig, dass die Erben Zugriff zu allen sog. *Wallets* haben – das sind Dateien, mithilfe derer Bitcoin-Adressen generiert werden, welche wiederum für die Weitergabe an jene bestimmt sind, an die Geld gesendet, bzw. von denen Geld empfangen werden soll¹⁹¹. Jede Transaktion zwischen zwei Wallets wird zudem mit einem privaten Schlüssel signiert, der Teil des Wallets ist¹⁹².

Das bedeutet: Wer Zugriff auf das Wallet hat, der hat auch Zugriff auf die Bitcoins – im Umkehrschluss heißt dies jedoch auch, dass die Bitcoins verloren sind, wenn die Wallet.dat beschädigt oder entwendet wurde¹⁹³. Daher ist es für die Erhaltung des Bitcoin-Vermögens unerlässlich, regelmäßig verschlüsselte Backups des Wallets anzufertigen und an verschiedenen, gut geschützten Orten wie beispielsweise einem USB-Stick, einer vertrauenswürdigen Cloud sowie dem lokalen Rechner abzulegen¹⁹⁴. Für den Nachlass ist es in weiterer Folge notwendig, den Erben mitzuteilen, wo sie das aktuellste Wallet-Backup finden und wie sie darauf zugreifen können, d.h. den Erben müssen die Zugangsdaten vorliegen¹⁹⁵.

3.3.4 E-Commerce und Verkaufsplattformen

E-Commerce bezeichnet den elektronischen Handel über das Internet im Allgemeinen und umfasst in seiner Begriffsdefinition alle Arten von Geschäften zwischen einem Anbieter und einem potentiellen Käufer, welche erst unter Einsatz von elektronischer Kommunikationstechnik möglich werden¹⁹⁶. Beispiele für E-Commerce sind mannigfaltig und reichen von klassischen Online-Shops¹⁹⁷ über verschiedene Arten von Marktplätzen¹⁹⁸ wie beispielsweise Amazon Marketplace, eBay oder aber auch FinanzOnline¹⁹⁹.

In Österreich kommt für E-Commerce-Anwendungen prinzipiell das E-Commerce-Gesetz zur Anwendung, jedoch spielen auch das ABGB, das UGB, sowie das Konsumentenschutzgesetz KSchG und das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz FAGG eine Rolle, sobald es sich um vertragliche Schuldverhältnisse handelt²⁰⁰. Im Folgenden sollen nun in der Pra-

¹⁹¹<https://bitcoin.org/de/wie-es-funktioniert>, aufgerufen am 08.05.2017, 14:15

¹⁹²<https://bitcoin.org/de/wie-es-funktioniert>, aufgerufen am 08.05.2017, 14:15

¹⁹³<https://digital-danach.de/digitalwaehrungen-bitcoin-nach-dem-tod/>, aufgerufen am 08.05.2017, 14:23

¹⁹⁴<https://digital-danach.de/digitalwaehrungen-bitcoin-nach-dem-tod/>, aufgerufen am 08.05.2017, 14:23

¹⁹⁵[Teu], aufgerufen am 08.05.2017, 14:35

¹⁹⁶https://de.wikipedia.org/wiki/Elektronischer_Handel, aufgerufen am 09.05.2017, 09:12

¹⁹⁷[Wika], aufgerufen am 09.05.2017, 09:12

¹⁹⁸[Wikc], aufgerufen am 09.05.2017, 09:12

¹⁹⁹[Geb15a], 74

²⁰⁰Siehe auch Kapitel *Anwendbares Recht bei Verträgen über das Internet* für detaillierte Information.

xis häufig vorkommende E-Commerce-Anwendungen bzw. -Fälle auf ihre Vererbbarkeit untersucht werden.

Onlinehandel am Beispiel Amazon.de

Amazon ist der größte Online-Versandhändler der Welt²⁰¹ und beherrscht im B2C-Ranking²⁰² sowohl im Jahr 2015 als auch 2016 den deutschen Onlinehandel²⁰³. Auch in Österreich wird am liebsten über amazon.de eingekauft²⁰⁴. Rechnet man zudem jene Personen hinzu, die das Angebot von Amazon lediglich durchstöbern, aber nicht kaufen, so gibt es in Österreich “1,8 Millionen Unique User pro Monat, die die Webseite von Amazon besuchen.”²⁰⁵ Aufgrund dieser Werte ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass ein Amazon-Account in den digitalen Nachlass einer Person fällt.

Offizielle Informationen, welche Möglichkeiten Erben im Umgang mit dem Amazon-Konto des Verstorbenen haben, sind auf der Website von Amazon nicht verfügbar. Einzig allein wird in den AGB festgehalten, dass bei Zustimmung der Nutzungsbedingungen Amazon dem Nutzer eine “nicht übertragbare Lizenz für den Zugriff und nicht-kommerzielle Nutzung der Amazon Services“²⁰⁶ einräumt – dies bedeutet, dass die *Zugriffsrechte* des Accounts nicht vererbt werden können.

Jedoch ist anzunehmen, dass sich die Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Rechts der Erben sodann ändern, wenn der Erblasser neben seinem regulären Account noch über weitere Abonnements, bzw. Mitgliedschaften wie Amazon Prime oder Amazon Spar-Abo verfügte. Denn hatte der Erblasser beispielsweise eine Prime-Mitgliedschaft inne, so handelt es sich dabei um ein vertragliches Dauerschuldverhältnis, das gemäß § 531 ABGB eine vermögenswerte Verbindlichkeit darstellt, welche vererbbar ist, da für die Nutzung von Prime eine monatliche Gebühr in der Höhe von € 8,99,-²⁰⁷ zu entrichten ist, die automatisch von der in den Einstellungen angegebenen Zahlungsmodalität abgebucht wird. Die Erben treten somit in die “schuldrechtliche Vereinbarung des Verstorbenen“²⁰⁸ ein. Hierbei ist explizit festzuhalten, dass nur der *Inhalt* des Kontos vererbt wird, nicht aber die Zugriffsrechte (siehe oben AGB) oder der Account selbst²⁰⁹ – dementsprechend ist es legitim, dass Amazon die Herausgabe der Zugangsdaten an die Erben verweigert.

Hat der Erblasser die Zugangsdaten den Erben nicht vermacht, so bleibt diesen nur die Möglichkeit, den Kundenservice von Amazon zu kontaktieren, um die Schließung des

²⁰¹<https://de.wikipedia.org/wiki/Amazon.com>, aufgerufen am 09.05.2017, 10:06

²⁰²B2C steht für Business-to-Consumer und meint eine Geschäftsbeziehung zwischen einem Unternehmen und einer Privatperson, siehe auch <https://de.wikipedia.org/wiki/Business-to-Consumer>, aufgerufen am 09.05.2017, 10:09

²⁰³[Stac], aufgerufen am 09.05.2017, 10:10

²⁰⁴[APAb], aufgerufen am 09.05.2017, 10:17

²⁰⁵[Ste], aufgerufen am 09.05.2017, 10:20

²⁰⁶<http://amzn.to/2qfWswa>, aufgerufen am 09.05.2017, 11:28

²⁰⁷<https://www.amazon.de/gp/prime/pipeline/landing>, aufgerufen am 09.05.2017, 11:34

²⁰⁸[Bre16], 163

²⁰⁹[Geb15b], 383

Accounts zu beantragen²¹⁰ und ggf. laufende Mitgliedschaften zu kündigen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Amazon die Bestätigungs-E-Mail zur Löschung des Kontos eventuell an die hinterlegte Adresse des Erblassers sendet, daher ist vonseiten der Erben darauf zu achten, dass entweder Zugriff auf dieses Postfach besteht oder der Kundendienst ausdrücklich aufgefordert wird, die Bestätigungs-E-Mail an die Adresse des Erben zu schicken²¹¹.

3.3.5 Apps und Software

Apps und Software auf physischen Datenträgern werden, obwohl sie im Grunde dasselbe, nämlich ein ausführbares Programm (inkl. zusätzlicher Daten wie Dokumentation)²¹² auf einem Gerät, sind, im Bezug auf die Vererbbarkeit unterschiedlich gehandhabt. Während Software auf einem Datenträger durch einen Kaufvertrag gemäß § 1053 ABGB aktiv als auch passiv vererblich ist²¹³, sofern das Vertragsverhältnis nicht das Merkmal der Höchstpersönlichkeit erfüllt, kann die Nutzung vieler Apps, die als Download angeboten werden, entsprechend ihrer Lizenzbedingungen nicht übertragen werden.

Beispiele hierfür sind Apps, die aus iTunes oder dem Mac App Store geladen werden²¹⁴, Kreativ-Anwendungen wie Photoshop von Adobe Systems²¹⁵, die über ein Mietmodell via Cloud bezogen werden oder auch Apps aus dem Google Play Store²¹⁶. Es ist daher bei jeder App individuell zu prüfen, ob ihre Nutzungsrechte übertragbar sind, und sie somit dem Nachlass zuzurechnen ist oder nicht.

3.3.6 Cloud Computing

Cloud-Computing bezeichnet die Bereitstellung von IT-Infrastruktur und -Services wie beispielsweise Server, Speicher, Datenbanken oder auch Anwender-Software über das Internet²¹⁷. Die Nutzung dieser Infrastruktur und Services kann entweder gegen ein (monatliches) Entgelt oder auch kostenlos erfolgen. Die in Anspruch genommenen Dienstleistungen und die in der Cloud gespeicherten Inhalte sind in Zusammenhang mit der

²¹⁰[Vor], aufgerufen am 09.05.2017, 11:50

²¹¹[Tes], aufgerufen am 09.05.2017, 11:56

²¹²<http://www.itwissen.info/Software-software-SW.html>, aufgerufen am 10.05.2017, 09:37

²¹³[Geb15a], 73

²¹⁴[Mac], aufgerufen am 10.05.2017, 11:16

²¹⁵AGB Adobe Punkt 16.5: "Sie sind nicht berechtigt, diese Bestimmungen oder Ihre Rechte und Pflichten gemäß diesen Bestimmungen ohne unsere schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Jeglicher derartiger Versuch ist ungültig." <http://www.adobe.com/at/legal/terms.html>, aufgerufen am 10.05.2017, 11:23

²¹⁶AGB Google Play Store Punkt 6: "Sie dürfen Inhalte nicht ohne Autorisierung veräußern, vermieten, verpachten, weiterverteilen, öffentlich darstellen, übertragen, übermitteln, ändern, unterlizenzieren oder Ihre Rechte daran an Dritte übertragen oder abtreten. Dazu gehören auch alle Downloads von Inhalten, die Sie über Google Play erhalten." https://play.google.com/intl/de_at/about/play-terms.html, aufgerufen am 10.05.2017, 11:31

²¹⁷<https://aws.amazon.com/de/what-is-cloud-computing/>, aufgerufen am 10.05.2017, 13:00

Vererbbarkeit voneinander zu trennen, da die vom Verstorbenen (Urheber) eingestellten Dokumente bei Aufweisen von eigentlichem Schöpfungscharakter gemäß § 23 Abs. 1 UrhG auf die Rechtsnachfolger übergehen²¹⁸.

Ob jedoch auch das vertragliche Verhältnis auf die Erben übergeht, hängt wieder von der Gestaltung der Nutzungsbedingungen der Dienstleistung ab. Kostenlose Anbieter wie Google mit seiner Cloud Computing-Lösung *Google Drive* räumen dem Nutzer ein “persönliches, weltweites, unentgeltliches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der von Google im Rahmen der Dienste bereitgestellten Software ein”²¹⁹ und verneinen dementsprechend die Vererbbarkeit der Nutzungsrechte des Drives eines Verstorbenen. Wie jedoch zuvor im Kapitel *Vorgehen von Providern im Todesfall: Google* geschrieben, ist es im Rahmen des *Inaktivität-Managers* möglich, die im Drive gespeicherten Daten an die Erben oder andere Kontakte weiterzugeben.

Auch Amazon ist Anbieter einer breiten Palette an Cloud Computing-Services, den sog. *Web Services*, verrechnet jedoch nutzungsabhängig Gebühren für diese Dienstleistungen²²⁰. Auch hier dürfen gemäß der Nutzungsbedingungen²²¹ die Rechte ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von Amazon weder übertragen, noch abgetreten, delegiert oder unterlizenzieren werden – die Daten, die in der Cloud liegen, müssen den Erben aber zugänglich gemacht werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch bei den meisten Cloud Computing-Anbietern die AGB kontrolliert werden müssen, um festzustellen, ob die Services auf die Rechtsnachfolger übergehen können – andernfalls müssen die Verträge durch die Erben gekündigt werden, um etwaige anfallende Mietkosten zu vermeiden. In jedem Fall sind jedoch die in der Cloud gespeicherten Daten der Verlassenschaft hinzuzurechnen und den Erben zu übertragen.

3.4 Höchstpersönliche Daten

Höchstpersönliche Rechte und Pflichten bzw. die Daten, die sich aus solchen ergeben, sind nach § 531 ABGB aufgrund ihres nicht zuerkannten Vermögenswertes nicht auf die Rechtsnachfolger übertragbar, d.h. nicht vererbbar. Ob ein digitales Gut als höchstpersönlich gewertet wird, definiert sich insofern, als dass die “Vertragserfüllung laut Parteiwille nur durch ihn oder an ihn, jedoch nicht durch oder an die Erben gewollt ist.”²²²

²¹⁸Auch wenn sich Cloud Computing-Dienstleister über ihre AGB oder Datenschutzbestimmungen beschränkte Rechte zur Nutzung einräumen, geschieht dies zumeist zum Zwecke der Service-Bereitstellung, siehe z.B. [Inc], aufgerufen am 10.05.2017, 13:35

²¹⁹Google Nutzungsbedingungen Punkt “Über Software in unseren Diensten” <https://www.google.com/intl/de/policies/terms/>, aufgerufen am 10.05.2017, 14:09

²²⁰<https://aws.amazon.com/de/pricing/>, aufgerufen am 10.05.2017, 14:17

²²¹AGB Amazon Web Services Punkt 13.8: <https://aws.amazon.com/de/agreement/>, aufgerufen am 10.05.2017, 14:21

²²²[Geb15a], 79

Wie weiter oben im Kapitel *Vererblichkeit eines Accounts: Kann ein Account vererbbar sein?* beschrieben, sind nach herrschender Meinung die wenigsten der im Internet geschlossenen Verträge tatsächlich höchstpersönlich²²³, jedoch räumen sich die Diensteanbieter durch die vom Kunden akzeptierten AGB weitgehende Rechte ein, sodass die meisten Accounts im Endeffekt doch als höchstpersönliches Rechtsverhältnis dargestellt werden²²⁴ – selbst wenn es in Österreich aktuell keine Rechtsprechung gibt, die diese Praxis der Anbieter bestätigen würde. In den nachfolgenden Ausführungen sollen nun die als "höchstpersönlich" klassifizierten digitalen Güter beschrieben werden.

3.4.1 Urheberrechtlich geschützte Werke

Literaturwerke, Fotografien, Filme oder Tonaufnahmen, die der Erblasser auf diversen Plattformen wie WordPress, Instagram, Flickr oder Youtube veröffentlicht hat, sind zwar an sich als höchstpersönliche Daten und ohne Vermögenswert nicht vererblich, dennoch können sie bei Aufweisen von ausreichend eigenständlichem Schöpfungscharakter im Sinne von § 1 Abs. 1 UrhG geschützt und gemäß § 23 Abs. 1 UrhG vererbt werden.

An dieser Stelle ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Schöpfungscharakter nur dann gegeben ist, wenn es sich um einen geistigen Inhalt handelt, der auf "menschlichem Willen und einer menschlichen Gedankenäußerung"²²⁵ beruht. Erfüllt eine Fotografie, ein Video oder auch ein literarischer Text diese Merkmale nicht, so ist das digitale Gut auch nicht vom UrhG geschützt und die Erben haben keinerlei Rechte daran.

Unterliegt das Werk jedoch dem UrhG, so geht es nach dem Tod des Schöpfers in seiner Gesamtheit auf die Erben über²²⁶. Selbst wenn dem Internetdienstleister, auf dessen Portal das Werk veröffentlicht wurde, durch Zustimmung der AGB Nutzungsrechte am Werk eingeräumt wurden, so ist das Urheberrecht per se gemäß § 23 Abs. 3 UrhG unter Lebenden nicht übertragbar. Es ist im Allgemeinen Usus, dass sich die Diensteanbieter bei der Registrierung des Nutzers "über den eigentlichen Vertragszweck"²²⁷ hinausgehende Rechte an zukünftigen Werken einräumen, was bei Fehlen einer konkreten Rechtebenennung aber gegen das Transparenzgebot gemäß § 6 Abs. 3 KSchG²²⁸ verstößt und dementsprechend fruchtlos bleibt.

Stehen den Erben die Zugangsdaten zu den Portalen, auf denen sich die urheberrechtlich geschützten Werke befinden, nicht zur Verfügung, so sind die Portalbetreiber gemäß ihrer AGB nicht zur Herausgabe der Zugangsdaten zum Account des Erblassers verpflichtet²²⁹, jedoch muss es den Erben ermöglicht werden, Zugriff auf die Werke zu bekommen, sofern

²²³[Bre16], 163

²²⁴[Geb15a], 83

²²⁵[BKea13], 40

²²⁶Siehe auch Kapitel *Urheberrecht* für detaillierte Informationen

²²⁷[Sch14], 397

²²⁸Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

²²⁹[Bre16], 167

diese nicht öffentlich zugänglich sind, um die "persönlichen und wirtschaftlichen Interessen am Werk bis zum Ablauf der Schutzfrist wahrnehmen zu können."²³⁰

3.4.2 Soziale Netzwerke

Ansich gelten die Überlegungen, die für E-Mail-Konten angestellt wurden, in gleichem Maße für die Account-Daten von Sozialen Netzwerken: Bei den Verträgen zwischen Nutzern und Netzwerksbetreibern handelt es sich um synallagmatische Dauerschuldverhältnisse²³¹, bei denen die Vertragspartner Leistung erbringen um Gegenleistung zu erhalten²³² – dementsprechend ist auch hier der Vermögenswert in Form der privaten Daten zu bejahen²³³, da deren Verfügbarkeit in weiterer Folge für die Werbeeinnahmen des Diensteanbieters maßgeblich ist²³⁴.

Im Bezug auf die Höchstpersönlichkeit trifft es im Allgemeinen auch hier nicht zu, dass der vertragliche Leistungsgegenstand, bzw. das Vertragsverhältnis an sich in besonderen Maße auf eine Parteseite zugeschnitten ist²³⁵. Die angebotene Leistung dient zwar in den meisten Fällen der "Selbstdarstellung einer konkreten Person", jedoch kann diese Leistung, nämlich "die Zurverfügungstellung von hierzu geeigneter Infrastruktur" in aller Regel auch nach dem Ableben der Person "von anderen Personen in derselben oder geringfügig abgewandelter Form ebenso in Anspruch genommen werden", weshalb das Kriterium der Höchstpersönlichkeit für gewöhnlich zu verneinen sein dürfte²³⁶.

Wie aber schon bei einigen ausgewählten Anbietern Sozialer Netzwerke im Kapitel *Vorgehen von Providern bei Todesfall* beschrieben, versuchen diese, geltendes Recht durch ihre AGB abzuändern und stellen den Account als "höchstpersönliches Rechtsverhältnis"²³⁷ dar, sodass dieses bei Ableben nicht in die Verlassenschaft fällt und oftmals weder dessen Zugangsdaten, noch dessen allgemein gespeicherte Daten übertragen werden dürfen²³⁸.

Demgemäß dürfte der Erblasser die Zugangsdaten zu seinem Nutzerkonto vor seinem Ableben nicht an seine Erben oder sonstigen Vertrauten weitergeben, da er, bzw. seine Erben bei Benutzung der Account-Daten gegen den Vertrag verstoßen würden, was rechtliche Konsequenzen mit sich ziehen könnte. Dennoch erweist es sich in der Praxis als

²³⁰[Thi10], 170

²³¹Siehe Kapitel *Vererblichkeit eines Accounts: Kann ein Account vererbbar sein?* für ausführliche Informationen

²³²Datenpreisgabe und Einwilligung zur Datenverarbeitung durch Dritte, gegen Nutzung von bereitgestellter Infrastruktur

²³³[Höh15], 240

²³⁴[WKO], aufgerufen am 16.05.2017, 12:40

²³⁵[Geb15a], 79

²³⁶[Bre16], 163

²³⁷[Geb15a], 83

²³⁸Siehe z.B. AGB von Facebook, Punkt 4, Ziffer 9: "Du wirst dein Konto (einschließlich jedwede von dir verwaltete Seite oder App) an niemanden übertragen, ohne vorher unsere schriftliche Erlaubnis einzuholen." <https://de-de.facebook.com/legal/terms>, aufgerufen am 16.05.2017, 13:29. Oder auch AGB Twitter, Punkt 4: "Twitter gewährt Ihnen eine persönliche, weltweite, gebührenfreie, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Software (...)." <https://twitter.com/tos?lang=de>, aufgerufen am 16.05.2017, 13:35

der gangbarste Weg seine Konto-Daten noch zu Lebzeiten an die Erben weiterzugeben, damit diese den Nachlass in ihrer Gesamtheit einfacher abwickeln können.

Hat der Verstorbene seinen Erben indes keine Zugangsdaten hinterlassen, so sind die Hinterbliebenen bei der Herausgabe der Daten nicht nur von den jeweiligen Nutzungsbestimmungen, sondern im Einzelfall auch von der Kulanz des Kundenservice abhängig. Im Großteil aller Fälle wird die Überlassung der Konto-Daten nicht erlaubt sein, hier bleibt den Erben meist nur die Möglichkeit der Löschung, die beinahe alle Portale anbieten. Beispiele Sozialer Netzwerke, bei denen Erben der Zugang zum Konto verwehrt bleibt, sind:

- **Facebook:** Facebook ermöglicht es, das Profil in den sog. *Gedenkzustand* zu versetzen oder es löschen zu lassen²³⁹.
- **Twitter:** Bei Twitter besteht lediglich die Möglichkeit, das Profil löschen zu lassen. Unter Umständen können auch Bilder des Verstorbenen entfernt werden.²⁴⁰
- **Instagram:** Der Foto-Sharing-Dienst wurde im Jahr 2012 von Facebook übernommen und hat dementsprechend dieselben Richtlinien im Umgang mit Konten von Verstorbenen: Das Konto kann entweder in den Gedenkzustand versetzt oder gelöscht werden²⁴¹.
- **Flickr:** Der Image-Hoster gehört zur Yahoo! Inc. und verwendet dieselben AGB wie sein Eigentümer. Wie schon im Kapitel *Vorgehen von Providern bei Todesfall: GMX, Yahoo! und Outlook.com* beschrieben, regeln die Nutzungsbedingungen den Zugriff auf Daten von Verstorbenen durchaus restriktiv: Denn diese werden bei Kenntnis um den Tod des Nutzers einfach gelöscht²⁴². Für die Erben empfiehlt es sich daher, die Fotos, die der Erblasser auf Flickr geladen hat, vor Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst herunterzuladen, sofern dies möglich ist.
- **WhatsApp:** Obwohl auch der Instant-Messaging-Dienst bereits von Facebook übernommen wurde, kann ein WhatsApp-Account nach Tod des Nutzers lediglich gelöscht werden – laut FAQ jedoch nicht vom Kundendienst, sondern nur von einem Nutzer über die App am Smartphone selbst²⁴³. Steht den Erben der Code zum Lösen der Tastensperre des Smartphones nicht zur Verfügung, so dürfte es zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich sein, das Konto zu löschen. Da dies aber

²³⁹Siehe Kapitel *Vorgehen von Providern bei Todesfall: Facebook* für detaillierte Informationen zum Prozess

²⁴⁰Siehe Kapitel *Vorgehen von Providern bei Todesfall: Twitter* für weitere Informationen

²⁴¹[Ins], aufgerufen am 16.05.2017, 15:04

²⁴²Siehe AGB Punkt 5.4: "(...) alle Rechte an dem Account und den gespeicherten Inhalten erlöschen mit dem Tod des Nutzers." <https://policies.yahoo.com/ie/de/yahoo/terms/utos/>, aufgerufen am 06.04.2017, 12:35

²⁴³Aus den AGB von WhatsApp: "Bitte beachte, dass wir dir momentan das Löschen deines Accounts nicht abnehmen können." <https://www.whatsapp.com/faq/de/iphone/21325453>, aufgerufen am 17.05.2017, 08:46

nur schwer vorstellbar ist, wird in jedem Fall eine Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice inkl. Zusendung der Legitimation als Erbe empfohlen.

- **Snapchat:** Der vor allem bei jüngeren Usern beliebte²⁴⁴ Instant-Messaging-Dienst bietet keinerlei Informationen zum Umgang mit dem Account eines Verstorbenen an, daher ist davon auszugehen, dass Snapchat es lediglich ermöglichen wird, den Account über den Kundendienst löschen zu lassen, sofern keine Konto-Daten²⁴⁵ vorliegen.
- **Xing:** Bei Meldung eines Todesfalls löscht das Netzwerk zur Pflege von Geschäftskontakten erst nach nicht beantworteter Rückfrage beim Nutzer, d.h. beim Verstorbenen, sowie anschließender, mehrmonatiger Wartefrist das Konto einer Person²⁴⁶.
- **LinkedIn:** Auch beim amerikanischen Pendant zu Xing kann man das Profil eines Verstorbenen nicht übernehmen, sondern lediglich löschen lassen²⁴⁷ – wobei anzumerken ist, dass dies einen der wenigen Fälle darstellt, in denen die Nicht-Übertragbarkeit tatsächlich Sinn ergibt, da der Zweck des Sozialen Netzwerks das Vorankommen und Austausch im Beruf ist.
- **Pinterest:** Die Foto-Community, die hauptsächlich zum Austausch über Hobbies und Interessen verwendet wird, regelt das Prozedere im Falle des Ablebens eines Nutzers nicht explizit, daher ist anzunehmen, dass Erben sich im Todesfall mit dem Kundenservice von Pinterest in Verbindung setzen müssen, um die Löschung zu beantragen, sofern die Zugangsdaten nicht zur Verfügung stehen²⁴⁸.

Leider existieren nur wenige große Anbieter Sozialer Netzwerke, die den Zugriff auf die Daten des Verstorbenen durch die Erben erlauben – im Zuge dieser Recherche konnte überhaupt nur ein einziger ausfindig gemacht werden:

- **Google:** Auf die Social Media-Dienste **Google+** und **YouTube** kann wie bei allen Google-Produkten mit einem einzigen Google-Account, nämlich der Gmail-Adresse samt Passwort, zugegriffen werden. Google stellt dem Nutzer bereits zu Lebzeiten den sog. *Kontoaktivitäts-Manager* zu Verfügung, mit dem definiert werden kann, wer welche Daten nach Ableben des Nutzers erhalten soll²⁴⁹.

Bei allen anderen Sozialen Netzwerken, Foren, etc. findet sich die Bestimmung, ob die Nutzung eines Accounts auf andere übertragen werden darf, in den AGB. Wird dem

²⁴⁴[Futb], aufgerufen am 17.05.2017, 09:42

²⁴⁵Siehe Informationen zum Lösch-Vorgang, wenn Zugang zu den Daten besteht: [Chi], aufgerufen am 17.05.2017, 09:38

²⁴⁶[Sch16c], aufgerufen am 17.05.2017, 09:56

²⁴⁷[Lin], aufgerufen am 17.05.2017, 11:00

²⁴⁸[Pin], aufgerufen am 17.05.2017, 11:09

²⁴⁹Siehe Kapitel *Vorgehen von Providern bei Todesfall: Google* für eine ausführlichere Anleitung

Nutzer lediglich eine persönliche, nicht übertragbare Lizenz eingeräumt, so darf das Konto bei Ableben des Nutzers von keiner Person weiterverwendet werden. In diesem Fall bleibt den Erben zumeist nur die Möglichkeit, den Kundendienst zu kontaktieren und eine Löschung des Profils zu beantragen. Zuvor sollten die Hinterbliebenen jedoch prüfen, ob sie nicht auch ohne Zugangsdaten zumindest auf einige Inhalte wie z.B. Fotos zugreifen können, um diese dauerhaft abzuspeichern.

3.4.3 E-Books

E-Books sind elektronische Varianten von gedruckten Büchern und lassen sich entweder auf speziellen Lesegeräten oder mit speziellen Apps am Rechner, Smartphone oder Tablet lesen. Dabei wird grundsätzlich zwischen offenen²⁵⁰ und proprietären²⁵¹ Formaten unterschieden, die unterschiedliche Lesegeräte erfordern. In Österreich sind beispielsweise Amazon Kindle, Thalia oder der Weltbild-Verlag beliebte Anbieter von E-Books. Dass ein E-Book durch den mit der Anschaffung verbundenen Kaufvertrag in das Eigentum einer Person übergeht und damit vererbt werden kann²⁵², ist leider ein Irrglaube, denn im Normalfall werden dem Käufer durch die Zahlung eines Entgelts nur Lizenzrechte und damit einhergehende persönliche Nutzungsrechte eingeräumt²⁵³, die nicht übertragbar, bzw. vererbbar sind²⁵⁴.

Der Grund für die fehlende Vererbbarkeit liegt in der Nicht-Existenz des konkreten Werkstücks und “ohne dieses Werkstück hat der Urheber nach wie vor das Verbreitungsrecht und kann daher die Weiterverbreitung beschränken.”²⁵⁵ Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Beschränkung zumeist nicht vom Urheber selbst ausgeht, sondern in den AGB des jeweiligen Anbieters definiert ist²⁵⁶. Konkret meint das Europäische Verbraucherzentrum Österreich²⁵⁷ dazu: “Kauft man Musik- oder Filmdateien oder ein E-Book, urheberrechtlich geschützte Inhalte also, erwirbt man eine Nutzungslizenz vom Rechteinhaber. Der Umfang dieser Lizenz legt fest, was man mit den Inhalten machen darf.”

Prinzipiell ist es erlaubt, Kopien dieser Inhalte für den privaten Gebrauch anzufertigen

²⁵⁰Siehe ePub als offener Standard

²⁵¹Siehe Amazon Kindle

²⁵²[Geb15a], 72

²⁵³Siehe z.B. Nutzungsbedingungen für Kindle-Inhalte: “**Nutzung von Kindle-Inhalten.** Nach dem Download von oder Ihrem Zugang zu Kindle-Inhalten durch Sie und der Zahlung der dafür zu leistenden Entgelte (einschließlich der jeweils anfallenden Steuern) gewährt Ihnen der Anbieter von Inhalten ein nicht-exklusives Recht, diese Kindle-Inhalte ausschließlich für die persönliche, nicht-gewerbliche und nicht-unternehmerische Nutzung durch Sie unbegrenzt anzusehen, zu nutzen und anzuzeigen, und zwar ausschließlich über eine Lese-App oder wie dies im Rahmen des Services anderweitig zulässig ist und nur auf so vielen unterstützten Geräten, wie dies im Kindle-Shop angegeben wurde.” <http://amzn.to/2qDaOty>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:26

²⁵⁴[Eut], aufgerufen am 09.05.2017, 13:32

²⁵⁵<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

²⁵⁶<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

²⁵⁷[Öst], aufgerufen am 10.05.2017, 07:57

und beispielsweise auf einen physischen Datenträger zu brennen²⁵⁸ – jedoch sind manche Inhalte, zu denen vor allem E-Books zählen, mit einem Kopierschutz versehen, der nicht umgangen werden darf²⁵⁹.

Hinterlässt der Erblasser einen E-Reader samt seiner darauf befindlichen E-Book-Sammlung, so haben die Erben an sich keinen juristischen Anspruch auf die Daten²⁶⁰, da diese mit dem Nutzerkonto des Verstorbenen verknüpft sind, das aufgrund der AGB wiederum nicht übertragen werden darf. Stehen den Erben allerdings die Zugangsdaten zu dem E-Book-Account wie beispielsweise dem Amazon- und somit Kindle-Konto zur Verfügung, so empfiehlt Amazon selbst, vor Schließung des Nutzerkontos Inhalte, die noch nicht dauerhaft auf dem E-Reader oder der Festplatte des Rechners gespeichert wurden, herunterzuladen und zu speichern, um den Zugriff darauf zu behalten²⁶¹.

Zusammenfassend bleibt daher zu sagen, dass mit Stand 2017 der Großteil aller E-Books nicht weitervererbt werden kann, sofern diese nicht dauerhaft auf einem Datenträger wie z.B. einem E-Reader gespeichert sind und aktuell auch keine rechtlich abgesicherte technische Möglichkeit existiert, Privatkopien der E-Books anzufertigen. Dennoch muss dies durch einen Blick in die Nutzungsbedingungen für jeden Kauf individuell geprüft werden.

3.4.4 Zusammenfassung

Selbst wenn höchstpersönlichen digitalen Inhalten kein direkter Vermögenswert nach § 531 ABGB zuzuschreiben ist, verwundert es im Allgemeinen doch, dass diese Güter nicht in den Nachlass fallen, da ihre analogen Pendanten wie persönliche Briefe, bzw. Korrespondenz oder Tagebücher durchaus der Verlassenschaft zuzurechnen sind, ohne dass diese vermögensrechtlichen Wert darstellen würden.

Ebenso mutet es seltsam an, dass, obwohl man für ein E-Book oft denselben Preis wie für ein gedrucktes Taschenbuch bezahlt, man damit bloß eine Lizenz erworben hat, die ihrerseits nicht übertragbar ist und bereits zu Lebzeiten gewissermaßen willkürlich enden kann. Ich teile daher die Meinung von *Winklbauer*²⁶², dass hier Nachholbedarf seitens des Gesetzgebers herrscht und dieser "über kurz oder lang zum Ergebnis kommen muss, dass auch derartige Inhalte weitergegeben und übertragen werden können, sowohl unter Lebenden als auch im Erbfall."

²⁵⁸Siehe auch Kapitel *Rechtliche Unsicherheiten im Bezug auf die Einschätzbarkeit der Daten: Musik- und Videodaten*

²⁵⁹[Öst], aufgerufen am 10.05.2017, 07:57

²⁶⁰[Les], aufgerufen am 15.05.2017, 10:57

²⁶¹<http://amzn.to/2pMXHSw>, aufgerufen am 15.05.2017, 11:07

²⁶²<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

3.5 Rechtliche Unsicherheiten im Bezug auf die Einschätzbarkeit der Daten

Neben Datenbeständen, die sich sehr einfach entweder vermögenswerten oder höchstpersönlichen Vertragsverhältnissen zuordnen lassen, existieren auch jene, bei denen die Zuteilung nicht ganz so einfach erscheint. Dies liegt vor allem daran, dass das im Grunde noch problemlos zu bestimmende Vertragsverhältnis durch die Zugabe von individuellen Nutzungsbedingungen derart abgeändert wird, dass sich die Rechtslage nicht mehr eindeutig darstellt. Bei den meisten dieser Schuldverhältnissen handelt es sich um Verträge mit wirtschaftlichem Wert, da die Zahlung eines Entgelts notwendig ist, und somit im Prinzip der Vererbbarkeit nichts im Wege stehen würde, da wie in den vorangegangenen Kapiteln erklärt, vermögenswerte Rechte und Pflichten gemäß § 531 ABGB auf die Rechtsnachfolger übergehen. Um den Vertrag abzuschließen, ist es vonseiten des Nutzers und späteren Erblassers jedoch notwendig, die AGB des Dienstleisters zu akzeptieren, die ihm in vielen Fällen nur ein nicht übertragbares, persönliches Recht mit weiteren Einschränkungen einräumt. Vertragsbestandteile wie AGB können grundsätzlich geltendes Recht zwar nicht aushebeln²⁶³, sehr wohl können sie dieses jedoch abändern²⁶⁴, weshalb Streitigkeiten im Einzelfall “ausjudiziert”²⁶⁵ werden müssen.

Überträgt also der Nutzer eines Vertrages, der laut AGB nicht übertragbar ist, diesen seinen Erben, so verstößt er gegen die Nutzungsbedingungen des Anbieters, welcher seinerseits nach dem Tod des Erblassers rechtliche Schritte gegen die Rechtsnachfolger einleiten kann, wenn er vom Tode seines ehemaligen Kunden erfährt. Dies betrifft vor allem Dauerschuldverhältnisse im Sinne von Miet-Dienstleistungen wie Musik- oder Video-Stream-Abos, d.h. urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Musik- und Filmdateien²⁶⁶ oder auch Online-Gaming-Abos samt der darin erworbenen virtuellen Güter.

Damit für diese Fälle eine rechtlich abgesicherte Empfehlung gegeben werden kann, muss der Gesetzgeber erst noch ausstehende Entscheidungen bzw. Regelungen treffen²⁶⁷. Im Folgenden sollen daher die momentanen Ist-Zustände für Musik- und Videodateien sowie Online-Spiele erläutert werden.

3.5.1 Musik- und Videodateien

Bei digitalen Musik- und Videodateien, die über das Internet gekauft wurden, verhält es sich ähnlich wie mit E-Books, jedoch mit der erbrechtlich relevanten Ausnahme, dass viele Anbieter den direkten Download des Titels in einem weit verbreiteten Format wie .mp3²⁶⁸ oder .mp4²⁶⁹ auf die lokale Festplatte oder ein anderes Speichermedium zulassen.

²⁶³<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

²⁶⁴[PA], aufgerufen am 12.05.2017, 12:01

²⁶⁵<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

²⁶⁶[Öst], aufgerufen am 10.05.2017, 07:57

²⁶⁷<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

²⁶⁸Für Audiodaten

²⁶⁹Für Videodateien

Dies erlaubt in weiterer Folge die urheberrechtlich gesicherte Möglichkeit der Privatkopie, die Musik oder die Videos auf einen Datenträger wie CD oder DVD zu brennen, um sie anschließend weitergeben zu können²⁷⁰, da es sich dann um Besitz handelt²⁷¹. Liegen die Dateien lokal auf der Festplatte des Rechners oder als Backup auf einem anderen Speichermedium wie z.B. einem USB-Stick, so gehen diese dadurch im Rahmen der Universalsukzession auf die Erben über²⁷².

Ist eine Datei generell kopiergeschützt, so wie das aktuell bei beinahe allen E-Books, aber auch bei vielen Filmen der Fall ist, so darf dieser Kopierschutz auch nicht für die Anfertigung einer Privatkopie umgangen werden²⁷³.

Behält man seine Musiksammlung hingegen nur online in der Bibliothek des jeweiligen Anbieters wie beispielsweise iTunes, so gilt die Lizenz ebenfalls nur für den privaten Gebrauch und auf Zeit – sie endet daher mit dem Ableben des Nutzers und kann dadurch nicht auf die Rechtsnachfolger übergehen²⁷⁴.

Streamingdienste

Streamingdienste erfreuen sich heutzutage größter Popularität, da sie bei immer leistungsstärkeren Internetverbindungen bei gleichbleibendem Pauschalpreis die “gleichzeitige Übertragung und Wiedergabe von Video- und Audiodaten”²⁷⁵ auf diversen Endgeräten wie Rechner, Smartphone, Tablet oder auch Fernseher erlauben. Im Regelfall zahlt der Nutzer für diesen Dienst ein monatliches Entgelt, das sich bis zur Kündigung automatisch jeden Monat verlängert²⁷⁶, weshalb man meinen könnte, dass es sich hier um ein Dauerschuldverhältnis²⁷⁷ handelt, das an sich im Todesfall des Nutzers auf seine Rechtsnachfolger übergehen würde.

Doch auch hier ist es wieder notwendig, die Nutzungsbedingungen der einzelnen Portale auf die mit der Zahlung des Entgelts verbundene, eingeräumte Lizenz zu untersuchen. Beliebte Dienste wie Netflix oder Spotify gewähren nämlich ausschließlich eine “beschränkte, nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz”²⁷⁸ zur Nutzung der Inhalte für “persönliche, nicht-kommerzielle Zwecke und Unterhaltungszwecke”²⁷⁹. Das bedeutet, dass aufgrund der jeweiligen AGB auch die Nutzungsrechte von Streamingdiensten nicht in den digitalen Nachlass fallen, sofern man nicht gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßen möchte.

²⁷⁰<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

²⁷¹[Wag], aufgerufen am 09.05.2017, 14:16

²⁷²[Thi10], 169

²⁷³[Öst], aufgerufen am 10.05.2017, 07:57

²⁷⁴[Futa], aufgerufen am 10.05.2017, 09:21

²⁷⁵https://de.wikipedia.org/wiki/Streaming_Media, aufgerufen am 10.05.2017, 08:08

²⁷⁶Siehe AGB Netflix Punkt 1: <https://help.netflix.com/legal/termsofuse>, aufgerufen am 10.05.2017, 08:19

²⁷⁷Siehe Kapitel *Anwendbares Recht des Verlassenschaftsbegriffs*

²⁷⁸AGB Netflix Punkt 4: <https://help.netflix.com/legal/termsofuse>, aufgerufen am 10.05.2017, 08:19

²⁷⁹AGB Spotify Punkt 4: <http://spoti.fi/2qg1LOV>, aufgerufen am 10.05.2017, 08:36

Um die Zahlung der fortlaufenden monatlichen Gebühr einzustellen, ist es daher unabdingbar, dass sich die Erben entweder mit den Nutzerdaten des Verstorbenen anmelden und das Konto kündigen oder, sofern dieser die Daten nicht hinterlassen hat, sich mit dem Kundendienst des jeweiligen Portals in Verbindung setzen um den Dienst zu kündigen.

3.5.2 Online-Games

Die meisten Online-Spiele können entweder nach erfolgter Installation eines Software-Downloads, einer auf einem Datenträger befindlichen Datei oder im Browser selbst gespielt werden²⁸⁰, wobei eine aufrechte Internetverbindung die Grundlage darstellt. Voraussetzung für den Zugang zum Spiel ist im Großteil aller Fälle nicht nur die Entrichtung eines Nutzungsentgelts, sondern auch die Akzeptanz der AGB des Spieleentwicklers²⁸¹. Egal, ob das Entgelt einmalig (Zielschuldverhältnis) durch einen Kaufvertrag nach § 1053 ABGB, monatlich im Sinne eines Dauerschuldverhältnisses, d.h. Bestandsvertrag gemäß § 1090 ABGB oder aber auch gar nicht entrichtet wird, da die Softwareüberlassung unentgeltlich über einen Dienstvertrag²⁸² erfolgt – jedes Vertragsverhältnis würde nach vorangegangener Definition im Kapitel *Anwendbares Recht des Verlassenschaftsbegriffs* im Todesfall des Lizenznehmers den Erben zukommen.

Dieses Recht kann aber durch die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Spielehersteller derart abgeändert werden, dass “die Nutzung durch eine andere Person als den Endkunden, der den Vertrag geschlossen hat,”²⁸³ ausgeschlossen ist; bekanntestes Beispiel hierfür ist die Blizzard Entertainment Inc.²⁸⁴, ihrerseits Herausgeberin des populärsten Mehrspieler-Online-Games der Welt *World of Warcraft*.

Somit kann keine pauschale Aussage im Bezug auf die Vererbbarkeit von Online-Spielen und den darin erworbenen Assets getroffen werden, sondern es muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob die AGB im Widerspruch zur Erbberechtigung stehen. Ist dies der Fall und die Erben treten trotzdem in das Vertragsverhältnis des Verstorbenen ein, so könnte dies ein juristisches Nachspiel mit sich ziehen.

Klassische Computer- oder Konsolenspiele, die sich auf einem Datenträger befinden, d.h. *körperlich* übertragen wurden²⁸⁵, und für die keine Internetverbindung benötigt wird, fallen gemäß ihres Vermögenswertes, der durch den Kaufvertrag bedingt wird, in die Verlassenschaft.

²⁸⁰[Wikd], aufgerufen am 12.05.2017, 08:52

²⁸¹[Kut15], 49

²⁸²[Kut15], 51

²⁸³<https://digital-danach.de/digitaler-nachlass-erbmasse/>, aufgerufen am 12.05.2017, 09:25

²⁸⁴AGB Blizzard Entertainment Inc. Punkt B “Lizenzgewährung”: <http://eu.blizzard.com/de-de/company/legal/eula.html>, aufgerufen am 12.05.2017, 09:37

²⁸⁵Siehe auch “UsedSoft” EuGH-Urteil C-128/11, bzw. [Kut15], 51–55

3.5.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich bei allen der eben aufgezählten digitalen Güter um “privatrechtliche Vermögensrechte handelt, die – egal ob körperlich oder unkörperlich – in den Nachlass fallen”²⁸⁶ sollten – demgegenüber stehen jedoch die vom Erblasser akzeptierten Lizenzbedingungen, die eine rechtlich gedeckte Weitergabe oft verbieten. Ob die aus diesen Verträgen entstandenen Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolger des Verstorbenen übergehen, ist daher im Einzelfall zu prüfen und ggf. auszujudizieren.

²⁸⁶<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

Vorsorge und Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers zu Lebzeiten

Wie in den vorangegangenen Kapiteln gesehen, steht und fällt der Zugriff auf die digitalen Konten und den damit verbundenen Datenbeständen des Erblassers mit der Verfügbarkeit der Zugangsdaten. Da in der Praxis die wenigsten Portalbetreiber die Account-Daten den Erben überlassen, obwohl diese als legitime Rechtsnachfolger die Vertragsverhältnisse des Verstorbenen übernehmen, stellt es beim digitalen Nachlass die oberste Priorität dar, bereits zu Lebzeiten Vorsorge zu treffen. Wie diese aussehen kann und auf welche Eckpunkte seitens des Erblassers zu achten ist, ist auf den folgenden Seiten zu lesen.

4.1 Vorbereitung der Daten

4.1.1 Wie sieht eine Bestandsaufnahme aus?

Um sicherzustellen, dass die Hinterbliebenen Zugang zu den Daten des späteren Erblassers haben und in weiterer Folge damit derart verfahren, wie es in seinem Sinne ist, muss der Erblasser seine Zugangsdaten nicht nur niederschreiben, sondern auch festlegen, welcher Erbe sich um welches Konto in welcher Art und Weise kümmern soll. Dabei gilt es nicht nur zu bedenken, dass in manchen Fällen technisches Verständnis bzw. versierter Umgang mit einer Plattform hilfreich ist, sondern es ist zudem zu beachten, dass die Erben wissen müssen, was mit dem Profil letztendlich passieren soll, d.h. ob es beispielsweise in den *Gedenkzustand* versetzt oder gelöscht werden soll. Dementsprechend ist es sinnvoll, eine Bestandsaufnahme aller Nutzerkonten anzufertigen und diese mit für die Erben nützlicher Zusatzinformation zu versehen.

Hierfür ist es zunächst notwendig, eine vollständige Auflistung aller Mitgliedschaften und registrierten Konten – gleich ob E-Mail-Accounts, Soziale Netzwerke, Foren, etc. – anzufertigen. Dabei sind der Nutzernamen, das Passwort, sowie die für die Registrierung verwendete E-Mail-Adresse für die Nachvollziehbarkeit entscheidend.

Die Auflistung kann entweder in elektronischer Form oder aber als physische Niederschrift erfolgen. Wichtig ist hier vor allem, dass die Beschriftung und Zuordnung leserlich und eindeutig, sowie die Speicherung persistent, d.h. dauerhaft und erneut abrufbar, ist. Weiters unterteilt man die Konten im besten Fall in zwei Arten: jene, die kostenfrei sind und jene, die mit laufenden Kosten verbunden sind – so wissen die Erben auf einen Blick, um welche Konten sie sich bei der Nachlassverwaltung zuerst kümmern müssen, um fortlaufende Zahlungen zu verhindern.

Bevor man sich daher nun für eine Variante der Konten-Aufstellung entscheidet, sollte man jedoch das Für und Wider einer jeden Methode abwägen, da beide von Schäden betroffen sein können.

Physische Niederschrift

Erfasst man die Mitgliedschaften physisch, so ist bei der Wahl des Trägermediums, nämlich dem Notizbuch etc., darauf zu achten, dass dieses die Zeichen der Zeit möglichst unbeschadet übersteht und dementsprechend vorsichtig aufbewahrt wird. Ebenfalls spielt das verwendete Schreibgerät eine Rolle, da Tinte oder Bleistift ausbleichen können und somit die Lesbarkeit der Daten gefährdet ist. Das Notizbuch o.ä. sollte an einem geschützten, trockenen und nicht für jedermann zugänglichen Ort aufbewahrt werden, wobei in diesem Zusammenhang angemerkt werden soll, dass auch die Hinterlegung bei einem Notar oder dem Nachlassgericht möglich ist¹.

Grundsätzlich stellt sich aber natürlich die Frage, wie sinnvoll die Verwendung einer analogen Aufzeichnung ist, da nicht nur darauf geachtet werden muss, besonders klar und deutlich zu schreiben um Verwechslungen auszuschließen (z.B. “o” und “0” oder kleines “L” und großes “i”), sondern in Bezug auf die Sicherheit der Account-Daten auch dazu geraten wird, Passwörter regelmäßig zu ändern. Schreibt man nun die Zugangsdaten für ein Konto nieder, so muss einem bewusst sein, dass dies nur eine Momentaufnahme darstellen kann und im Großteil aller Fälle das niedergeschriebene Passwort nicht dem zuletzt verwendeten entsprechen wird, da es zwischenzeitlich geändert werden muss.

Die Notiz ist daher regelmäßig zu aktualisieren, des weiteren muss gekennzeichnet werden, welches der notierten Passwörter das aktuelle darstellt. Hat man die Zugangsdaten-Liste zudem beim Notar hinterlegt, so ist zu beachten, dass sich die Kosten bei regelmäßiger Änderung erhöhen².

¹[Deu14], 442

²[Deu14], 442

Elektronische Verwaltung des digitalen Erbes zu Lebzeiten

Eine effizientere Lösung zur Verwaltung der digitalen Konten stellt mit Sicherheit die elektronische Aufzeichnung dar. Hier ist es nicht nur möglich, den Datenbestand ohne etwaigen Platzmangel zu erweitern, sondern ihn auch problemlos zu aktualisieren, sodass eine eindeutige Zuordnung der Daten für die Erben gewährleistet ist.

Prinzipiell hängt es von den eigenen Präferenzen ab, in welchem Programm und welcher Form man die Daten festhält: Eine gängige Variante stellen sicher Tabellenkalkulationsprogramme aufgrund ihrer Übersichtlichkeit dar, aber auch einfache Textverarbeitungsprogramme sind zweckmäßig. Da es sich bei den Zugangsdaten um sensible Daten handelt, die gut geschützt werden müssen, sind Programme, bei denen man das Dokument mit einem Passwort verschlüsseln kann, von Vorteil. Es existieren auch Programme, die dediziert zur Kontodaten-Verwaltung verwendet werden, sog. *Password-Manager*³.

Hat man die Datei erstellt, so stellt sich noch die Frage der Ablage. Hier sollte ein Ort im Dateiverzeichnis gewählt werden, der von einem selbst jederzeit wiedergefunden werden kann und der vor allem auch von den täglichen Backups⁴ erfasst wird. Ebenso ist es möglich, die Datei auf ein eigens dafür vorgesehenes Speichermedium zu legen, wobei darauf zu achten ist, dass dieses auch noch in mehreren Jahren lesbar ist, bzw. Zugriff darauf besteht. Generell ist es aufgrund beschränkter Haltbarkeitsdaten von Festplatten und optischen Medien wie CD und DVD, sowie von fallweiser Einstellung des Dienstes von Cloud-Anbietern empfehlenswert, dieselbe Datei auf mehreren Datenträgern zu speichern⁵. In jedem Fall ist es wichtig, seinen Erben den Speicherplatz, sowie ggf. das Passwort der Datei zu kommunizieren. Hierfür könnte man beispielsweise die Dienste eines Notars in Anspruch nehmen.

Password-Manager Je mehr Konten ein Nutzer hat, umso komplexer wird die Verwaltung der zugehörigen Zugangsdaten. Kennwortverwaltungsprogramme, sog. *Password-Manager*, erleichtern die Administration der Nutzerdaten enorm, da sie nicht nur zentraler Speicherplatz und somit erste Anlaufstelle für das Suchen von Anmeldedaten sind, sondern oftmals noch mit zusätzlichen Funktionen wie z.B. dem Vergeben von Passwörtern⁶ ausgestattet sind.

Der Password-Manager ist im Grunde nichts anderes als eine Datenbank für alle Kontodaten eines Nutzers, welche selbst durch ein einziges *Master-Password*, d.h. ein Hauptkenn-

³Siehe folgendes Unterkapitel für nähere Information

⁴Als Backup bezeichnet man das Kopieren von Teilen, bzw. des gesamten Datenbestandes auf ein zusätzliches, vom Rechner, Smartphone oder Tablet losgelöstes Speichermedium wie beispielsweise eine externe Festplatte oder eine Cloud, um im Falle von Datenverlust auf eine möglichst aktuelle Kopie der Daten zugreifen zu können. <https://de.wikipedia.org/wiki/Datensicherung>, aufgerufen am 18.05.2017, 12:07

⁵[LRB⁺17], 116

⁶Das Programm generiert anstelle des Nutzers ein Passwort, das bestimmten Kriterien entsprechen kann, sodass insgesamt die Sicherheit erhöht wird, damit der Nutzer nicht in die Verlegenheit kommt, ein Passwort doppelt zu verwenden.

wort, geschützt wird⁷. Das Wissen um dieses Hauptkennwort ist essentiell, da andernfalls auf den gesamten Datenbestand nicht zugegriffen werden kann. Verwaltet der Erblasser seine Account-Daten in einem Passwort-Manager, muss dieser daher seinen Erben vor Ableben das Master-Passwort zukommen lassen. Ein gangbarer Weg wäre hierfür, das Master-Passwort, das nur in seltensten Fällen aktualisiert wird, bei einem Notar zu deponieren und die Datenbank wie weiter oben bereits beschrieben auf der Festplatte oder einem externen Datenträger, von der, bzw. dem regelmäßig Backups erstellt werden, abzulegen. So sollte sichergestellt sein, dass auch nach Ableben die Erben auf die Zugangsdaten des Verstorbenen zugreifen können.

In diesem Zusammenhang sei auch auf Online Passwort-Manager-Dienste wie SecureSafe⁸ oder True Key⁹ hingewiesen. Von der Verwendung dieser wird jedoch in dieser Arbeit abgeraten, da bei Konkurs der Unternehmen die Daten im schlimmsten Fall verloren gehen können. Die sicherste Variante des Passwort-Managers stellt noch immer die lokale Ablage mit täglichem Backup auf einem externen Datenträger dar.

4.1.2 Formate von Dateien

Will der Erblasser noch andere Dateien als seine Anmeldedaten für seine Rechtsnachfolger konservieren, so ist es notwendig, dass die zu erhaltenden Daten in Formaten abgelegt werden, deren Fortbestand möglichst lange gewährleistet ist. Welche Formate auch noch in der Zukunft lesbar sind, kann aus heutiger Sicht natürlich nicht prognostiziert werden, doch ein aktueller Artikel im c't-magazin¹⁰ empfiehlt die Orientierung an folgenden Punkten: "ISO-Standards, quelloffene Codecs und Betrachter, weite Verbreitung, sowie lange Nutzungsdauer."

Für **Fotos** bedeutet das beispielsweise, dass zum momentanen Zeitpunkt die Formate JPEG, PNG und TIFF als geeignete Wahl zum Speichern von Bildern erscheinen, da alle drei bereits seit über 15 Jahren in Verwendung und zumindest JPEG¹¹ und PNG¹² im Rang eines ISO-Standards sind.

Audio-Aufnahmen werden je nach erforderlicher Qualität am besten entweder als WAV (für professionelle Anforderungen) oder MP3 gespeichert, da beide Formate plattformunabhängig wiedergegeben werden können¹³.

Für analoge **Videos** schlägt das c't-magazin¹⁴ eine Digitalisierung mit einer Auflösung von 720x576 Pixel im Format MPEG-2, das nach ISO definiert ist, vor, sodass das Video der *Standard Definition SD* entspricht. Aufnahmen aus einer digitalen (Video-)Kamera

⁷[Wikb], aufgerufen am 18.05.2017, 12:44

⁸<https://www.securesafe.com/de/>, aufgerufen am 23.05.2017, 10:43

⁹Ehemals PasswordBox, ehemals LegacyLocker; <https://www.truekey.com/de/>, aufgerufen am 23.05.2017, 10:46

¹⁰[LRB⁺17], 111

¹¹[LRB⁺17], 111

¹²[Wike], aufgerufen am 18.05.2017, 13:22

¹³[LRB⁺17], 112

¹⁴[LRB⁺17], 112

sollten in MPEG-4 H.264 kodiert werden, was den meisten *Blu-rays* entspricht, welche noch einige Jahre abspielbar bleiben sollten¹⁵.

Bei **Dokumenten** wird empfohlen, auf von der ISO als Standard anerkannte Formate zurückzugreifen – ein Beispiel hierfür wäre *Office Open XML*, das alle Bestandteile eines Dokuments, d.h. Text, Bilder, Grafiken, etc., in einem ZIP-Container vereint und welche in weiterer Folge wieder extrahiert werden können¹⁶. Auch PDF-Dokumente sollten aus heutiger Sicht noch in mehreren Jahren lesbar sein und eignen sich daher als Speicherformat¹⁷.

4.2 Letztwillige Verfügung

Ist die Vorbereitung der Daten prinzipiell abgeschlossen, so ist es notwendig, die Zuweisung der Daten im Rahmen einer Verfügung auch formal festzuhalten, da andernfalls nicht abgesichert ist, dass mit den Daten so verfahren wird, wie es im Sinne des Erblassers ist. Hier empfiehlt es sich jedoch, die "letztwillige Verfügung und die Hinterlegung der Zugangsdaten strikt zu trennen"¹⁸, da es sonst passieren kann, dass die Daten beispielsweise bei der Testamentseröffnung einem zu weiten Personenkreis zuteil werden¹⁹. Eine Möglichkeit zum Vorgehen wäre, dass nur der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer, der sich um den Datenbestand kümmern soll, das Master-Passwort für den Passwort-Manager erhält²⁰.

Dementsprechend werden nun in den folgenden Kapiteln nicht nur die gängigsten Möglichkeiten zur Festhaltung des *letzten Willens* gemäß § 552 Abs. 2 ABGB²¹ beschrieben, sondern auch die "Gültigkeitserfordernisse"²², d.h. die Anforderungen an den letzten Willen; wobei an dieser Stelle wieder ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass der in der Verfügung festgehaltene Wunsch nach Umgang mit den Daten in Widerspruch zu den jeweiligen AGB der Internetdienstleister stehen kann, sofern diese ein höchstpersönliches Rechtsverhältnis festlegen und dementsprechend die letztwillige Verfügung nicht anerkennen müssen²³.

¹⁵[LRB⁺17], 112

¹⁶[LRB⁺17], 111

¹⁷[LRB⁺17], 111

¹⁸[Geb15a], 111

¹⁹[Geb15a], 110

²⁰Siehe weiter unten im Kapitel *Weitere Verfügungsmöglichkeiten für den digitalen Nachlass* für weitere Informationen

²¹"Wird über die Erbfolge verfügt, so liegt ein Testament vor. Es können aber auch sonstige letztwillige Verfügungen getroffen werden, insbesondere über Vermächtnisse, Auflagen oder die Einsetzung von Testamentsvollstreckern."

²²[KW01b], 443

²³[Geb15a], 109

4.2.1 Anforderungen an den letzten Willen

Derjenige, der eine letztwillige Verfügung urkundlich niederlegt, heißt *Testator*²⁴. Wird in der letztwilligen Verfügung eine Erbfolge definiert, so handelt es sich dabei um ein *Testament*²⁵, andernfalls wird es *Vermächtnis*²⁶, d.h. Verfügung ohne Erbseinsetzung, genannt²⁷. Damit die letztwillige Verfügung des Erblassers auch gültig ist, müssen die in §§ 564 ff. ABGB definierten (Form-)Erfordernisse erfüllt werden. Grundsätzlich ist erforderlich, dass es sich sowohl beim Testament als auch bei einem Vermächtnis um eine höchstpersönliche Willenserklärung²⁸ handelt, die nach § 565 ABGB “bestimmt, mit Überlegung, ernst sowie frei von Drohung, List und wesentlichem Irrtum erklärt werden” muss. Dabei ist es wesentlich, dass der Testator **testierfähig** ist, d.h. er muss einerseits die “erforderliche Geschäftsfähigkeit”²⁹ aufweisen, darf daher nicht unter 18 Jahre alt sein³⁰ und andererseits muss er zum Zeitpunkt der Abgabe der letztwilligen Verfügung unter Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten sein, darf daher beispielsweise nicht psychisch erkrankt sein oder im Einfluss eines Rausches handeln³¹.

Ein weiterer Punkt, damit eine letztwillige Verfügung Gültigkeit hat, ist die Form derselben. Formvorschriften sind zwingend und aus diesem Grund wichtig, um einerseits “dem Testator die Bedeutung seiner Erklärung bewusst” zu machen und andererseits eine gewisse Beweisfunktion zu ermöglichen³². Erfüllt eine Verfügung die Formgebote nicht, so ist sie ungültig³³. Das ABGB kennt nach § 577 mehrere Verfügungsarten: außergerichtliche oder gerichtliche, schriftliche oder mündliche und schriftliche mit oder ohne Zeugen – wobei alle gleichwertig sind³⁴. Im Folgenden sollen diese kurz erläutert werden, um die Unterschiede aufzuzeigen.

4.2.2 Arten der Verfügung

- **Eigenhändige Verfügung:** Dabei handelt es sich um die wohl gebräuchlichste Form von privaten Verfügungen³⁵. Um gültig zu sein, erfordert der Gesetzgeber nach § 578 ABGB, dass die Verfügung eigenhändig vom Testator geschrieben

²⁴[KW01b], 442

²⁵§ 552 Abs. 2 Satz 1 ABGB

²⁶Ehemals *Kodizill* oder *Legat*, siehe auch [Hela], aufgerufen am 19.05.2017, 09:52

²⁷Siehe weitere Informationen zum konkreten Unterschied weiter unten in diesem Kapitel

²⁸§ 564 ABGB: “Man kann seinen letzten Willen nur selbst erklären, den Erben nur selbst einsetzen und diese Erklärungen nicht einer dritten Person überlassen. Auch genügt die bloße Bejahung des Vorschlags einer dritten Person nicht.”

²⁹[KW01b], 443

³⁰Diese Altersgrenze bezieht sich auf die *volle* Testierfähigkeit – mündige Minderjährige, d.h. Personen über 14 Jahre, sind gemäß § 569 ABGB beschränkt testierfähig, sie können mündlich vor Gericht oder Notar testieren. Unmündige Personen sind gänzlich testierunfähig.

³¹§ 567 ABGB

³²[KW01b], 463

³³[KW01b], 463; § 601 ABGB

³⁴[KW01b], 463

³⁵[KW01b], 464

und mit seinem Namen – wobei es sich hier auch um eine “übliche Bezeichnung wie *Eure Mutter*” handeln kann³⁶ – unterschrieben wird. Es ist nicht notwendig, Datum und Ort hinzuzufügen, wird aber im Allgemeinen “im Hinblick auf das Vorhandensein einer früheren Verfügung”³⁷ empfohlen³⁸. Eine per Computer oder von einem Dritten geschriebene und anschließend unterfertigte Verfügung alleine ist nicht ausreichend³⁹ (siehe nächster Punkt).

- **Fremdhändige Verfügung:** Kann der Testator die letztwillige Verfügung nicht eigenhändig verfassen, so ist es nach § 579 Abs. 1 ABGB notwendig, dass er die fremdhändig geschriebene in Anwesenheit von drei Zeugen⁴⁰ eigenhändig unterfertigt, sowie mit einem ebenfalls eigenhändig geschriebenen Zusatz versieht, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Ist es dem Testator unmöglich zu schreiben, “muss er statt der Unterschrift und des eigenhändigen Zusatzes sein Handzeichen in Gegenwart der in § 579 genannten Zeugen eigenhändig setzen und ausdrücklich vor ihnen erklären, dass die Urkunde sein letzter Wille ist.”⁴¹
- **Gerichtliche Verfügung:** Gemäß §§ 581–582 ABGB kann die letztwillige Verfügung auch vor Gericht mündlich und schriftlich erfolgen. Im Falle einer schriftlichen Verfügung muss der Testator diese eigenhändig unterschreiben, aber nicht schreiben⁴² und dem Gericht persönlich übergeben, wobei das Gericht dazu verpflichtet ist, den Verfügenden darüber zu belehren, dass die Verfügung eigenhändig unterschrieben und gerichtlich versiegelt sein muss, sowie auf dem Umschlag anzumerken ist, wessen letzter Wille darin enthalten ist⁴³. Bei einer mündlichen Verfügung muss diese in einem Protokoll aufgenommen und versiegelt hinterlegt werden⁴⁴.
- **Notarielle Verfügung:** Neben der gerichtlichen Verfügung handelt es sich auch bei der notariellen Verfügung um eine öffentliche Verfügung, bei der der letzte Wille entweder vor zwei Notaren oder vor einem Notar und zwei Zeugen schriftlich oder mündlich errichtet werden kann⁴⁵. Bei Notaren können im Gegensatz zu Gerichten auch schriftliche private Verfügungen hinterlegt werden – ebenso ist es möglich, dass ein Notar die Funktion eines Zeugen bei einer privaten Anordnung übernimmt⁴⁶.
- **Nottestament:** Ein Nottestament kann anstelle eines ordentlichen Privattestaments dann verfügt werden, wenn der Testator einer unmittelbaren Gefahr ausge-

³⁶[KW01b], 464

³⁷[KW01b], 464

³⁸§ 578, Satz 2 ABGB

³⁹[KW01b], 464

⁴⁰§ 579 Abs. 2 ABGB: “Die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz zu unterschreiben.”

⁴¹§ 580 Abs. 1 ABGB

⁴²[KW01b], 468

⁴³§ 581 Abs. 2 ABGB

⁴⁴§ 581 Abs. 3 ABGB

⁴⁵§ 583 ABGB

⁴⁶[KW01b], 468

setzt ist, die sein Leben oder seine Testierfähigkeit bedroht⁴⁷. In diesem Fall kann “er seinen letzten Willen in Gegenwart von zwei Zeugen fremdhändig (§ 579 ABGB) oder mündlich erklären. Eine solche mündliche letztwillige Verfügung muss durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen bestätigt werden, widrigenfalls diese Erklärung des letzten Willens ungültig ist.”⁴⁸ Voraussetzung ist, dass der Testator seine letztwillige Verfügung nicht bereits zuvor auf eine andere Weise erklärt hat⁴⁹. Ist die Gefahr drei Monate nach Erklärung des letzten Willens nicht mehr gegeben, verliert die Verfügung ihre Gültigkeit und gilt als nicht errichtet⁵⁰.

Im Bezug auf die Zeugen ist an dieser Stelle noch anzumerken, dass diese nach §§ 587 – 589 ABGB bestimmte Eigenschaften⁵¹ aufweisen müssen, da sie sonst vom Gesetzgeber her nicht befähigt sind, eine letztwillige Verfügung zu bezeugen.

Nach Festlegung der Formerfordernisse bestimmt nun in weiterer Folge der Inhalt der Verfügung, ob es sich dabei um einen **Erbvertrag**, ein **Testament** oder ein **Vermächtnis**⁵² handelt⁵³. Wie schon kurz im Kapitel *Erbrecht* angeschnitten, ist der primäre Unterschied zwischen Erbvertrag, Testament und genereller Verfügung, dass es sich beim Erbvertrag um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt, welches nur zwischen Eheleuten oder eingetragenen Partnern⁵⁴ geschlossen und auch nicht einseitig widerrufen⁵⁵ werden kann; die beiden letztgenannten Verfügungen einseitige Rechtsgeschäfte darstellen⁵⁶, die jederzeit vom Testator widerrufen werden können⁵⁷.

⁴⁷§ 584 Abs. 1 ABGB

⁴⁸§ 584 Abs. 1 ABGB

⁴⁹§ 584 Abs. 1 ABGB

⁵⁰§ 584 Abs. 2 ABGB

⁵¹§ 587 ABGB: Unmündige Minderjährige, Personen, die auf Grund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht fähig sind, entsprechend der jeweiligen Testamentsform einen letzten Willen zu bezeugen, sowie Personen, die die Sprache des letztwillig Verfügenden nicht verstehen, können nicht Zeugen letztwilliger Verfügungen sein. Mündige Minderjährige können nur Zeugen eines Nottestaments sein.

§ 588 ABGB. (1) Ein Erbe oder Vermächtnisnehmer ist für die ihm zugedachte Zuwendung kein fähiger Zeuge, ebenso wenig sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, seine Eltern, Kinder, Geschwister sowie die Eltern, Kinder und Geschwister des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten des Erben oder Vermächtnisnehmers.

(2) Zeugnisunfähig sind auch gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer bedachter Personen oder rechtsfähiger Gesellschaften.

§ 589 ABGB: Die Bestimmungen über die Fähigkeit und Unbefangenheit der Zeugen sind auch auf die Gerichtsbediensteten und Notare anzuwenden, die den letzten Willen aufnehmen.

⁵²D.h. Verfügung ohne Erbseinsetzung

⁵³[Fel], aufgerufen am 19.05.2017, 13:40

⁵⁴§ 602 ABGB

⁵⁵§ 1254 ABGB

⁵⁶[Fel], aufgerufen am 19.05.2017, 13:40

⁵⁷[Hela], aufgerufen am 20.05.2017, 10:55

Grundlegender Unterschied zwischen Testament und Vermächtnis ist wiederum, dass Testamente Erbseinsetzungen beinhalten, d.h. sie verfügen über die Erbfolge und können dementsprechend eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Person zum Universalsukzessor ernennen⁵⁸, der dann alle Rechte und Pflichten des Erblassers übernimmt. Demgegenüber stellen Vermächtnisse Verfügungen ohne Erbseinsetzung dar⁵⁹. Diese wurden früher entweder

- **Kodizill:** Ist eine Verfügung, die andere Verfügungen enthält⁶⁰. Sie definiert beispielsweise die “letztwillige Bestellung eines Vormunds oder das Aussetzen eines Vermächtnisses”⁶¹ oder
- **Legat:** Ist ein Vermächtnis, in dem einzelne Nachlasssachen bestimmten Personen zugewiesen werden⁶².

genannt. Verfügungen ohne Erbseinsetzungen ermöglichen es, dass der Vermächtnisnehmer “im Gegensatz zum Erben nicht generell für Verbindlichkeiten des Erblassers haftet, sondern nur für die mit seinem Legat verbundenen Verbindlichkeiten, bzw. darauf haftenden Lasten.”⁶³

Erfüllt die letztwillige Verfügung des Erblassers alle vom Gesetzgeber erforderlichen Merkmale, so ist dennoch zu beachten, dass diese im Zweifelsfall den Willen des Testators erkennen lassen sollte, wie mit den Daten nach seinem Tod umzugehen ist – für die Internetdienstleister stellt diese beispielsweise jedoch keine verpflichtende Anweisung zur Herausgabe der Daten dar⁶⁴.

Neben den letztwilligen Verfügungen nach § 552 ABGB existieren noch weitere Möglichkeiten um den Umgang mit dem digitalen Nachlass seitens des Erblassers zu regeln; diese werden im nächsten Kapitel erläutert.

4.2.3 Weitere Verfügungsmöglichkeiten für den digitalen Nachlass

Wie zuvor weiter oben kurz angeführt, ist es vonseiten des Erblassers zielführend, die “letztwillige Verfügung und die Hinterlegung der Zugangsdaten strikt zu trennen”⁶⁵ um Missbrauch der Daten vorzubeugen⁶⁶. Formen, die sich hierfür eignen sind die folgenden:

⁵⁸[Fel], aufgerufen am 19.05.2017, 13:40

⁵⁹[Hela], aufgerufen am 20.05.2017, 10:55

⁶⁰[Hela], aufgerufen am 20.05.2017, 10:55

⁶¹[Hela], aufgerufen am 20.05.2017, 10:55

⁶²[Hela], aufgerufen am 20.05.2017, 10:55

⁶³[Fel], aufgerufen am 19.05.2017, 13:40

⁶⁴[Geb15a], 109

⁶⁵[Geb15a], 111

⁶⁶[Geb15a], 110

Notarielle Vorsorgeurkunde

Eine **notarielle Vorsorgeurkunde** – oder auch *digitale Vorsorgevollmacht* genannt⁶⁷ – bei der der Notar angewiesen wird, den Inhalt der Urkunde, die beispielsweise das Master-Passwort des Passwort-Managers enthält, “nur unter gewissen Voraussetzungen an bestimmte Personen herauszugeben”⁶⁸ ist für diesen Zweck besonders praktikabel. Diese Lösung ist deshalb empfehlenswert, weil sie nicht erst bei Ableben des Erblassers greifen muss, sondern die Herausgabe der Daten bereits zu Lebzeiten erfolgen kann⁶⁹, sofern es dem Erblasser anderweitig nicht mehr möglich ist, sich um seinen Datenbestand zu kümmern wie z.B. im Falle einer Krankheit.

Auflage

Gemäß *Schmidbauer*⁷⁰ besteht auch die Möglichkeit einer **Auflage** nach §§ 709 ff. ABGB. Hierbei handelt es sich um eine letztwillige Verfügung, die die “Bedachten zu einem bestimmten Verhalten (Tun oder Unterlassen) verpflichtet”⁷¹ und somit verwendet werden kann, um den Erben oder Legataren eine Aufgabe zuzuweisen, wie z.B. die “Bekanntgabe des Todes auf Facebook in einer bestimmten Form und eine formlose Löschung des Nutzerprofils.”⁷² In Bezug auf die Auslegung der Auflage ist jedoch darauf zu achten, ob diese eher als Bitte bzw. Wunsch⁷³ formuliert ist oder doch als Pflicht⁷⁴. Handelt es sich nämlich um eine Pflicht, und erfüllen die Erben diese nicht möglichst genau, so kann dies den Wegfall der Zuwendung, d.h. des Erbes, bedeuten⁷⁵.

Digitaler Nachlassverwalter

Bei **digitalen Nachlassverwaltern** handelt es sich zumeist um eigens auf die Auffindung und Betreuung von digitalen Konten Verstorbener spezialisierte Unternehmen oder aber auch um Versicherungsgesellschaften, die die Abwicklung des digitalen Nachlasses im Rahmen der Bestattungsvorsorge vornehmen.

Bei vielen der digitalen Nachlassverwalter ist es möglich, das Service sowohl vor als auch nach dem Ableben des Erblassers in Anspruch zu nehmen, d.h. nicht nur der Erblasser kann die Nachlassbetreuung als Vorsorgemöglichkeit in Betracht ziehen, sondern ebenso können die Erben auf diese Dienstleistung zugreifen, wenn der Erblasser seine digitale

⁶⁷[Geb15a], 113

⁶⁸[Geb15a], 112

⁶⁹[Geb15a], 113

⁷⁰http://www.zankl.at/interview/119_futurezone_22.06.2010.pdf, aufgerufen am 24.05.2017, 08:40

⁷¹[Geb15a], 117

⁷²http://www.zankl.at/interview/119_futurezone_22.06.2010.pdf, aufgerufen am 24.05.2017, 08:40

⁷³§ 711 ABGB

⁷⁴§ 709 ABGB; [Geb15a], 120

⁷⁵[Geb15a], 119

Verlassenschaft nicht geregelt bzw. keine Zugangsdaten zu den Profilen hinterlassen hat⁷⁶, wobei Letzteres den Regelfall darstellt⁷⁷.

Möchte nun der spätere Erblasser mithilfe eines digitalen Nachlassverwalters Vorsorge treffen, so ist die prinzipielle Vorgehensweise, dass der Erblasser eine Bestattungsvorsorge bei einem Versicherungsinstitut abschließt. Hierbei handelt es sich um einen Versicherungsvertrag mit einer frei wählbaren Versicherungssumme, die im Ablebensfall direkt für die Begräbnis- und Servicekosten aufgewendet – d.h. mit dem Bestattungsinstitut gegenverrechnet – wird, da die Summe sofort verfügbar ist und nicht in die Verlassenschaft fällt – für die Hinterbliebenen fallen somit keine Kosten mehr an, sofern die Versicherungssumme die Begräbniskosten deckt⁷⁸.

Ist neben der regulären Bestattungsvorsorge der *Digitale Nachlass-Service* inkludiert wie beispielsweise beim **Wiener Verein**⁷⁹, so werden bei Ableben des Erblassers nicht nur “alle Abmeldeformalitäten bei Behörden, Organisationen und Unternehmen vom Bestatter erfasst und online erledigt”⁸⁰, sondern es wird zudem mit einer “automatisierten Recherche nach Verträgen und Nutzerkonten bei bis zu 150 führenden Webanbietern” begonnen, um in weiterer Folge je nach Anbieter entweder die Löschung oder den Gedenkzustand des Kontos zu beantragen⁸¹.

Das bedeutet, dass der Erblasser dem digitalen Nachlassverwalter keine Account-Auflistung übergibt, sondern der Nachlassverwalter nach dem Ableben mit der Suchabfrage selbst aktiv wird, ohne über Informationen zu Zugangsdaten o.Ä. vonseiten des Erblassers zu verfügen⁸².

Für dieses Service arbeitet der Wiener Verein mit der **Columba Online Identity Management AG**⁸³ zusammen, die seit 2012 gewissermaßen die Vorreiterrolle als digitaler Nachlassdienst in Deutschland inne hat und “Bereinigung von Adressdatenbanken”⁸⁴ mittlerweile auch in Österreich übernimmt. Der Prozess funktioniert hier derart, dass der Erblasser oder die Erben beim Bestattungsunternehmer ein sog. *Online-Schutzpaket* buchen, wodurch in weiterer Folge Columba mithilfe einer “selbst entwickelten Softwarelösung samt Datenbank” einen Suchvorgang startet, bei der die “personenbezogenen Daten (Name, Vorname und Anschrift) der verstorbenen Person stufenweise an die Partner[unternehmen]” geschickt werden⁸⁵.

⁷⁶<http://www.wienerverein.at/digitaler-nachlass/>, aufgerufen am 22.05.2017, 13:45

⁷⁷Siehe folgendes Kapitel *Nachsorge der Erben* für mehr Informationen

⁷⁸Anmerkung: ERGO-Versicherung bietet keinen Digitalen Nachlass-Service, sondern nur Bestattungsvorsorge im Allgemeinen an; [ERG], aufgerufen am 22.05.2017, 14:27

⁷⁹<http://www.wienerverein.at>, aufgerufen am 22.05.2017, 13:44

⁸⁰[Röm], aufgerufen am 22.05.2017, 14:52

⁸¹<http://www.wienerverein.at/digitaler-nachlass/>, aufgerufen am 22.05.2017, 13:45

⁸²In einem Telefonat mit dem Wiener Verein vom 22.05.2017 wurde diese Vorgehensweise damit begründet, dass die eigenständige Suchabfrage vollständigere Ergebnisse zutage bringt.

⁸³<https://www.columba.de/>, aufgerufen am 22.05.2017, 15:00

⁸⁴[Sia], aufgerufen am 22.05.2017, 15:03

⁸⁵[LRB⁺17], 128

Erhält die Software eine positive Rückmeldung – d.h. besteht eine Vertragsbeziehung – eines Partners, unter denen sich “Krankenkassen, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Energieversorger, Soziale Netzwerke, Business Netzwerke, Online-Shops und -Dienstleister, Streaming-Dienste, Dating-, Spiele- und Wett-Portale, Bezahldienste, Bonusprogramme”, etc. befinden, so “setzt die Software automatisch die Verfügung der Hinterbliebenen um, also Abmeldung, Kündigung oder Löschung beziehungsweise Übertragung oder Fortsetzung des Vertrages.”⁸⁶

Im Falle, dass der Erblasser selbst den digitalen Nachlassverwalter beauftragt, kann dieser zu Lebzeiten nur verfügen, dass nach Ableben “alle Spuren im Internet gelöscht werden”⁸⁷ sollen. An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass Columba nicht selbst von Privatkunden beauftragt werden kann, sondern ausschließlich mit Bestattern zusammenarbeitet⁸⁸.

Neben Columba existieren noch einige weitere kleine Unternehmen, die sich auf die Regelung des digitalen Nachlasses spezialisiert haben wie z.B. **Digitales Erbe Fimberger**⁸⁹. Im Gegensatz zu Columba arbeitet Fimberger allerdings direkt mit den Privatkunden zusammen und bietet nicht nur das Auffinden des digitalen Nachlasses an, sondern auch die Erstellung eines Testaments oder einer Vorsorgevollmacht für digitale Güter⁹⁰.

Bei der Suche nach Konten des Erblassers beschränkt sich Fimberger nicht nur auf das Internet, sondern durchforstet – sofern gewünscht – auch die Hardware des Verstorbenen unter Verwendung einer selbstentwickelten Software⁹¹. Dabei werden “Registry, gängige Cache-Ablagen, Dokumente-Header, E-Mails oder Bilder durchsucht, ausgewertet, kategorisiert und katalogisiert”, wobei auf Wunsch die Suche auch auf das Smartphone ausgedehnt werden kann und vom Erblasser genutzte Apps aufgelistet werden⁹². Durch Nutzung bestimmter forensischer EDV-Anwendungen wie X-Ways-Forensic⁹³ und DEFT⁹⁴ kann Fimberger nach eigenen Angaben auch anonymisierte und pseudonymisierte Konten wie beispielsweise Bitcoins des Verstorbenen ausfindig machen⁹⁵.

Die Kosten für einen (reinen) digitalen Nachlassverwalter werden auf den jeweiligen Webseiten nicht veröffentlicht, doch dürften sie laut c’t-magazin⁹⁶ in Relation zu den übrigen Begräbniskosten marginal sein – bei Fimberger liegen sie, je nach Intensität des Recherche-Aufwandes, zwischen “wenigen hundert Euro und vierstelligen Beträgen”, wobei darauf hingewiesen wird, dass eventuell versteckte Guthaben, bzw. Erlöse aus Software-Lizenzen die Kosten neutralisieren können.

⁸⁶[LRB⁺17], 128–129

⁸⁷<http://www.wienerverein.at/digitaler-nachlass/>, aufgerufen am 22.05.2017, 13:45

⁸⁸<https://www.columba.de/faq>, aufgerufen am 22.05.2017, 15:06

⁸⁹<https://digitaleserbe.net/>, aufgerufen am 23.05.2017, 09:06

⁹⁰<https://digitaleserbe.net/portfolio/>, aufgerufen am 23.05.2017, 10:11

⁹¹[LRB⁺17], 129

⁹²[LRB⁺17], 129

⁹³<http://www.x-ways.net/forensics/index-d.html>, aufgerufen am 23.05.2017, 09:49

⁹⁴DEFT steht für *Digital Evidence and Forensics Toolkit*; <http://www.deflinux.net/about/>, aufgerufen am 23.05.2017, 09:53

⁹⁵[LRB⁺17], 129

⁹⁶[LRB⁺17], 129



Nachsorge

In den vorangegangenen Kapiteln wurde beschrieben, welche Daten des Erblassers prinzipiell in die digitale Verlassenschaft fallen und was dieser bereits zu Lebzeiten tun kann, um die Inhalte möglichst einfach an seine Erben weiterzugeben. Doch Vorsorge stellt zumindest heutzutage noch die Ausnahme dar – viel häufiger ist es, dass sich die Hinterbliebenen um den Nachlass kümmern müssen, ohne dass der Erblasser Informationen hinterlassen oder Vorkehrungen getroffen hat¹. Dementsprechend sollen in den nachfolgenden Kapiteln die (noch wenigen) Möglichkeiten aufgelistet werden, die den Erben im Umgang mit dem digitalen Nachlass bei fehlender Vorsorge seitens des Nachlassers bleiben.

5.1 Welche Möglichkeiten gibt es für Hinterbliebene, wenn keine Vorsorge getroffen wurde

Wie bereits weiter oben erwähnt, treten die Erben gemäß § 531 ABGB im Rahmen der Universalsukzession in alle vermögenswerten Rechte und Pflichten des Verstorbenen, die nicht höchstpersönlicher Natur sind, ein. Dabei wird man vor allem in der österreichischen Literatur die Meinung vorfinden, dass die meisten mit Internetdienstleistern geschlossenen Verträge vererbbar sind und daher die schuldrechtlichen Vereinbarungen auf die Erben übergehen². Doch genau diese Übertragbarkeit untersagen viele Unternehmen durch ihre Nutzungsbestimmungen, deren Akzeptanz seitens des Erblassers erst das Zustandekommen des Vertrags ermöglicht hat. Infolgedessen verweigern die Unternehmen auch oftmals die Herausgabe von Zugangsdaten zu Accounts.

¹In einer Umfrage des *Digitalverbands Bitkom* gaben neun von zehn (93%) der befragten Internetnutzer an, ihren digitalen Nachlass nicht geregelt zu haben;[Bit], aufgerufen am 23.05.2017, 11:13

²[Thi10], 169; [Bre16], 163; [Höh15], 241

Für die Hinterbliebenen ergeben sich somit zwei Problemfelder, wenn der Erblasser keine Informationen und Vorkehrungen zum Umgang mit seiner digitalen Hinterlassenschaft getroffen hat:

- **Ausfindigmachen der bestehenden Mitgliedschaften und Vertragsverhältnisse** des Verstorbenen
- In weiterer Folge: **Entscheiden, was mit den Konten geschehen soll**; wobei erneut darauf hingewiesen werden soll, dass die meisten Internetdienstleister dem Antrag auf Herausgabe der Daten, um beispielsweise das Profil fortzuführen, nicht Folge leisten werden, da dies gegen die Lizenzbestimmungen verstoßen würde. Daher soll in diesem Kapitel die realistischere Möglichkeit der Konten-Löschung erläutert werden.

Sowohl der erste als auch der zweite Punkt stellen keine trivialen Aufgaben dar, sondern sind zeit- und rechercheintensive Probleme, deren Lösung teilweise einiges an EDV-Fachwissen erfordert. Ist Zeit und Expertise unter den Erben nicht vorhanden, so empfiehlt sich die Beauftragung eines sog. *digitalen Nachlassverwalters*.

5.1.1 Technische Lösungsansätze: Dienstleistungsunternehmen, die sich auf den digitalen Nachlass spezialisiert haben

Der Begriff des digitalen Nachlassverwalters wurde bereits detailliert im Kapitel *Vorsorge und Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers zu Lebzeiten: Digitaler Nachlassverwalter* erläutert, doch sei hier zwecks Vollständigkeit nochmals eine kurze Zusammenfassung dieser Service-Leistung angeführt.

Beim digitalen Nachlassverwalter “handelt es sich zumeist um eigens auf die Auffindung und Betreuung von digitalen Konten Verstorbener spezialisierte Unternehmen”³, deren Dienstleistung die Erben entweder direkt oder über einen Bestatter in Anspruch nehmen können. Dabei ist keine Kenntnis über etwaige Mitgliedschaften des Verstorbenen seitens der Erben notwendig, da der Nachlassverwalter mithilfe von (für gewöhnlich) selbstentwickelter Software einen automatisierten Anfrageprozess bei einer großen Anzahl an bekannten Partnerunternehmen startet⁴, oder aber auch unter Verwendung von forensischer Software die Hardware des Erblassers durchsucht⁵.

Bekommt die Software des Nachlassverwalters “eine positive Rückmeldung – d.h. besteht eine Vertragsbeziehung – eines Partners”, wird die zuvor vom Erben festgelegte Verfügung, d.h. Kündigung oder, sofern möglich, Fortsetzung des Vertrages, vorgenommen⁶.

³Siehe S. 80 in dieser Arbeit

⁴S. 81 wie zuvor

⁵S. 82 ebenda

⁶S. 82 wie oben

Die Leistungsdauer des Nachlass-Services wird von den Unternehmen unterschiedlich angeboten, da aber die Antwortzeiten der Partner, d.h. Internetdienstleister, sehr unterschiedlich ausfallen können, beträgt der minimale Service-Zeitraum ein Jahr⁷. Während dieser Zeitspanne haben die Erben Zugriff auf ein sog. *Formalitätenportal*, das ihnen einen Überblick über die bereits getätigten bzw. noch ausstehenden Abmeldungen und Recherche-Ergebnisse bietet⁸.

Die Kosten für die Inanspruchnahme eines digitalen Nachlassverwalters werden sowohl auf den jeweiligen Webseiten als auch in Fachmagazinen⁹ nicht kommuniziert, liegen aber je nach Aufwand der Recherche zwischen "wenigen hundert Euro und vierstelligen Beträgen."¹⁰

5.1.2 Recht auf Löschung und Vertragskündigung

Haben erbberechtigte Hinterbliebene Kenntnis über alle bestehenden Mitgliedschaften und Vertragsverhältnisse, so ist es nicht notwendig, einen digitalen Nachlassverwalter einzusetzen. Selbst wenn die Erben keinen Zugriff auf die Zugangsdaten dieser Konten haben, so steht ihnen nach herrschender Meinung zumindest das Recht auf Löschung im Sinne des postmortalen Persönlichkeitsschutzes zu, da bei fehlender Verfügung des Verstorbenen davon ausgegangen werden kann, dass die Löschung in seinem Sinne ist¹¹.

Wenn mit der Account-Nutzung zudem laufende Kosten im Sinne eines Dauerschuldverhältnisses verbunden sind, so steht es den Erben als legitime Rechtsnachfolger in jedem Fall zu, den Vertrag zu kündigen¹².

*Böhsner*¹³ merkt im Bezug auf den postmortalen Persönlichkeitsschutz an, dass die Löschung der Daten schon alleine "aus Gründen der Pietät" angebracht ist und auch *Zankl*¹⁴ argumentiert, dass Erben im Rahmen der Universalsukzession die Berechtigung erhalten, Daten bzw. Profile löschen zu lassen, da "andernfalls solche Profile mangels Löschungsberechtigter auch ewig weiterbestehen können, was widersinnig ist."

Ein Grund, den Hinterbliebenen das Recht auf Löschung zu verweigern, wäre nur, wenn der Erblasser im Zuge seiner letztwilligen Verfügung angeordnet hätte, seine Daten zu erhalten¹⁵. Für Fälle, in denen diese Anordnung jedoch den AGB eines Internetdienstleisters widerspricht, weil beispielsweise die Lizenz mit dem Tod des Nutzers endet, ist es jedoch sehr wahrscheinlich, dass die Interessen des Internetdienstleisters überwiegen.

⁷<http://www.wienerverein.at/digitaler-nachlass/>, aufgerufen am 22.05.2017, 13:45

⁸<http://www.wienerverein.at/digitaler-nachlass/>, aufgerufen am 22.05.2017, 13:45

⁹[LRB⁺17], 129

¹⁰[LRB⁺17], 129

¹¹[Böh10], 370; [Geb15a], 88–89

¹²[Helb], aufgerufen am 24.05.2017, 10:08

¹³[Böh10], 370

¹⁴http://www.zankl.at/interview/119_futurezone_22.06.2010.pdf, aufgerufen am 24.05.2017, 08:40

¹⁵[Böh10], 370

Vorgang der Konten-Löschung

Der Prozess der Konten-Löschung ist im Regelfall bei allen Internetdienstleistern derselbe, bzw. ein ähnlicher:

1. Die Hinterbliebenen müssen beim Kundenservice des jeweiligen Portals einen Antrag auf Löschung stellen.
2. Infolgedessen müssen sie einerseits durch bestimmte Dokumente und Nachweise ihren Erbstatus verifizieren und andererseits Informationen zum Konto des Verstorbenen bereitstellen. Oft benötigte Informationen sind gemäß der letzten Auflage der ISPA-Broschüre¹⁶ folgende:
 - Vor- und Nachnamen der verstorbenen Person
 - Account-Namen (Username, Nickname) der verstorbenen Person, bzw.
 - Link zum Profil
 - Sterbeurkunde
 - Kontaktdaten der Hinterbliebenen
 - Personalausweis der Hinterbliebenen
 - Einantwortungsurkunde/Erbschein
3. In weiterer Folge wird der Antrag durch den Kundendienst bearbeitet, dies kann jedoch – wie auch schon beim digitalen Nachlassverwalter gesehen – mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich beim Löschen der Konten des Verstorbenen um ein langwieriges und sehr aufwändiges Verfahren handelt, das nur bei entsprechender Vorsorge des Erblassers vereinfacht bzw. hinfällig wird.

¹⁶[DS16], 7

Conclusio und Ausblick

Wie in den vorangegangenen Kapiteln ersichtlich wurde, ist das Gebiet des *digitalen Nachlasses* auch im Jahr 2017 mit etlichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet, da sowohl auf europäischer als auch auf österreichischer Ebene verbindliche Entscheidungen und Regelungen vonseiten der Gesetzgeber ausständig sind. Zum einen gibt es nach wie vor keine Legaldefinition dessen, was zum digitalen Nachlass zu zählen ist, und zum anderen ist in weiterer Folge nicht geregelt, ob alle digitalen Güter, die nach herrschender Meinung in die Verlassenschaft fallen, auch tatsächlich vererbbar sind.

Denn um nach österreichischem Recht vererblich zu sein, müssen die Inhalte vermögenswerten Charakter haben und dürfen nicht höchstpersönlicher Natur sein. Ob jedoch die Daten, die beispielsweise aus Verträgen mit Sozialen Netzwerken erwachsen, diese Eigenschaften erfüllen, ist rechtlich noch nicht geklärt. Die Ansichten, die im Zuge dieser Arbeit zusammengetragen wurden und die daraus abgeleiteten Ergebnisse sprechen dafür, dass, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Vertragsverhältnisse mit den meisten Internetdienstleistern, selbst wenn diese scheinbar kostenfreie Dienste anbieten, die der “Selbstdarstellung einer konkreten Person”¹ dienen, der digitalen Verlassenschaft hinzuzuzählen sind und somit auf die Erben übergehen.

Rechtlich bindend sind diese Erkenntnisse aber schon alleine deshalb nicht, weil die Auffassung, dass es sich beim Großteil aller digitalen Inhalte um vermögenswerte Güter, die in den Nachlass zu fallen haben, im Widerspruch zu einigen bestimmten Klauseln in den AGB der jeweiligen Dienstleister steht. Selbst wenn Geschäftsbedingungen von Providern “österreichisches Erbrecht nicht aushebeln”² können, so könnte der Verstoß gegen die AGB trotzdem rechtliche Konsequenzen für die Hinterbliebenen haben, die dann im “Einzelfall ausjudiziert werden”³ müssten.

¹[Bre16], 163

²<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

³<http://helpv2.orf.at/stories/1768089/index.html>, aufgerufen am 09.05.2017, 13:39

Dies führt dazu, dass Erben von Verstorbenen in Zeiten der Trauer vor weitere komplexe Herausforderungen gestellt werden und mit Unsicherheiten konfrontiert sind: angefangen von der Eruierung der Mitgliedschaften und Ablageorte der Daten, über Beschaffung von Service-Kontakten, bis hin zum rechtssicheren Umgang mit den Daten in einer rechtlich unregelmäßigten Materie.

Hat der Erblasser keine Vorsorge getroffen, so schaffen zum aktuellen Zeitpunkt nur digitale Nachlassverwalter Abhilfe für die Erben, sofern diese nicht selbst über ausreichend EDV-Expertise und einen langen Atem verfügen. Diese Nachlassverwalter werden im Rahmen des Bestattungsprozesses mit dem Auffinden und Verwalten⁴ der Daten des Verstorbenen beauftragt, sodass sich die erbberechtigten Hinterbliebenen nicht um diesen höchstgradig komplizierten und vor allem langwierigen Vorgang kümmern müssen.

Die beste und für die Erben einfachste Möglichkeit stellt natürlich jene dar, wenn der Erblasser bereits zu Lebzeiten vorgesorgt hat und seine Daten gemäß der Empfehlungen in Kapitel *Vorsorge und Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers zu Lebzeiten* vorbereitet hat. So ist sichergestellt, dass die Erben schnellstmöglich Zugriff auf die Daten des Verstorbenen haben und damit derart verfahren, wie es im Sinne des Erblassers ist.

Abschließend bleibt nur mehr festzuhalten, dass es im Interesse aller in einen Todesfall involvierten Parteien wäre, wenn der österreichische Gesetzgeber, oder aber auch die Europäische Kommission, bei welcher das Initiativrecht auf Gesetzesvorschläge liegt⁵, alsbald rechtlich verbindliche Beschlüsse fassen würde, die den korrekten Umgang mit dem digitalen Nachlass gewährleisten, sodass klar geregelt ist, welche digitalen Güter vermögenswert – und somit vererbbar – und welche höchstpersönlich sind.

⁴D.h. zum aktuellen Zeitpunkt zumeist Kündigung der Verträge und Löschung der Konten

⁵http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/initiative_right.html?locale=de, aufgerufen am 24.05.2017, 12:56

Fallbeispiele

Um die Bedeutsamkeit des digitalen Nachlasses noch weiter hervorzuheben, sollen im Folgenden Beispiele angeführt werden, die illustrieren, welche Konsequenzen die fehlende Regelung der digitalen Hinterlassenschaft im schlechtesten Fall mit sich ziehen kann.

7.1 Justin Ellsworth

Einer der ersten Fälle, in dem der digitale Nachlass, sowie die Frage, wem persönliche E-Mails eigentlich gehören, diskutiert wurde, war jener von Justin Ellsworth¹. Ellsworth war 2004 als 20-Jähriger bei den U.S. Marines als Unteroffizier² tätig und erst zwei Monate in Falludscha, Irak, stationiert, als er durch eine Bombendetonation getötet wurde³. Während seiner Stationierung schrieb Ellsworth seiner Familie nicht nur regelmäßig E-Mails, sondern führte auch eine Art Tagebuch, das er in seinem Yahoo! E-Mail-Account speicherte, um Erinnerungen an den Krieg für nachfolgende Generationen aufzubewahren⁴.

Nach Ellsworths Tod bat sein Vater, John Ellsworth, Yahoo! um Herausgabe dieser E-Mails, da er sie veröffentlichen wollte, um das Andenken an seinen Sohn zu bewahren⁵. Doch Yahoo! lehnte das Gesuch mit Verweis auf die eigenen AGB⁶ ab und verweigerte

¹[Uhr17], 24

²Lance Corporal, L/Cpl

³http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/magazine/4164669.stm, aufgerufen am 26.05.2017, 08:52

⁴http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/magazine/4164669.stm, aufgerufen am 26.05.2017, 08:52

⁵http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/magazine/4164669.stm, aufgerufen am 26.05.2017, 08:52

⁶AGB Yahoo! Punkt 5.4: "Ein Account ist nicht übertragbar und alle Rechte an dem Account und den gespeicherten Inhalten erlöschen mit dem Tod des Nutzers." Siehe auch *Vorgehen von Providern bei Todesfall: GMX, Yahoo! und Outlook.com* für detaillierte Informationen

die Herausgabe⁷. Infolgedessen versuchte die Familie mehrere Wochen lang erfolglos das Passwort zum E-Mail-Konto ihres Sohnes zu erraten, bevor sie sich an die Presse wandte⁸, um dadurch eine öffentliche Debatte anzustoßen⁹.

Letztendlich bekam die Familie in einem Prozess gegen Yahoo! Recht zugesprochen und Yahoo! musste die E-Mails von Justin Ellsworth herausgeben¹⁰.

7.2 Eric Rash

Ein weiterer Fall, der für viel Aufmerksamkeit sorgte und sogar eine Gesetzesänderung in Virginia, USA, bewirkte, war jener des 15-jährigen Eric Rash, der im Jahr 2011 in der Nähe der Farm seiner Eltern Suizid beging¹¹. Da ihr Sohn vor seinem Ableben keinerlei Absichten in diese Richtung erkennen ließ, sondern im Gegenteil Pläne für die Zukunft machte, waren die Eltern auf der Suche nach Antworten für sein Handeln¹². Im Zuge dieser Suche stießen sie auf sein Facebook-Profil, doch da das dazugehörige Passwort kurz vor Erics Tod geändert wurde¹³, konnte die Familie nicht mehr darauf zugreifen.

Daraufhin stellten die Eltern einen Antrag auf Herausgabe der Daten beim Kundendienst von Facebook, der jedoch wie im Fall zuvor mit Verweis auf die AGB und die darin enthaltenen Datenschutzbestimmungen abgelehnt wurde¹⁴. Die Familie nahm sich in weiterer Folge vor, einen Gesetzesentwurf zu unterstützen, der es Eltern bzw. einem legalen Vormund in Zukunft erleichtern sollte, Zugang zu den Online-Profilen eines verstorbenen Kindes zu erhalten¹⁵. Diesem Antrag wurde letztendlich zugestimmt und als Gesetz verabschiedet¹⁶.

7.3 Mutter gegen Facebook

Der aktuellste Fall¹⁷ wurde bereits in *Vorgehen von Providern bei Todesfall: Facebook* angesprochen und behandelt die jahrelange Klage einer Mutter, deren 15-jährige Tochter 2012 unter eine Berliner U-Bahn geraten und dabei gestorben war, gegen Facebook¹⁸. Gegenstand der Klage war dabei die grundsätzliche Frage, ob der digitale Nachlass von

⁷http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/magazine/4164669.stm, aufgerufen am 26.05.2017, 08:52

⁸http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/magazine/4164669.stm, aufgerufen am 26.05.2017, 08:52

⁹[Uhr17], 25

¹⁰[Uhr17], 25

¹¹[Uhr17], 25

¹²[Kun], aufgerufen am 26.05.2017, 10:03

¹³[Uhr17], 25

¹⁴[Uhr17], 25

¹⁵[Kun], aufgerufen am 26.05.2017, 10:03

¹⁶[Uhr17], 26

¹⁷Die Entscheidung, ob die Familie Revision gegen das Urteil in zweiter Instanz einlegt, war zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit noch nicht getroffen.

¹⁸[Sieb], aufgerufen am 26.05.2017, 10:50

Minderjährigen auf ihre Erben, d.h. auf die Eltern, übergeht und diese somit Zugang zu den Daten ihrer Kinder bekommen¹⁹.

In diesem speziellen Fall erhoffte sich die Mutter aus der Einsicht in die Daten des Facebook-Profiles neue Erkenntnisse zum Todesvorgang ihrer Tochter, d.h. ob es sich eventuell um Suizid gehandelt haben könnte²⁰. Nach einer ersten Klage Ende 2015 entschied das Gericht zugunsten der Mutter und sprach dieser den digitalen Nachlass der Tochter zu, doch Facebook ging daraufhin in Berufung und das Gericht regte zu einer außergerichtlichen Einigung an²¹. Diese außergerichtliche Einigung kam jedoch nicht zustande²², weshalb das Kammergericht am 31.05.2017 in zweiter Instanz entscheiden musste. Das Urteil stellte sich jedoch gegen den erstinstanzlichen Entscheid, nachdem die Richter der Argumentation von Facebook gefolgt waren und dementsprechend den Eltern den Zugang zum Facebook-Konto der verstorbenen Tochter aufgrund des in Deutschland geltenden Fernmeldegeheimnisses – dessen Verstoß strafrechtliche Konsequenzen hat²³ – untersagten²⁴.

¹⁹[Sieb], aufgerufen am 26.05.2017, 10:50

²⁰[Sieb], aufgerufen am 26.05.2017, 10:50

²¹[Sieb], aufgerufen am 26.05.2017, 10:50

²²[Tob], aufgerufen am 31.05.2017, 09:32

²³[Geb15a], 99

²⁴[ro], aufgerufen am 31.05.2017, 12:29

Literaturverzeichnis

- [A1a] A1. Wie kann ich einen A1-Vertrag im Sterbefall kündigen? <https://www.a1.net/hilfe-kontakt/article/Vertrag-Services/Vertrag/K%C3%BCndigung-%C3%9Cbertragung/Wie-kann-ich-einen-A1-Vertrag-im-Sterbefall-k%C3%BCndigen-/50000000007381/500000000027551>.
- [A1b] A1. Wie kann ich meinen Vertrag auf eine andere Person übertragen? <https://www.a1.net/hilfe-kontakt/article/Vertrag-Services/Vertrag/Daten-verwalten-%C3%A4ndern/Wie-kann-ich-meinen-Vertrag-auf-eine-andere-Person-%C3%BCbertragen-/50000000007305/500000000027713>.
- [APAA] APA. Digitalwährung Bitcoin erreicht neues Rekordhoch über 1.200 US-Dollar - derstandard.at/2000053146873/digitalwaehrung-bitcoin-erreicht-neues-rekordhoch-ueber-1-200-us-dollar. <http://derstandard.at/2000053146873/Digitalwaehrung-Bitcoin-erreicht-neues-Rekordhoch-ueber-1-200-US-Dollar>
- [APAb] APA. Österreich: Amazon auf Rang eins, Zalando boomt. <http://derstandard.at/2000007443806/Zalando-holt-in-Oesterreich-auf-Amazon-bleibt-Nummer-1>.
- [Ausa] Statistik Austria. Bevölkerungsstatistik Österreich. https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/index.html.
- [Ausb] Statistik Austria. Online-Shopper 2016. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/informationsgesellschaft/ikt-einsatz_in_haushalten/022211.html.
- [Ban] World Bank. Life expectancy at birth, total (years). <http://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.IN?locations=AT>.

- [BBB⁺a] Reinhold Beiser, Martin Binder, Hans Broll, Sabine Engel et al. Der Vertragsschluss. https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap5_0.xml?section=2;section-view=true.
- [BBB⁺b] Reinhold Beiser, Martin Binder, Hans Broll, Sabine Engel et al. Die Funktion des Besitzes. https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap3_0.xml#BCFHIDHE.
- [BBB⁺c] Reinhold Beiser, Martin Binder, Hans Broll, Sabine Engel et al. Die gesetzliche Erbfolge. https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap17_0.xml?section=3;section-view=true#BABJJFDH.
- [BBB⁺d] Reinhold Beiser, Martin Binder, Hans Broll, Sabine Engel et al. Die Persönlichkeitsrechte. https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap4_0.xml?section-view=true;section=3#Pers{ö}nlichkeitsrechte--{Ü}berblick.
- [BBB⁺e] Reinhold Beiser, Martin Binder, Hans Broll, Sabine Engel et al. Entstehungsgründe von Schuldverhältnissen. https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap7_0.xml#CDHJAAFC.
- [BBB⁺f] Reinhold Beiser, Martin Binder, Hans Broll, Sabine Engel et al. Privatrechtliche Sicherungsmittel - das Pfandrecht. https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap15_0.xml#BABEDDGD.
- [BBB⁺17] Reinhold Beiser, Martin Binder, Hans Broll, Sabine Engel et al. Einweisung in die Erbschaft - das Verlassenschaftsverfahren. https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap17_0.xml?section=8;section-view=true#BABHAJFB, 03 2017.
- [Ber15] Landgericht Berlin. Landgericht Berlin Urteil vom 17.12.2015, Geschäftsnummer: 20 o 172/15. <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2016/20-o-172-15-urteil-vom-17-12-2015.pdf>, 12 2015.
- [Bit] Bitkom. Neun von zehn Internetnutzern haben ihren digitalen Nachlass nicht geregelt. <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Neun-von-zehn-Internetnutzern-haben-ihren-digitalen-Nachlass-nicht-geregt.html>.
- [BKea13] Elke Brucker-Kley et al. Sterben und Erben in der digitalen Welt. ZHAW School of Management and Law, 2013.
- [BM] Simona Boscardin and Melanie Marks. Eine Mutter möchte die Facebook-Nachrichten ihrer toten Tochter einsehen. https://www.vice.com/de_at/article/eine-mutter-moechte-die-facebook-nachrichten-ihrer-toten-tochter

- [BM09] Bruno Binder and Margit Mayr. Sachenrecht; kurs recht i, 2009.
- [Bob16] Martin Boba. Vererblichkeit eines Facebook-Accounts. <http://www.law-in-austria.at/de/standpunkte-details/vererblichkeit-eines-facebook-accounts.html>, 02 2016.
- [Böh10] Nadya Böhsner. Digitale Verlassenschaft - Tod im Social Network". Zivilrecht Aktuell, 635(19):368–371, 11 2010.
- [Bre16] Sebastian Brehm. Verlassenschaft 2.0 - Ausgewählte Fragen zum Umgang mit dem digitalen Nachlass. JEV 2016, 159, 4/2016, 2016.
- [Chi] Chip.de. Snapchat-Account löschen - so klappt's. http://praxistipps.chip.de/snapchat-account-loeschen-so-klappts_17521.
- [Deu14] Florian Deusch. Digitales Sterben - Das Erbe im Web 2.0. Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, 1:2–8, 2014.
- [DS16] Daniela Drobna and Maximilian Schubert. Digitaler Nachlass. ISPA - Internet Service Providers Austria, 10 2016.
- [ERG] ERGO. Bestattungsvorsorge EGO-Versicherung. https://ergo-versicherung.at/fileadmin/user_upload/pdf/leben/Bestattung/ERGO-Folder-Bestattungsvorsorge.pdf.
- [Eut] Jannik Euteneuer. Warum gehören meine gekauften E-Books nicht mir? <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article114090565/Warum-gehoren-meine-gekauften-E-Books-nicht-mir.html>.
- [Fel] Gernot Fellner. Vererben, schenken und übergeben - Die Vermögensweitergabe unter Lebenden oder von Todes wegen. http://www.notar-fellner.at/news/cms,id,18,nodeid,24,_language,de.html.
- [Futa] Futurezone. Apps, Ebooks und User-Accounts nicht vererbbar. <https://futurezone.at/netzpolitik/apps-ebooks-und-user-accounts-nicht-vererbbar/24.585.989>.
- [Futb] Futurezone. Warum Snapchat bei Jugendlichen so beliebt ist. <https://futurezone.at/digital-life/warum-snapchat-bei-jugendlichen-so-beliebt-ist/198.093.436>.
- [gd.] gd.tuwien.ac.at. Digitale und analoge Daten. http://gd.tuwien.ac.at/study/hrh-glossar/1-1_2.htm#1-1_2_1.

- [Geb15a] Jacqueline Gebauer. Digitale Verlassenschaft - Was passiert mit Facebook-Accounts und Co. AV Akademikerverlag, 2015.
- [Geb15b] Jacqueline Gebauer. Digitale verlassenschaft - Was passiert mit Facebook-Accounts und Co. ZIIR, 4:382–388, 2015.
- [Gsc68] Franz Gschnitzer. Sachenrecht. Springer-Verlag Wien GmbH, 1968.
- [Hela] Help.gv.at. Formen der letztwilligen Verfügungen. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/79/Seite.791010.html>.
- [Helb] Help.gv.at. Privatrechtliche Verpflichtungen von Verstorbenen - Auflösung oder Abänderung. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/19/Seite.190900.html>.
- [Her13] Stephanie Herzog. Der digitale Nachlass - Ein bisher kaum gesehenes und häufig missverstandenes Problem. NJW-aktuell, 52:3745–3751, 2013.
- [His] Michael Hiscock. Dead facebook users will soon outnumber the living. <http://www.theloop.ca/dead-facebook-users-will-soon-outnumber-the-living/>.
- [Hoe05] Thomas Hoeren. Der Tod und das Internet - Rechtliche Fragen zur Verwendung von E-Mail- und WWW-Accounts nach dem Tode des Inhabers. Neue juristische Wochenschrift, 58(30):2113–2117, 2005.
- [Höh15] Thomas Höhne. Der Tod im Internet. Zeitschrift für Informationsrecht, 3:238–245, September 2015.
- [IBM] IBM. What is big data analytics? <https://www.ibm.com/analytics/us/en/technology/hadoop/big-data-analytics/>.
- [Inc] Google Inc. Nutzungsbedingungen für Google Drive. <https://support.google.com/drive/answer/2450387?hl=de>.
- [Ins] Instagram. Wie melde ich ein Konto, das einem verstorbenen Nutzer auf Instagram gehört? <https://help.instagram.com/264154560391256?helpref=related&ref=related>.
- [Kona] Konsument. Internet-Bezahlsysteme - Klick und Fertig. <https://www.konsument.at/computer-telekom/internet-bezahlsysteme>.
- [Konb] Konsument. Online-Shopping Extra - Was tun, wenn es Ärger gibt? <https://www.konsument.at/onlineshopping?pn=3>.
- [Kon15] Konsument. Datenschutz: Freemail-Dienste. <https://www.konsument.at/computer-telekom/datenschutz-freemail-dienste?pn=4>, 07 2015.

- [Kun] Fredrick Kunkle. Virginia family, seeking clues to son's suicide, wants easier access to facebook. https://www.washingtonpost.com/local/va-politics/virginia-family-seeking-clues-to-sons-suicide-wants-easier-access-to-2013/02/17/e1fc728a-7935-11e2-82e8-61a46c2cde3d_story.html?utm_term=.26dec12f9e0a.
- [Kut15] Antonia Kutscher. Der digitale Nachlass. V&R unipress, 2015.
- [KV] Kündigungsschreiben-Vorlage.de. Paypal kündigen - So geht's richtig. <http://www.kuendigungsschreiben-vorlage.de/paypal-kuendigen-so-gehts-richtig/>.
- [KW01a] Helmut Koziol and Rudolf Welser. Grundriss des bürgerlichen Rechts - Band I: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, 2001.
- [KW01b] Helmut Koziol and Rudolf Welser. Grundriss des bürgerlichen Rechts - Band II: Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht besonderer Teil, Erbrecht. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, 2001.
- [Les] Lesen.net. Digitaler Nachlass: Was passiert mit deinen Ebooks, wenn du stirbst? <https://www.lesen.net/ebook-news/digitaler-nachlass-was-passiert-mit-deinen-ebooks-wenn-du-stirbst-264>
- [Lin] LinkedIn. Verstorbenes LinkedIn Mitglied - Profil entfernen. <https://www.linkedin.com/help/linkedin/answer/6010?query=verstorben>.
- [LRB⁺17] Lutz Labs, Ulli Ries, Dieter Brors, Hartmut Gieselmann et. al. Sicher aufbewahren - Hardware und Medien für das persönliche Archiv. c't - magazin für computertechnik, 04 2017.
- [Mac] Maclife.de. itunes store: Songs lassen sich nicht vererben, Bruce Willis will klagen. <http://www.maclife.de/mac/software/apple-consumer/itunes-store-songs-lassen-sich-nicht-vererben-bruce-willis-will-klagen>
- [Man] Jason Mander. Internet users have average of 5.54 social media accounts. <http://blog.globalwebindex.net/chart-of-the-day/internet-users-have-average-of-5-54-social-media-accounts/>.
- [Mar12] Mario Martini. Der digitale Nachlass und die Herausforderung postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet. Juristen-Zeitung, 23:1145–1156, 2012.
- [Mic] Microsoft. Nächster-Angehöriger-Prozess für outlook.com. [https://support.office.com/de-de/article/N%](https://support.office.com/de-de/article/N%20)

C3%A4chster-Angeh%C3%B6riger-Prozess-f%C3%BCr-Outlook-com-ebbd2860-917e-4b39-9913-212362da6b2f.

- [Nat] Österreichischer Nationalrat. Erbrechts-Änderungsgesetz 2015. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_1080194/REGV_COO_2026_100_2_1080194.pdf.
- [Nic] Nic.at. Registrierung einer .at-Domain. https://www.nic.at/fileadmin/www.nic.at/documents/.at-Domain_Vertrag_mit_nic.at.pdf.
- [OGH] OGH. OGH Entscheid 1 Ob 257/72. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19721206_OGH0002_00100B00257_7200000_000.
- [OGH02] OGH. OGH Entscheid vom 29.08.2002, 6 Ob 283/01p. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20020829_OGH0002_00600B00283_01P0000_000,08_2002.
- [OGH14] OGH. OGH Entscheid vom 17.02.2014, 4 Ob 203/13a. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20140217_OGH0002_00400B00203_13A0000_000,02_2014.
- [Öst] Europäisches Verbraucherzentrum Österreich. Kauf von digitalen Inhalten in Onlineshops. <http://europakonsument.at/de/page/kauf-von-digitalen-inhalten-onlineshops>.
- [PA] PM-Anwaelte.at. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). <http://www.pm-anwaelte.at/de/publikationen/paragraphen-mehr/nr-2-april-2017/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb>.
- [Pie14] Joachim Pierer. Postmortaler Brief- und Bildnisschutz. ÖBl 2014/42, 5/2014, 2014.
- [Pin] Pinterest. Ein Konto erneut aktivieren oder deaktivieren. <https://help.pinterest.com/de/articles/reactivate-or-deactivate-account#Web>.
- [Rei11] Gerd Reidinger. Immaterialgüterrecht. NetV 2011, 79, 2/2011:79–82, 2011.
- [Reu] Reuters. Cyberwährung Bitcoin bereits teurer als Gold. <http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5210489/Cyberwaehrung-Bitcoin-bereits-teurer-als-Gold>.
- [ro] rbb online.de. Urteil des Berliner Kammergerichts - Facebook muss Daten Verstorbener nicht an Angehörige geben. <https://www.rbb-online.de/panorama/beitrag/2017/05/facebook-gerichtsurteil-digitales-erbe.html>.

- [Röm] Pia Römer. Fürs Sterben versichert: Die Versicherung als Dienstleister im Trauerfall. <http://imbstudent.donau-uni.ac.at/daten-nach-dem-tod/fuers-sterben-versichert/>.
- [Rud15] Claudia Rudolf. EuErbVO: Neues internationales Privatrecht für grenzüberschreitende Nachlässe ab 17. 8. 2015. *Zivilrecht Aktuell*, 15(Zak 2015/520), 2015.
- [Sch14] Rolf Schwartmann et al. *Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht*, Volume 3. Auflage. C.F. Müller, 2014.
- [Sch16a] Dennis Schmolk. E-Mail-Accounts von Verstorbenen managen - Teil 3: Outlook.com, 12 2016.
- [Sch16b] Dennis Schmolk. E-Mail-Accounts von Verstorbenen managen - Teil 1: Gmx. <https://digital-danach.de/e-mail-accounts-von-verstorbenen-managen-teil-1-gmx/>, 12 2016.
- [Sch16c] Dennis Schmolk. Was geschieht im Todesfall mit dem Xing-Profil? <https://digital-danach.de/was-geschieht-im-todesfall-mit-dem-xing-profil/>, 01 2016.
- [Sia] Jasmin Siebert. Letzte Ruhe im Netz - Eine Berliner Firma löscht die digitalen Spuren Verstorbener. <http://www.zeit.de/2015/10/nachlassverwalter-columba-dienstleistung-tod-internet-digitaler-nachla>
- [Sieb] Norbert Siegmund. Streit ums virtuelle Erbe der Tochter - Facebook und Eltern sollen sich "gütlich einigen". <https://www.rbb-online.de/panorama/beitrag/2017/04/facebook-zugang-benutzerkonto-prozess.html>.
- [Sof] Sofort.com. So funktioniert SOFORT-Überweisung. <https://www.sofort.com/ger-DE/kaeufer/su/so-funktioniert-sofort-ueberweisung/>.
- [Staa] Statista.com. Anteil der Internetnutzer in Österreich nach Zielgruppen im Jahr 2016. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/298276/umfrage/internetnutzer-in-oesterreich-nach-zielgruppen/>.
- [Stab] Statista.com. Anzahl der Internetnutzer und der Social Media-Nutzer in Österreich in 2016 und 2017 (in Millionen). <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/530394/umfrage/internetnutzer-sowie-social-media-nutzer-in-oesterreich/>.

- [Stac] Statista.com. B2C-E-Commerce: Ranking der Top 100 größten Online-Shops nach Umsatz in Deutschland im Jahr 2015 (in Millionen Euro). <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/170530/umfrage/umsatz-der-groessten-online-shops-in-deutschland/>.
- [Stad] Statista.com. Most famous social network sites worldwide as of april 2017, ranked by number of active users (in millions). <https://www.statista.com/statistics/272014/global-social-networks-ranked-by-number-of-users/>.
- [Stae] Statista.com. Number of monthly active facebook users worldwide as of 1st quarter 2017 (in millions). <https://www.statista.com/statistics/264810/number-of-monthly-active-facebook-users-worldwide/>.
- [Ste] Jakob Steinschaden. Amazon zählt in Österreich 2,2 Millionen monatliche Nutzer, 800.000 davon verwenden mobile Angebote. <https://www.trendingtopics.at/amazon-2-millionen-nutzer-in-oesterreich/>.
- [Tar] Tarife.de. Bekannte Online-Bezahlsysteme im Überblick. <http://www.tarife.de/ratgeber/online-bezahlsysteme-uebersicht-vergleich/>.
- [Tes] Test.de. Digitaler Nachlass: So können Erben Onlinekonten auflösen. <https://www.test.de/Digitaler-Nachlass-So-koennen-Erben-Onlinekonten-aufloesen-48176>
- [Teu] Stefanie Teuchmann. Bitcoins erben, und dann? <http://imbstudent.donau-uni.ac.at/daten-nach-dem-tod/bitcoins-erben-und-dann/>.
- [Thi04] Clemens Thiele. Internet Provider auf abwegen - Zur Rechtsnatur der Domainbeschaffung. *Ecolex*, 10:777–779, Oktober 2004.
- [Thi10] Clemens Thiele. Der digitale Nachlass - Erbrechtliches zum Internet und seinen Diensten. *jusIT*, 5(79):167–171, 2010.
- [Thi12] Thomas Thiede. Persönlichkeitsrechtsschutz 2.0 - Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht. *Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien*, 9:91–115, 2012.
- [Thi13] Clemens Thiele. Persönlichkeitsschutz in neuen Medien - Facebook, Google und Co. *Österreichisches Anwaltsblatt*, 01, 2013.
- [Tob] Jenny Tobien. Streit ums digitale Erbe bei Facebook - Ich weiß schlichtweg nicht, was hier herauskommt".

<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/facebook-und-digitale-erbe-kammergericht-berlin-aeussert-sich-a-114986.html>.

- [TW02] Clemens Thiele and Clemens Waß. Urheberrecht post mortem - Rechtsnachfolge bei Werkschöpfern. Österreichische Notariatszeitung, 04, 2002.
- [udRdEU] Europäisches Parlament und der Rat der Europäischen Union. Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0107:0134:DE:PDF>.
- [udRdEU07] Europäisches Parlament und der Rat der Europäischen Union. Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:199:0040:0049:DE:PDF>, 07 2007.
- [udRdEU08] Europäisches Parlament und der Rat der Europäischen Union. Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:177:0006:0016:De:PDF>, 06 2008.
- [Uhr17] Pia Elisa Uhrenbacher. Digitales Testament und digitaler Nachlass. Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, 2017.
- [UPCa] UPC. AGB UPC. https://www.upc.at/pdf/formulare/vertrag/Vertragsuebertragung_Kabel.pdf.
- [UPCb] UPC. Wie kann ich meinen Vertrag auf eine andere Person übertragen? http://fragen.upc.at/app/answers/detail/a_id/205/related/1/session/L2F2LzEvdGltZS8xNDkzNzIzNTMwL3NpZC9RR0V6R31obg==/~/~k%C3%BCndigung-dienste.
- [Vor] Vorsorgeplattform24.de. Abmelden der Internet-Accounts von Verstorbenen. <https://www.vorsorgeplattform24.de/wissenswertes/Im-Internetzeitalter/Abmelden-der-Internet-Accounts-von-Verstorbenen>.
- [Wag] Evelyn Wagner. Kann ich meine online gekauften E-Books, Filme und meine Musik vererben? <http://imbstudent.donau-uni.ac.at/daten-nach-dem-tod/vererben-von-e-books-filmen-musik/>.
- [Web] Austrian Web. Domain mit Webspace kostenlos. <https://www.austrianweb.at/aktionen/domain-mit-webspace-kostenlos.html>.

- [WGK] WGKK. ELGA - die wichtigsten Fragen und Antworten. <http://www.wgkk.at/portal27/wgkkversportal/content?contentid=10007.726207&viewmode=content>.
- [Wika] Wikipedia. Elektronischer Handel - Onlineshop. https://de.wikipedia.org/wiki/Elektronischer_Handel#Onlineshop.
- [Wikb] Wikipedia. Kennwortverwaltung - Hauptkennwort. <https://de.wikipedia.org/wiki/Kennwortverwaltung#Hauptkennwort>.
- [Wikc] Wikipedia. Offene, geschlossene, vertikale und horizontale Marktplätze. https://de.wikipedia.org/wiki/Elektronischer_Handel#Offene.2C_geschlossene.2C_vertikale_und_horizontale_Marktpl.2C_A4tze.
- [Wikd] Wikipedia. Online-Spiel - Überblick. <https://de.wikipedia.org/wiki/Online-Spiel#.2C.9Cberblick>.
- [Wike] Wikipedia. Portable Network Graphics - Geschichte. https://de.wikipedia.org/wiki/Portable_Network_Graphics#Geschichte.
- [Wikf] Wikipedia. Technische Merkmale von Weblogs. https://de.wikipedia.org/wiki/Blog#Technische_Merkmale_von_Weblogs.
- [WKO] WKO. Facebook Werbung. <https://www.wko.at/service/innovation-technologie-digitalisierung/facebook-werbung.html>.